

**The Parental Alienation Syndrome (PAS) -
Das elterliche Entfremdungssyndrom -
Möglichkeiten der Intervention und kritische Reflexion**

Diplomarbeit an der Fachhochschule Koblenz

Fachbereich Sozialwesen
Studiengang „Soziale Arbeit“

eingereicht von:

Stefanie Moskopp

9. Semester

Am Schloßgraben 18

56218 Mülheim-Kärlich

25.07.1981

stefaniemoskopp@gmx.de

Abgabetermin:

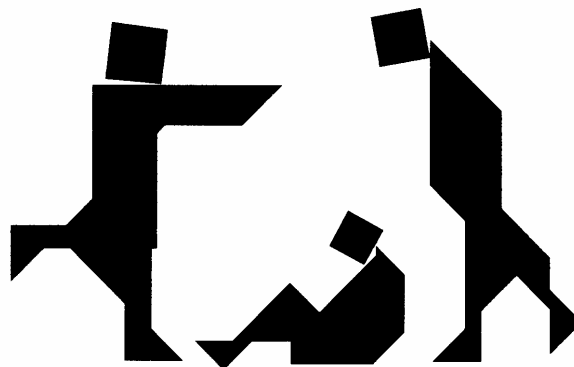
30. Juni 2006

Erstgutachterin:

Frau Prof. Dr. Traudl Fücksle-Voigt

Zweitgutachterin:

Frau Prof. Christel de Leon



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	004
2	PAS – theoretische Grundlagen	007
2.1	Begriffserläuterungen	007
2.2	PAS – Definition und Bedeutung	008
2.3	Entwicklung des PAS-Konzeptes	009
2.4	Klassifikation nach DSM-IV und ICD 10	011
2.5	Rechtliche Grundlagen	012
3	PAS – Symptomatik beim Kind	014
3.1	Zurückweisungs- und Verunglimpfungskampagne	015
3.2	Absurde Rationalisierungen	016
3.3	Fehlen von Ambivalenz	017
3.4	Phänomen der „eigenen“ Meinung	018
3.5	Reflexartige Unterstützung des entfremdenden Elternteils	019
3.6	Fehlen von Schuldgefühlen gegenüber dem entfremdeten Elternteil	019
3.7	„Geborgte“ Szenarien	020
3.8	Ausweitung der Feindseligkeit auf die gesamte Familie und das Umfeld des entfremdeten Elternteils	021
4	Die PAS zu Grunde liegende kindliche Psychodynamik	021
4.1	Entwicklungsprozess der Realitätsprüfung	022
4.2	Verlustangst	023
4.3	Identifikation mit dem Aggressor	024
4.4	Tolerierte Spannungsabfuhr	025
4.5	Stockholm-Syndrom	025
5	Die drei Ausprägungsformen von PAS bei betroffenen Kindern und entsprechende Behandlungsansätze	026
5.1	leichtes PAS	027
5.2	mäßiges PAS	028

5.3	schweres PAS	029
6	Spätfolgen für die von PAS betroffenen Kinder im Erwachsenenalter	031
7	Die Relevanz beider Elternteile für die Entwicklung des Kindes	033
8	PAS – Symptomatik des entfremdenden Elternteil	038
8.1	Interaktionsdynamik der Eltern in der Paarbeziehung	038
8.2	Soziale Kontakte	040
8.3	Erziehungsverhalten	041
8.4	Sprachstil	042
8.5	Verhalten in der Trennungssituation	043
8.6	Entfremdungstechniken und –phasen	043
8.7	Typische Beispiele für mütterliches bzw. väterliches Entfremdungsverhalten	046
9	Die PAS zu Grunde liegende elterliche Psychodynamik	048
9.1	Bindung zwischen Kind und Elternteil	048
9.2	Zorn des verlassenen Elternteils	049
9.3	Finanzielle Unterschiede	050
9.4	Macht	051
9.5	Häufig gestellte psychologische Diagnosen bei entfremdenden Elternteilen	052
10	Die drei Ausprägungsformen von PAS bei entfremdenden Elternteilen	054
10.1	Die Unterscheidungskriterien	055
10.2	Die Ausprägungsformen	056
10.2.1	leichte Indoktrinierung	057
10.2.2	mäßige Indoktrinierung	057
10.2.3	schwere Indoktrinierung	058

11 Das entfremdete Elternteil	058
12 Zusammenfassung: „Zentrale Merkmale von PAS“	061
13 Falldarstellung	063
14 Angemessenes Vorgehen scheidungsbegleitender Professionen in einem PAS-Fall	068
14.1 Familienrichter	069
14.2 Rechtsanwalt	074
14.3 Arzt, Psychologe und Psychotherapeut	077
14.4 Sozialarbeiter/Sozialpädagoge	082
14.5 Fazit	088
15 Möglichkeiten der Intervention: Praxismodelle interdisziplinärer Zusammenarbeit scheidungsbegleitender Professionen	090
15.1 Das Cochemer Modell	090
15.2 Die interdisziplinäre Trennungs- und Scheidungsberatungsstelle Bremen	094
15.3 Das Justizprojekt „Integrierte Mediation in Familiensachen“ am Oberlandesgericht Koblenz	096
15.4 Vergleich der Modelle im Hinblick auf PAS	099
16 Kritische Stellungnahme zum PAS-Konzept	105
16.1 Kritik im Zusammenhang mit der Person Richard A. Gardners	106
16.2 Der „Syndrom-Begriff“	107
16.3 Reputation	108
16.4 Weitere Kritikpunkte	109
16.5 Fazit	111
17 Zusammenfassung und Ausblick	112
Literaturverzeichnis	115
Anhang	127

1 Einleitung

In der heutigen Zeit sind Trennung und Scheidung in der westlichen Welt zu einem weit verbreiteten, wenn nicht sogar alltäglichen Phänomen mit kontinuierlich steigender Tendenz geworden.

Wurden im Jahr 1991 in Deutschland „nur“ 136 317 bestehende Ehen geschieden (entspricht ca. 30 % aller bestehenden Ehen in Deutschland), waren es 2000 schon 194 408 (entspricht ca. 38,5 %) und bis 2004 stieg die Zahl auf 213 700 geschiedene Ehen pro Jahr an (entspricht ca. 43,6 %), wobei die Scheidungsrate in den neuen Bundesländern immer leicht unterhalb der westdeutschen liegt (2004 ca. 37,1 %) (vgl. www.destatis.de und www.bpb.de).

Hierbei unbeachtet bleibt die große Zahl der Auflösungen von nichtehelichen, jedoch längerfristigen Partnerschaften.

Generell bedeutet die Auflösung einer Ehe bzw. einer eheähnlichen Gemeinschaft für beide Partner einen schmerzlichen Verlust, jedoch steht meist das Ende einer konfliktreichen und nicht funktionierenden Partnerschaft im Vordergrund. Somit eröffnet das endgültige Ende auch neue Hoffnungen auf eine besser funktionierende und glücklichere Paarbeziehung in der Zukunft.

Weitaus problematischer gestaltet sich der Trennungsprozess, wenn aus der Partnerschaft, ob mit oder ohne Tauschein, gemeinsame Kinder entstanden sind. Im Jahr 2004 waren bei insgesamt 213 700 Scheidungen in Deutschland 168 859 minderjährige Kinder betroffen (vgl. www.destatis.de). Auch hier sind wieder die Trennungskinder aus eheähnlichen Gemeinschaften nicht mit berücksichtigt.

Die Scheidung oder Trennung ihrer Eltern bedeutet für Kinder eine erhebliche psychische Belastung. Nur jedes zehnte Kind empfindet die endgültige Trennung seiner Eltern als Erleichterung (vgl. Wallerstein/Blakeslee 1992 in Bäuerle/Moll-Strobel 2001, S. 5). Für 90 % der betroffenen Kinder stellt das Auseinandergehen ihrer Eltern einen erheblichen Stressfaktor dar. Nur der Tod eines Elternteils wird von den Kindern als schlimmer empfunden (vgl. Bäuerle/Moll-Strobel 2001, S. 6). Bäuerle und Moll-Strobel erklären den immens hohen Stressfaktor, den das Auseinandergehen der Eltern für die Kinder birgt, damit, dass sie die geordnete Struktur der Familie, die grundlegend für ihre Entwicklung ist, durch die Trennung

ihrer Eltern verlieren. Weiterhin verläuft ein Großteil der Trennungen nicht friedlich und einvernehmlich, sondern birgt für alle beteiligten Parteien ein enorm hohes Konfliktpotential, welches all zu oft auf dem Rücken der Kinder ausgetragen wird. Diese Konflikte führen oft sogar dazu, dass die betroffenen Kinder den Kontakt zu einem Elternteil, meist zum Vater, vollständig verlieren. Oft geht damit einher auch der schmerzliche Verlust der gesamten väterlichen (oder mütterlichen) Verwandtschaft (vgl. ebd., S. 6f).

Diese Phase der trennungsbedingten Belastungen kann das Kind nur dann erfolgreich bewältigen, wenn es ihm auch nach der Trennung ermöglicht wird, guten und regelmäßigen Kontakt zu beiden Elternteilen zu haben (vgl. Bäuerle/Moll-Strobel 2001, S. 108-112 und ten Hövel 2003, S. 55-61).

Diese wissenschaftlich weit geteilte Auffassung schlägt sich auch in der Novelle des Kindschaftsrechts vom 1. Juli 1998 nieder. Hier heißt es im § 1684 erstmalig: *„Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil;...“* (§ 1684 Abs. 1 BGB). Trotzdem schaffen es nicht alle Eltern, ihren Kindern den Kontakt zum getrennt lebenden Elternteil auf Dauer zu ermöglichen. Die Gründe hierfür können vielfältig sein: Sind es in einem Fall scheinbar nicht zu bewältigende organisatorische Vereinbarungen (z. B. größere Distanz zwischen dem Wohnort des Kindes und dem Wohnort des getrennt lebenden Elternteils), ist es im nächsten Fall die Angst, die Liebe des Kindes komplett an den Expartner zu verlieren oder der gewollte Kontaktabbruch von Seiten eines Elternteils. Auch kann der fehlende Kontakt an der Weigerung des Kindes liegen, welche vielfältige Gründe haben kann (vgl. Kodjoe 1998, www.pappa.com).

Einer der Gründe für die Kontaktverweigerung des Kindes gegenüber dem außerhalb lebenden Elternteil ist das Parental Alienation Syndrome (im Folgenden: PAS) – Das elterliche Entfremdungssyndrom, welches erstmals 1985 von Richard A. Gardner, klinischer Professor für Kinderpsychiatrie und Psychoanalytiker an der Columbia Universität in New York (USA), beschrieben wurde.

PAS zeigt sich durch die kompromisslose Zuwendung des Kindes zu dem von ihm geliebten Elternteil und eine ebenso kompromisslose Ablehnung des, in den Augen des Kindes, bösen und gehassten Elternteils. Diese, teils enorm heftige Reaktion des Kindes wird hervorgerufen durch die Manipulation des Kindes durch den geliebten Elternteil.

Das Syndrom tritt häufig im Kontext von Sorgerechts- und Umgangsstreitigkeiten auf (vgl. Kodjoe/Koeppel 1998, www.gabnet.com).

Meist sind in Deutschland die in diese Streitigkeiten involvierten Berufsgruppen (Richter, Anwälte, Kinderärzte, Kinderpsychologen, Psychiater und Sozialarbeiter) gar nicht oder nicht ausreichend über das Phänomen PAS informiert.

Somit stellt sich die Frage, welche Vorgehensweisen für die betroffenen Berufsgruppen im Umgang mit einem PAS-Fall angemessen sind und inwieweit schon geeignete praktische Interventionsmodelle (erfolgreich) durchgeführt werden, welche sich der angemessenen Vorgehensweise in einem PAS-Fall bedienen und somit die Ausprägung und Folgen von PAS minimieren.

Weiterhin ist es wissenschaftlich unumgänglich, sich auch kritisch mit einem solchen, relativ neuen und dennoch bedeutsamen Krankheitsbild auseinanderzusetzen.

Die vorliegende Diplomarbeit im Studiengang „Soziale Arbeit“ an der Fachhochschule Koblenz wird sich im ersten Teil mit einer umfassenden und detaillierten Beschreibung des theoretischen Hintergrunds des Phänomens PAS beschäftigen, welche sowohl auf die Perspektive der betroffenen Kinder, der entfremdenden Elternteile als auch der entfremdeten Elternteile eingeht und mit einer Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse endet. Diese ausführliche Beschreibung ist notwendig, um einen umfassenden Überblick über Ursachen, Verlauf und Folgen von PAS zu erhalten, welcher für das Verständnis des zweiten Teils unumgänglich ist.

Der zweite Teil der Arbeit beginnt mit der Vorstellung eines typischen PAS-Falls, beleuchtet die Funktion und die angemessene Vorgehensweise der scheidungsbegleitenden Professionen in einem solchen Fall und stellt Interventionsmodelle dar, welche eine neue, moderne und effektive Form der Scheidungs- bzw. Trennungsbewältigung praktizieren. Diese werden im weiteren Verlauf im Hinblick auf ihre Effektivität bezüglich des PAS verglichen. Des Weiteren wird sich die Verfasserin kritisch mit dem PAS-Konzept auseinandersetzen. Die Bearbeitung des Themas endet mit einer Zusammenfassung der Ergebnisse und einem Ausblick der zu erwartenden und/oder wünschenswerten Entwicklungen auf diesem Gebiet.

2 PAS – theoretische Grundlagen

2.1 Begriffserläuterungen

Die wörtliche deutsche Übersetzung des im englischen Sprachraum gebrauchten und von Richard A. Gardner geprägten Terminus „The Parental Alienation Syndrome“ ist: „Das elterliche Entfremdungssyndrom“ (vgl. www.babelfish.altavista.com).

Das englische Wort „alienation“ steht im Deutschen nicht nur für „Entfremdung“ sondern kann auch im Sinne von „Distanzierung“, „Veräußerung“ und „Verfremdung“ gebraucht werden (vgl. www.odge.de).

Diese zahlreichen Bedeutungen von „alienation“ sind der Grund für die Vielzahl der im deutschen Sprachraum benutzten Synonyme für PAS.

So benutzt Wilfried von Boch-Galhau teilweise die Begriffe „Eltern-Kind-Entfremdungssyndrom“ oder „Eltern-Feindbild-Syndrom“ (vgl. von Boch-Galhau 2001, S. 45) und Kodjoe und Koeppel führen „Reaktive Eltern-Ablehnung“ oder „Induzierte Eltern-Kind-Entfremdung“ als mögliche deutsche Bezeichnungen für PAS an (vgl. Kodjoe/Koeppel 1998, www.gabnet.com).

Jedoch können all diese Begriffe auch falsch interpretiert werden. So könnte man z. B. bei der Benutzung des Begriffes „Eltern-Feindbild-Syndrom“ davon ausgehen, dass PAS die Symptomatik verfeindeter Eltern beschreibt, wobei der Fokus bei PAS auf den ablehnenden Verhaltensweisen eines Kindes gegenüber einem Elternteil liegt (vgl. ebd.).

Auch die gebräuchlichste Bezeichnung „elterliches Entfremdungssyndrom“ ist nicht frei von Fehlinterpretationen, da in dieser Begrifflichkeit die Perspektive des vom Kind abgelehnten Elternteils vollkommen fehlt und man somit davon ausgehen muss, dass Eltern nur als Entfremder auftreten. Weiterhin können nicht nur die leiblichen Eltern als Entfremder auftreten sondern durchaus auch andere Personen z. B. Großeltern oder Dritte, bei welchen das Kind lebt.

Letztendlich ist keine der gängigen deutschen Bezeichnungen vollkommen frei von Kritik und die Bezeichnungen können durchaus, wenn der Bezug zum Originalbegriff („The Parental Alienation Syndrome“) klar ist, nebeneinander verwendet werden.

2.2 PAS – Definition und Bedeutung

PAS ist die Entfremdung eines Kindes gegenüber dem getrennt lebenden Elternteil. Das Kind verleiht dieser Entfremdung Ausdruck, indem es den getrennt lebenden Elternteil ablehnt, dies zum Teil auch sehr aggressiv, sich aber gleichzeitig kompromisslos dem geliebten Entfremder zuwendet.

Der „Entdecker“ von PAS, Richard A. Gardner, definiert PAS folgendermaßen:

„The parental alienation syndrome (PAS) is a childhood disorder that arises almost exclusively in the context of child-custody disputes. Its primary manifestation is the child’s campaign of denigration against a parent, a campaign that has no justification. It results from the combination of a programming (brainwashing) parent’s indoctrinations and the child’s own contributions to the vilification of the target parent. When true parental abuse and/or neglect is present, the child’s animosity may be justified and so the parental alienation syndrome explanation for the child’s hostility is not applicable.“ (Gardner 2001, www.rgardner.com).

Die Freiburger Diplomspsychologin und Mediatorin Ursula Kodjoe definiert PAS als *„die kompromisslose Zuwendung eines Kindes zu einem – dem guten, geliebten – Elternteil und die ebenso kompromisslose Abwendung vom anderen – dem bösen, gehassten – Elternteil und tritt auf im Kontext von Sorgerechts- und Umgangskonflikten“* (Kodjoe 2001, S. 27).

Es wird deutlich, dass Gardners Definition wesentlich umfangreicher ist. Er betont, im Gegensatz zu Kodjoe, dass die Abwendung („campaign of denigration“) des Kindes vom getrennt lebenden Elternteil grundlos („no justification“) ist und aus einem Zusammenwirken („combination“) der Programmierung des Entfremders („a programming [brainwashing] parent’s indoctrination“) und den eigenen Vorstellungen des Kindes bezüglich des getrennt lebenden Elternteils („own contributions to the vilification of the target parent“) entsteht.

Weiterhin differenziert er, dass bei tatsächlich stattgefundenem seelischen oder körperlichen Missbrauch durch den getrennt lebenden Elternteil nicht von PAS gesprochen werden kann, da in diesem Falle die Ablehnung nicht grundlos erfolgt. Diese Fakten übernimmt Kodjoe in eine erweiterte Definition von PAS, welche sich an drei Punkten festmachen lässt (vgl. ebd., S. 27f):

1. PAS entsteht während einer konflikthafter Trennungs- und Scheidungssituation, wobei versucht wird, das Kind offen sowie

verdeckt, unbewusst sowie bewusst, zu manipulieren. Hierbei beansprucht der betreuende Elternteil die Liebe, Zuneigung und Zuwendung des Kindes für sich alleine. Um dieses Ziel zu erreichen, versucht er die Liebe des Kindes zum anderen Elternteil zu zerstören und diesen ganz aus dem Leben des Kindes zu verbannen.

2. Je nach Alter, Entwicklungsgeschichte und Entwicklungsstand entwickelt das Kind eigene negative Geschichten und Szenarien im Hinblick auf den getrennt lebenden Elternteil, die teilweise sogar über das Ziel der Manipulation des Entfremders hinausgehen.
3. Äußere situative Lebensbedingungen des Kindes können die Ablehnungshaltung des Kindes verschärfen. Hierzu zählen eine schlechte finanzielle Lage (hervorgerufen durch die Trennung), Wegzug aus der gewohnten Umgebung, Manipulation von außenstehenden Dritten sowie die unreflektierte Übernahme der Szenarien des Kindes durch Vertreter scheidungs begleitender Professionen.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass PAS, also die Entfremdung eines Kindes vom getrennt lebenden Elternteil durch den Wohnelternteil als psychischer Missbrauch des Kindes zu sehen ist (vgl. Punkt 2.5).

Die Entfremdung des Kindes manifestiert sich in der totalen Ablehnung des entfremdeten Elternteils (auch durch extrem aggressive Verhaltensweisen) und der durch nichts und niemanden in Frage zu stellenden Liebe und Parteinahme für den entfremdenden Elternteil.

2.3 Entwicklung des PAS-Konzeptes

1985 publiziert der US-amerikanische Kinderpsychiater Richard A. Gardner (*1931 † 2003) den ersten Artikel unter Verwendung des Begriffes „The Parental Alienation Syndrome“ für die in Punkt 2.2 beschriebene Verhaltensweise. Zu diesem Zeitpunkt hat er schon ca. vier Jahre praktische Erfahrung mit Kindern, die dieses Syndrom zeigen.

Er benutzt diese neue Begrifflichkeit, da sich diese Form der Entfremdung des Kindes von einem Elternteil grundlegend von anderen Formen der Entfremdung unterscheidet (vgl. Gardner 2003, S. 89):

1. Es liegt kein schwerwiegender Grund (wie emotionaler, körperlicher oder sexueller Missbrauch) für die Entfremdung vor.
2. Das Kind wird nicht **nur** von einem Elternteil gegen den anderen „programmiert“, sondern entwickelt zusätzlich eigene Geschichten, um den entfremdeten Elternteil schlecht zu machen.

Die Resonanz der Fachwelt auf den Inhalt des Artikels und weitere Vorträge, die Gardner zum Thema hält, fällt relativ gering aus, jedoch sieht er sich (vereinzelt bis heute) der Anschuldigung gegenüber, dass er mit der Beschreibung eines solchen Störungsbildes Pädophile in Schutz nehmen wolle, welchen durch PAS scheinbar eine Erklärung für die Ablehnung ihrer Kinder gegeben wird (vgl. Gardner 2003, S. 91).

Im Laufe der Zeit beschäftigen sich mehr Fachleute mit Gardners Ausführungen zu PAS. Mit der Zahl der Interessierten steigt auch die Zahl der Kritiker bzw. Gegner. Es werden weitere Kritikpunkte angeführt (vgl. Punkt 16), z. B. Gardner beschuldige nur Frauen, also Mütter, PAS bei ihren Kindern erzeugen zu wollen, PAS sei kein Syndrom etc. Vor allem richtet sich die Kritik oftmals eher persönlich gegen die Person Richard A. Gardners als gegen Fakten im Zusammenhang mit dem PA-Syndrom (vgl. Gardner 2003, S. 89ff und Punkt 16.1).

Gardners Buch „The Parental Alienation Syndrome, a guide for mental health and legal professionals“, welches 1992 in erster Auflage und 1998 in veränderter zweiter Auflage erschienen ist, gilt als das Standardwerk für PAS.

Weltweit sind bis heute knapp 200 Fachartikel über diese Störung erschienen (vgl. www.rgardner.com).

In Deutschland erwähnte der Diplom-Psychologe Wolfgang Klenner 1995 PAS zum ersten Mal in seinem Artikel „Rituale der Umgangsvereitelung bei getrenntlebenden oder geschiedenen Eltern – eine psychologische Studie zur elterlichen Verantwortung“ (erschieden in der „Zeitschrift für das gesamte Familienrecht“ 15.12.1995).

Die erste ausführliche Beschreibung in einem deutschen Artikel findet man 1998 bei Kodjoe und Koepfel in ihrem Artikel „The Parental Alienation Syndrome (PAS)“ (erschienen in „Sonderdruck zu Der Amtsvormund“ Januar 1998).

Seitdem hat sich auch in Deutschland sowohl in wissenschaftlichen als auch in nichtwissenschaftlichen Publikationen eine rege Diskussion über PAS entwickelt (vgl. von Boch-Galhau 2002, S. 8).

Rechtlich ist PAS heute in den USA und Kanada bei Familiengerichtsentscheidungen weitestgehend akzeptiert, in Deutschland beruft sich erst eine kleine Anzahl von Urteilen auf PAS (vgl. von Boch-Galhau 2002, S. 8 und Punkt 2.5).

2.4 Klassifikation nach DSM-IV und ICD 10

PAS ist weder in der aktuellen Version des DSM (DSM-IV „Diagnostisches und Statistisches Handbuch Psychischer Störungen“ [vgl. www.wikipedia.de]) noch im ICD (ICD 10 „Internationale Klassifikation von Krankheiten“ [vgl. www.wikipedia.de]) zu finden.

Jedoch sind die aktuellen Versionen beider Klassifikationssysteme zu einem Zeitpunkt erschienen (DSM-IV 1994 [vgl. Gardner 2003, S. 100] ICD 10 1989 [vgl. www.dimdi.de]), zu dem PAS noch nicht die wissenschaftliche Reputation innehatte, die es zum heutigen Zeitpunkt besitzt.

Gardner und auch viele andere, die sich mit dieser Störung beschäftigen, gehen davon aus, dass PAS gute Chancen hat - auf Grund der Anzahl der dazu veröffentlichten Artikel und Bücher - in die folgenden Versionen beider Klassifikationssysteme aufgenommen zu werden (vgl. Gardner 2003, S. 100 und Gardner 1998, S. 109). Zum Zeitpunkt dieser Ausführungen ist jedoch noch nicht abzusehen, ob eine Aufnahme auch tatsächlich erfolgt.

Auch wenn sich die Diagnose „PAS“ noch nicht wörtlich in den Klassifikationssystemen finden lässt, so gibt es doch in beiden Systemen Diagnosen, die bestimmte Parallelen zu PAS aufweisen. So erfasst das ICD 10 unter der Diagnoseziffer Z63 unter anderem die „Familienzerrüttung durch Trennung oder Scheidung“ und „Probleme in der Beziehung zu Eltern oder angeheirateten Verwandten“ (vgl. ICD 10 GM Version 2006).

Nach Gardner ist PAS als emotionaler Missbrauch zu sehen (vgl. Gardner 1998, S. 441). Im ICD 10 wird „psychischer Missbrauch“ unter der Diagnoseziffer T74.3 aufgeführt (vgl. ICD 10 GM Version 2006).

Im DSM-IV finden sich laut Richard A. Gardner gleich mehrere Diagnosen, die auf Kinder, die an PAS leiden, zutreffen könnten:

- 1) 297.3 Shared Psychotic Disorder (für Kinder mit schwerem PAS und einer paranoiden Störung, deren entfremdende Elternteil ebenfalls zu Paranoia neigt)
- 2) 312.81 Conduct Disorder (für PAS-Kinder mit unsozialen Verhaltensweisen)
- 3) 309.21 Separation Anxiety Disorder (für von PAS betroffene Kinder, die Angst haben, von ihrem Programmierer getrennt zu werden)

und einige weitere mehr (vgl. Gardner 1998, S. 110).

Weiterhin zeigen sich Ähnlichkeiten zwischen dem so genannten „Stockholm Syndrom“ (Opfer einer Geiselnahme bauen ein positives emotionales Verhältnis zu ihren Entführern auf [vgl. www.wikipedia.de]) und PAS, da auch hier das Kind eine (enorm starke) positive Bindung zu dem entfremdenden Elternteil aufbaut, der eigentlich schlecht für seine Entwicklung ist (vgl. von Boch-Galhau 2002, www.wirbelwind.de).

Somit wird deutlich, dass, auch wenn PAS noch nicht explizit in den verbreiteten Diagnosesystemen erfasst ist, es sehr wohl dokumentierte und anerkannte Störungen gibt, die die PAS-Symptomatik ansatzweise, wenn auch nicht exakt, beschreiben.

2.5 Rechtliche Grundlagen

Laut Artikel 6 Absatz 2 des deutschen Grundgesetzes sind *„Pflege und Erziehung der Kinder (sind) das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.“* (Art. 6 Abs. 2 GG).

Auf internationaler Ebene sorgt die UN-Kinderrechtskommission von 1992 (In-Kraft-Treten in Deutschland) unter anderem in den Artikeln 6, 8, 9 und 11 für ein Recht des Kindes auf Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause (vgl. www.wikipedia.de).

Diese rechtlichen Grundlagentexte auf nationaler und internationaler Ebene bringen deutlich zum Ausdruck, dass die Eltern das Recht und die Pflicht haben,

ihre Kinder zu erziehen und im Umkehrschluss Kinder ein Recht auf ihre Familie haben.

Somit wird schon anhand dieser Grundsätze deutlich, dass die Indoktrinierung eines Kindes gegen einen Elternteil rechtswidrig sein muss. Da einerseits dem entfremdeten Elternteil das Recht auf die Erziehung seines Kindes genommen wird und andererseits dem Kind das Recht auf Familie, welche als Kernfamilie mindestens aus Kind, Mutter und Vater besteht (vgl. www.wikipedia.de), verwehrt bleibt.

Jedoch regelt das Bürgerliche Gesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland dieses Recht des Kindes bzw. das Recht und die Pflicht der Eltern noch detaillierter in den Paragraphen 1626, 1666 und 1684.

§ 1626 Abs. 3 BGB weist mit der Formulierung *„Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.“* (§ 1626 Abs. 3 BGB) nochmals klar darauf hin, dass das Kind einen Anspruch auf den Umgang mit **beiden** Elternteilen hat, welcher im Falle einer PAS-Indoktrinierung dem Kind klar verwehrt wird. Satz 2 verdeutlicht, dass auch der in PAS-Fällen übliche Kontaktabbruch zur gesamten Familie des entfremdeten Elternteils gesetzlich relevant sein kann.

§ 1684 stellt noch einmal das Recht des Kindes auf Umgang mit **jedem** Elternteil heraus und formuliert in Absatz 2 konkret, dass Eltern alles zu unterlassen haben, *„... was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert.“* (§ 1684 Abs. 2 BGB).

Im § 1666 beschreibt das BGB die *„Gerichtlichen Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“* (§ 1666 BGB). Verletzen demnach Eltern oder ein Elternteil die elterliche Sorge (§ 1626 BGB), so kann das Gericht entsprechende Maßnahmen ergreifen. Da laut § 1626 Abs. 3 zur elterlichen Sorge der Umgang mit beiden Elternteilen gehört, stellt eine Entfremdung des Kindes durch PAS sicherlich eine Verletzung der elterlichen Sorge da und ermöglicht dem Gericht somit in solchen Fällen zu intervenieren.

Seit 1999 findet sich auch im „Palandt“, dem Standardkommentar zum BGB, unter § 1626 ein Hinweis auf PAS (vgl. Schwamb 2000, www.wirbelwind.de).

In der deutschen Rechtsprechung gibt es trotz der scheinbar eindeutigen Gesetzeslage und der zusätzlichen Erwähnung von PAS im Palandt sowohl Familiengerichte, die Entscheidungen unter Berufung auf PAS fällen, als auch solche, die die PAS-Symptomatik bei Kindern nicht anerkennen (Liste von Gerichtsurteilen mit PAS-Bezug im Anhang). Zum jetzigen Zeitpunkt verhält sich die Mehrheit der deutschen Familiengerichte bezüglich PAS noch zurückhaltend, wohingegen die amerikanische und kanadische Rechtsprechung schon über 65 Entscheidungen gefällt hat, die in einem deutlichen Zusammenhang mit PAS stehen (vgl. von Boch-Galhau 2002, S. 8 und Kodjoe/Koeppel 1998, www.gabnet.com).

Auf europäischer Ebene hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg im Juli 2000 in der Sache „Elsholz gegen Deutschland“ (Beschwerde Nr. 25735/94) erstmals Deutschland wegen Verletzung familiärer Grundrechte nach Artikel 8 der europäischen Menschenrechtskommission verurteilt. Der Kläger, vertreten durch den Rechtsanwalt und PAS-Spezialisten Dr. Peter Koeppel, beklagte, dass ihm die deutschen Gerichte das Umgangsrecht mit seinem nichtehelichen Sohn verweigerten (gemäß des zu diesem Zeitpunkt gültigen § 1711 Abs. 2 BGB). Koeppel verwies in seinem Plädoyer auf das eventuelle Vorliegen einer PAS-Symptomatik beim nichtehelichen Sohn, welche von den deutschen Gerichten nicht gewürdigt wurde, obwohl auch die deutsche Rechtsprechung zu diesem Zeitpunkt Wissen über PAS hätte haben müssen (vgl. Ebert 2003, S. 38f).

Abschließend ist zu sagen, dass PAS in Deutschland durchaus justiziabel ist (vgl. Koeppel 2001, S. 70), jedoch nur eine kleine Anzahl von Gerichten davon entsprechend Gebrauch macht.

Sowohl die USA, Kanada und auch unsere europäischen Nachbarn in der Schweiz und Frankreich (vgl. von Boch-Galhau 2002, www.wirbelwind.de) sind diesbezüglich fortschrittlicher.

3 PAS – Symptomatik beim Kind

PAS ist ein Syndrom, welches sich durch mehrere, gleichzeitig auftretende Symptome manifestiert. Je nach Schweregrad der erfolgten Indoktrinierung (leicht, mäßig oder schwer – vgl. Punkt 5) variiert die Anzahl der gezeigten Symptome wie

auch der Grad der Ausprägung der Symptome (vgl. Kodjoe/Koeppel 1998, www.gabnet.com). Das bedeutet, dass ein PAS-Kind nicht unbedingt alle Symptome zeigen muss und die gezeigten Symptome unterschiedlich stark ausgeprägt sein können.

Gardner macht das Vorliegen eines PAS-Falls an acht unterschiedlichen Symptomen fest, welche jedoch, wie bereits erwähnt, nicht alle unbedingt vorliegen müssen (vgl. Gardner 1998, S. 76).

In den nun folgenden Unterpunkten des Punktes 3 werden die acht Hauptmerkmale von PAS beschrieben und an entsprechenden realistischen Beispielen verdeutlicht. Die Verfasserin stützt sich hierbei ausschließlich auf die Originalliteratur von Richard A. Gardner (1998, 2001), da jegliche Literatur zu diesem Thema - bei der Beschreibung der kindlichen Symptomatik - mehr oder weniger deutlich auf die Ausführungen Gardners zurückgreift.

3.1 Zurückweisungs- und Verunglimpfungskampagne

Kinder, welche dieses PAS-Merkmal zeigen, sprechen ausschließlich schlecht und hasserfüllt vom entfremdeten Elternteil. Alle schönen Erlebnisse, die sie mit diesem Elternteil in der Vergangenheit hatten, sind in der aktuellen Wahrnehmung des Kindes vollkommen ausgeblendet. Sie benötigen lediglich eine minimale Aufforderung über den entfremdeten Elternteil zu sprechen um die lange Liste der scheinbaren Verfehlungen und schlechten Eigenschaften des Zielelternteils „herunterzurasseln“. Verlegenheit oder Schuldgefühle auf Grund dieser Litanei zeigt das betroffene Kind gar nicht.

Wichtig bei der Zurückweisungs- und Verunglimpfungskampagne ist, dass sie aus zwei Komponenten besteht. Zum einen ist sie ein Resultat aus dem, was das entfremdende Elternteil dem Kind glaubhaft versichert (auch wenn es meist nicht der Wahrheit entspricht) und zum anderen entwickelt das Kind, im Laufe einer PAS-Indoktrinierung, auch eigene, selbst erfundene Beiträge zu dieser Hetzkampagne, welche evtl. vom entfremdenden Elternteil nicht beabsichtigt waren.

So erklärt zum Beispiel ein siebenjähriger Junge, dass sein 85jähriger Großvater mütterlicherseits nicht, wie ärztlich bestätigt, an Altersschwäche gestorben sei, sondern, dass sein Vater sich ins Krankenhaus geschlichen hätte, um den

Großvater umzubringen. In diesem Falle sprach die Mutter, welche den Jungen seinem Vater entfremden wollte, zwar täglich schlecht über den Vater, das Mordszenario aber hatte sich der Siebenjährige alleine ausgedacht.

Typische Kommentare dieser Kinde sind: „Ich hasse ihn/sie und ich möchte ihn/sie nie mehr in meinem Leben sehen.“, „Er/sie ist gemein und blöd und es ist mir vollkommen egal, ob ich ihn/sie jemals in meinem Leben wieder sehen werde.“.

Auf die Frage nach schönen Erlebnissen mit dem entfremdeten Elternteil antworten die Kinder, dass sie sich an kein einziges schönes Erlebnis mit diesem Elternteil erinnern können und beginnen wiederum die schlechten Eigenschaften aufzuzählen (vgl. Gardner 1998, S. 77-85 und Gardner 2001, S. 99-102).

3.2 Absurde Rationalisierungen

PAS-Kinder, welche das Symptom der absurden Rationalisierungen zeigen, rechtfertigen ihre Ablehnung gegenüber dem entfremdeten Elternteil mit albernen, alltäglichen und trivialen Erklärungen.

So können als Antwort auf die Frage, warum das Kind seine Mutter/seinen Vater nicht mehr sehen will, durchaus Aussagen wie „Sie/er hat immer so laut gesprochen, wenn sie/er mir sagte, ich solle mir die Zähne putzen.“ oder „Sie/er hat immer so komische Geräusche beim Essen gemacht.“ kommen.

Das Kind ist bei Nachfragen nicht in der Lage, tiefer gehende Gründe für seine Ablehnung anzuführen. Weiterhin wird der entfremdende Elternteil das Kind in der Weise unterstützen, dass er das Kind darin bestärkt, dass die genannten, offensichtlich oberflächlichen und z. T. unsinnigen Begründungen des Kindes als Rechtfertigung genügen, den anderen Elternteil nicht mehr sehen zu wollen und zu müssen.

Gardner beschreibt einen Fall, in dem ein fünfjähriges Mädchen die Ablehnung gegenüber ihrem Vater damit begründet, dass ihre Großmutter väterlicherseits ihr zu viel Spielzeug schenkt. In diesem Beispiel wird die Absurdität der Begründung deutlich, denn welches Kind beschwert sich über zu viele Spielsachen (vgl. Gardner 1998, S. 87-94 und Gardner 2001, S. 135-145).

3.3 Fehlen von Ambivalenz

Ein weiteres Symptom, welches PAS-Kinder zeigen können ist das Fehlen von Ambivalenz.

Alle menschlichen Beziehungen sind ambivalent, d. h. jeder Mensch stellt bei seinem Gegenüber sowohl positive als auch negative Eigenschaften fest. Auch die Eltern-Kind-Beziehung macht in diesem Sinne keine Ausnahme.

Somit kann jedes „normale“ Kind für Mutter und für Vater sowohl positive als auch negative Eigenschaften aufzählen.

PAS-Kinder verfügen nicht über diese ambivalente Beziehung zu beiden Elternteilen. Sie sehen den Entfremder als ausschließlich positiv und den Entfremdeten als komplett negativ. Sie sind nicht in der Lage, auch nur eine positive Eigenschaft des Zielelternteils zu nennen, genauso wie sie nicht eine negative Eigenschaft ihres Indoktrinierers aufzeigen können.

Für diese Kinder sind ihre Elternteile schwarz und weiß, d. h. entweder ausschließlich gut oder ausschließlich schlecht. Hierbei spielt es keine Rolle, wie liebevoll und intakt die Beziehung zwischen Kind und entfremdeten Elternteil vor der PAS-Indoktrinierung war. Auch jahrelange gemeinsame glückliche Erfahrungen werden vom Kind innerhalb kürzester Zeit vollständig ausgeblendet. Die symmetrische Aufteilung in „gut“ und „böse“ kennt das Kind aus seinem Alltag (z. B. aus Geschichten und Filmen, in welchen Gut gegen Böse kämpft) und sie erscheint ihm deshalb sehr attraktiv. Somit ist sie ein idealer Ansatzpunkt für Elternteile, welche das Kind dem Partner entfremden wollen.

So erzählen Kinder, welche von einem Elternteil indoktriniert werden, ohne sich der Absurdität ihrer Aussagen bewusst zu sein, dass sie bei der (guten) Mutter niemals aufgefordert werden ins Bett zu gehen oder den Fernseher auszumachen, wohingegen ihr (böser) Vater sie ständig zu diesen Dingen zwingt. Auch auf Nachfragen, ob es denn wirklich sein könne, dass ihre Mutter sie niemals auffordere ins Bett zu gehen, beharren sie weiterhin auf ihre Aussage.

Auch Photos, die deutlich eine Situation zeigen, in welcher das Kind mit dem Zielelternteil Spaß hatte, werden vom Kind so umgedeutet, dass die Situation schrecklich war, z. B. „Ich fand das nicht schön, er/sie hat mich gezwungen, für das Photo zu lachen.“

Dies zeigt, dass auch klare Beweise des Gegenteils das Kind nicht von seiner irrationalen Denkweise abbringen können (vgl. Gardner 1998, S. 94-96 und Gardner 2001, S. 153-156).

3.4 Phänomen der „eigenen“ Meinung

Schon ab einem Alter von drei oder vier Jahren konstatieren PAS-Kinder, dass alles, was sie sagen, ihre eigene Meinung ist. Sie legen Wert darauf, dass ihre Meinung auf keinen Fall von ihrem geliebten Elternteil beeinflusst ist. Laut ihren Aussagen ist es ihr freier Wille und ihre alleinige Entscheidung, z. B. den Zielernteil nicht sehen zu wollen.

Mit diesem Manöver der Kinder, alle ihre Entscheidungen als ihre eigene, unbeeinflusste Meinung darzustellen, schützen sie den geliebten entfremdenden Elternteil vor Vorwürfen und Beschuldigungen, das Kind in eine gewisse Richtung zu beeinflussen. Denn jegliche negative Aussagen über den geliebten Elternteil sind für ein PAS-Kind unerträglich und es versucht sie zu vermeiden.

Die Indoktrinierer sind selbstverständlich sehr stolz auf ihre Kinder, welche mutig ihre eigene Meinung überzeugt vertreten und ermutigen diese ständig, dies auch weiterhin zu tun. Sie werden nicht müde, Dritten mitzuteilen, dass sie das Kind in keiner Weise beeinflussen, was wiederum dazu führt, dass das Kind sich immer sicherer wird, dass das, was es sagt, auch wirklich seine eigene Meinung ist.

Der entfremdende Elternteil kann sich der „eigenen“ (für ihn vorteilhaften) Meinung des Kindes so sicher sein, dass er das Kind, auch unter Zeugen, immer wieder ermutigt, auch wirklich die Wahrheit zu sagen. Das Kind wird auch in diesen Situationen nie etwas sagen, was seine Beziehung zum Entfremder beeinträchtigen könnte und darüber hinaus betonen, dass es sich bei dem Gesagten selbstverständlich um seine eigene Meinung handelt.

Auf Grund dieser Sicherheit kann der Entfremder sogar angeben, dass er versucht, dem Kind z. B. Besuche beim Zielernteil schmackhaft zu machen und dies auch verbal tatsächlich tun, jedoch wird seine Mimik, Gestik, Stimmlage etc. in solchen Situationen dem Kind ganz klar vermitteln, dass es nicht gehen soll (doublebind messages) und das Kind wird dieser Aufforderung mit Hinweis auf seine eigene Meinung folgen.

Beispielsweise erklären Kinder im Kindergartenalter, dass sie ihren Vater nicht sehen wollen, da er ein schlechter Mensch sei. Direkt anschließend fügen sie hinzu, dass das nicht die Meinung ihrer Mutter sei, sondern ihre eigene, unbeeinflusste Meinung. Allein der Begriff „schlechter Mensch“ macht deutlich, dass es sich um einen Ausspruch der Mutter (in diesem Fall) handeln muss, da dies kein gängiges Vokabular für ein drei- bis sechsjähriges Kind ist (vgl. Gardner 1998, S. 96-99 und Gardner 2001, S. 163-168).

3.5 Reflexartige Unterstützung des entfremdenden Elternteils

Bei Anhörungen bezüglich des familiären Konflikts, in welchen beide Elternteile und das Kind/die Kinder gemeinsam angehört werden, wird das PAS-Kind, welches das Symptom der reflexartigen Unterstützung des entfremdenden Elternteils zeigt, sofort für den entfremdenden Elternteil Partei ergreifen. Dies kann schon geschehen bevor der Elternteil sich selbst geäußert hat. Oft vertritt das Kind die Argumente sogar wesentlich nachdrücklicher als der Entfremder an sich.

Auch hier erreichen Beweise, die ganz klar zeigen, dass die Position des Entfremders nicht der Realität entspricht, absolut keine Veränderung der kompromisslosen Unterstützung des Kindes für den entfremdenden Elternteil. Das Kind wird diese Beweise als Fälschungen oder Lügen abtun.

Erzählt eine Mutter, dass sie von ihrem getrennt lebenden Ex-Ehemann keine Unterhaltszahlungen für das gemeinsame Kind erhält, wird das Kind diese Unwahrheit hundertprozentig unterstützen. Auch die Vorlage von Kontoauszügen o. Ä., die klar beweisen, dass der Vater regelmäßig Unterhalt zahlt, werden das Kind nicht vom Gegenteil überzeugen können (vgl. Gardner 1998, S. 99-100 und Gardner 2001, S. 181-184).

3.6 Fehlen von Schuldgefühlen gegenüber dem entfremdeten Elternteil

Ein weiteres Symptom, welches ein PAS-Kind zeigen kann, ist, dass ihm jegliche Schuldgefühle gegenüber dem entfremdeten Elternteil fehlen.

Das Kind spricht nur schlecht über das Zielernteil und zeigt (falls Kontakt besteht) ein inakzeptables Verhalten (körperliche Aggression, Beschimpfungen

etc.) ihm gegenüber. Trotzdem besteht es auf Geschenke und/oder Unterhaltszahlungen vom entfremdeten Elternteil.

Diese Verhaltensweisen rufen beim PAS-Kind jedoch keinerlei Schuldgefühle oder Scham hervor. Diese Kinder rechtfertigen ihr Verhalten damit, dass ihr Vater/ihre Mutter es nicht besser verdient hätten und es eine gerechte Strafe für ihn/sie sei, weiterhin Unterhalt zahlen bzw. Geschenke machen zu müssen.

Sie verlieren keinen Gedanken daran, welche Gefühle ihr Verhalten beim Zielelternteil auslöst. Diesbezüglich verhalten sie sich völlig gleichgültig bzw. geben an, dass sie es gerecht finden, dass es dem Entfremdeten mit der Situation schlecht geht.

Gardner beschreibt einen PAS-Fall, in welchem der entfremdete Vater bei einer Familienanhörung bitterlich beginnt zu weinen, worauf das Kind sagt: "Es gibt nichts, was mich glücklicher macht, als Dich weinen zu sehen.". Hier wird deutlich, wie herz- und gefühllos die Kinder gegenüber dem entfremdeten Elternteil agieren (vgl. Gardner 1998, S. 100-101).

3.7 „Geborgte“ Szenarien

Verwendet ein PAS-Kind bei Gesprächen über den entfremdeten Elternteil Begriffe und Wendungen, die dem Alter des Kindes nicht entsprechen, so zeigt dieses PAS-Kind das Symptom der „geborgten“ Szenarien.

Auch kann es vorkommen, dass das Kind Sachverhalte bezüglich des Zielelternteils so wiedergibt, als habe es sie selbst erlebt. Dabei handelt es sich jedoch nur um Übernahmen aus den Erzählungen des entfremdenden Elternteils. So erzählt zum Beispiel ein dreieinhalbjähriger Junge, dass seine Mutter ihn foltere. Auf die Nachfrage, was „foltern“ bedeute bzw. wie seine Mutter ihn foltere, kann der Junge keine Antwort geben. Er hat das Wort „foltern“ einfach aus den Erzählungen seines Vaters (im Bezug auf die Mutter) übernommen und in sein Szenario eingebaut (vgl. Gardner 1998, S. 101-107 und Gardner 2001, S. 259-267).

3.8 Ausweitung der Feindseligkeit auf die gesamte Familie und das Umfeld des entfremdeten Elternteils

Den Hass und die Abneigung, den das PAS Kind gegenüber dem Zielelternteil verspürt, überträgt es nicht selten auch auf die gesamte Familie und das weitere Umfeld des Entfremdeten.

Das PAS-Kind verweigert somit nicht nur den Kontakt zu seinem Vater/seiner Mutter, sondern auch zu den entsprechenden Großeltern, Tanten, Cousins etc., oder auch zu guten Freunden des ausgegrenzten Elternteils.

Hierfür ist es unerheblich, wie eng und liebevoll die Beziehung des Kindes zu den genannten Personen ursprünglich war. In den Augen des indoktrinierten Kindes disqualifiziert der Kontakt zum ausgegrenzten Elternteil diese Personen, einen freundschaftlichen und liebevollen Umgang mit ihm zu pflegen. Das PAS-Kind bringt dem gesamten Umfeld des Entfremdeten die gleiche Abneigung entgegen wie dem Entfremdeten selbst.

Oft geben die Kinder an, dass sie die entsprechende Person nicht mehr sehen möchten, da sie immer versuche, ihnen einzureden, wieder Kontakt (bzw. eine bessere Beziehung) mit dem Zielelternteil aufzunehmen.

Aber auch jegliche andere absurden Rationalisierungen (vgl. Punkt 3.2) werden genutzt, um den Kontakt zum gesamten Umfeld des Entfremdeten zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten (vgl. Gardner 1998, S. 107-109).

4 Die PAS zu Grunde liegende kindliche Psychodynamik

Die Gründe dafür, dass PAS überhaupt bei einem Kind implementiert werden kann, liegen in der kindlichen Psychodynamik.

Hierbei handelt es sich nicht um krankhafte psychodynamische Prozesse, sondern um ganz normale, entwicklungsbedingte Vorgänge, die in der Psyche des Kindes ablaufen.

Im Folgenden werden die wichtigsten psychodynamischen Prozesse des Kindes, welche in direkter Verbindung zu PAS stehen, näher erläutert.

Weiterhin ist es wichtig zu wissen, dass diese Prozesse in keiner Form von dem indoktrinierenden Elternteil gesteuert oder manipuliert werden können, weder bewusst noch unbewusst. Jedoch ist es ihm durchaus möglich, wenn er um die entsprechenden Vorgänge weiß, diese in seinem Sinne zu nutzen (vgl. Gardner 1998, S. 110).

4.1 Entwicklungsprozess der Realitätsprüfung

Der Entwicklungsprozess der Realitätsprüfung beginnt bei Kindern ab ca. dem dritten Lebensjahr und ist erst ab dem zehnten Lebensjahr voll ausgebildet. Bis zu diesem Zeitpunkt ist es Kindern nicht möglich, zwischen eigener Wahrnehmung, eigenen Phantasien und Erzählungen Dritter zuverlässig und exakt zu unterscheiden (vgl. Kodjoe/Koeppel 1998, www.gabnet.com und von Boch-Galhau 2001, S. 54f).

Somit kann das Kind nicht immer hundertprozentig trennscharf unterscheiden, ob eine Geschichte von ihm selbst erlebt wurde, es sie sich selbst ausgedacht hat oder ob jemand anders sie ihm erzählt hat. Es kommt zu einer Vermischung von Realität und Phantasie.

Dieser Prozess, der mit der Fähigkeit der Unterscheidung endet, wird gestört, *„wenn die Diskrepanzen zwischen dem, was das Kind wahrnimmt und dem, was ihm erzählt wird, nicht bemerkt und aufgelöst werden dürfen“* (Kodjoe/Koeppel 1998, www.gabnet.com).

Im Fall von PAS wird dem Kind die Möglichkeit genommen, seine Wahrnehmungen, also alles was es über den entfremdeten Elternteil weiß, sich ausdenkt und/oder erzählt bekommt, an der Realität zu überprüfen, d. h. es hat keine Chance, die Diskrepanzen aufzulösen. Unwahrheiten über den Zielelternteil, welche evtl. vom Indoktrinierer verbreitet werden, können nicht mit der bisherigen positiven Sichtweise des Kindes auf den Vater (oder die Mutter) in Einklang gebracht werden. Dem Kind bleibt auf Grund dessen nur die Möglichkeit, sich die Geschichten und Lügen der Mutter über den Vater (oder umgekehrt) zu Eigen zu machen.

Dies tut das Kind auch, um die Beziehung zum entfremdenden Elternteil nicht zu gefährden. Diese Koalitionsbildung mit der Mutter (oder dem Vater) ist für das

Kind eine Coping-Strategie, um mit dieser entwicklungshemmenden Situation umzugehen.

Jedoch führt diese Strategie dazu, dass das Kind den als positiv erlebten Vater nicht komplett aus seinen Gedanken löscht, sondern dissoziiert, d. h. abspaltet (vgl. Kodjoe/Koeppel 1998, www.gabnet.de und von Boch-Galhau 2001, S. 54f). Das Kind verliert somit einen wichtigen Teil seiner Persönlichkeit, da es generell von beiden Elternteilen geprägt ist.

4.2 Verlustangst

Nachdem das Kind nach evtl. jahrelangen Konflikten der Eltern und damit einhergehenden Streitereien und psychischem Stress die endgültige Trennung der Eltern verkraften muss, ist das Kind verständlicherweise von der Angst befallen, auch den anderen, übrig gebliebenen Elternteil verlieren zu können (vgl. Kodjoe/Koeppel 1998, www.gabnet.com und von Boch-Galhau 2001, S. 54f). Die Trennung der Eltern stellt für Kinder aller Altersstufen, wie schon in der Einleitung erwähnt, einen kaum zu übertreffenden Stressfaktor dar (vgl. Bäuerle/Moll-Strobel 2001, S. 5f).

Für das Kind erscheint es logisch, dass z. B. nachdem die Mutter den Vater weggeschickt hat, es auch von der Mutter weggeschickt werden könnte bzw. dass, nachdem der Vater schon gegangen ist, nun auch noch die Mutter gehen könnte (vgl. Kodjoe/Koeppel 1998, www.gabnet.com).

Aus Abhängigkeit und um eine gewisse Beziehungssicherheit zurückzuerlangen, solidarisiert sich das PAS-Kind vollkommen mit dem Wohnelternteil, welcher in den meisten Fällen die Mutter ist. Diese Parteinahme erfolgt umso schneller, je jünger das Kind ist. Es bringt für das Kind den, oberflächlich betrachtet, enormen Vorteil, dass es dem unerträglichen Loyalitätskonflikt entflohen ist. Im Laufe der Entwicklung bricht dieser Loyalitätskonflikt jedoch meist wieder auf und führt zur Entwicklung starker Schuldgefühle (vgl. ebd. und von Boch-Galhau 2001, S. 54f). Gardner führt die, in der Mehrzahl der Fälle erfolgende, Solidarisierung des Kindes mit der Mutter auf den Wunsch des Kindes zurück, die primäre psychologische Bindung, welche hauptsächlich zur Mutter besteht, aufrechtzuerhalten (vgl. Gardner 1998, S. 110). Hierbei besteht die Verlustangst des Kindes darin, die

Beziehung zur Mutter, welche schon seit der Schwangerschaft besteht, und somit die längste und normalerweise tiefste Beziehung des Kindes ist, zu verlieren. Hierbei ist weniger die Liebe zur Mutter wichtig, als vielmehr die Angst vor ihr. Das Kind lernt durch die Trennung und die PAS-Indoktrinierung, dass jegliche positiven Äußerungen und Verhaltensweisen bezüglich des Zielelternteils zu massiver Ablehnung durch das Wohnelternteil führen. Durch den zumindest räumlichen Verlust des Zielelternteils verspürt das Kind bei jeder ablehnenden Reaktion der Mutter die Angst, auch noch sie zu verlieren. Da es dies auf keinen Fall riskieren kann und will, schlägt es sich lieber ganz auf die Seite der Mutter, übernimmt ihre Ansichten, Emotionen und Äußerungen, um sie nicht auch noch zu verlieren (vgl. Gardner 1998, S. 111f und Kodjoe/Koeppel 1998, www.gabnet.com).

4.3 Identifikation mit dem Aggressor

Dieser, von Sigmund Freud geprägte, Abwehrmechanismus besagt, dass, wenn sich jemand ohnmächtig der Macht oder Stärke eines Dritten ausgesetzt sieht, er sich besagtem Dritten unterordnet, um sich mit dessen Macht oder Stärke (sei es physisch, psychisch oder finanziell) identifizieren zu können (vgl. www.wikipedia.de).

Im Bezug auf PAS bedeutet dies, dass das, in der vorliegenden Trennungs- und Scheidungssituation, machtlose und schwache Kind mit dem scheinbar stärkeren Elternteil koalitiert.

Spricht beispielsweise der Wohnelternteil im Beisein des Kindes nur schlecht über den Ex-Partner, beschimpft ihn und verhält sich ihm gegenüber evtl. sogar körperlich aggressiv, so stellt dieser Elternteil für das Kind den Stärkeren dar und es versucht sich möglichst gut mit diesem zu stehen, um an dessen vermeintlicher Machtposition teilhaben zu können.

Das Kind verhindert mit dieser Form der Identifikation, weiterhin selbst Zielscheibe der aggressiven Verhaltensweisen des scheinbar Machtvolleren zu werden (vgl. Kodjoe/Koeppel 1998, www.gabnet.com und Gardner 1998, S. 112ff).

Besteht zwischen den beiden Elternteilen nach der Trennung ein erhebliches finanzielles Gefälle, so geschieht es oft, dass das Kind sich mit dem finanziell potenteren Elternteil identifiziert. Hierbei sind es überwiegend die meist besser

verdienenden Väter, die diesen Vorteil im Falle einer PAS-Indoktrinierung für sich verbuchen können (vgl. Gardner 1998, S. 113).

Im engen Zusammenhang mit der Identifikation mit dem Aggressor steht die Identifikation mit einer idealisierten Person.

Hierbei wird, bezüglich PAS, der entfremdete Elternteil durch den Wohnelternteil als wertlos und frei von sämtlichen charakterlichen Stärken dargestellt, so dass das Kind nur noch im Entfremder einen liebenswerten und bewundernswerten Menschen sieht.

Weiterhin wird der Entfremder bei der Hetzkampagne gegen den Zielelternteil nicht umhin kommen, sich selber in einem besseren Licht darzustellen, als es eigentlich der Realität entspricht. Diese Schwarz-Weiß-Malerei wird dem PAS-Kind noch mehr das Gefühl geben, nur der entfremdende Elternteil sei es wert geliebt und geachtet zu werden (vgl. ebd., S. 115).

4.4 Tolerierte Spannungsabfuhr

Die Trennung der Eltern ist für jedes Kind ein extrem Angst einflößendes und frustrierendes Erlebnis. Grundsätzlich sehen Kinder denjenigen Elternteil, der das gemeinsame zu Hause verlässt, als den Schuldigen, unbeachtet bleibt dabei, ob dieser gute Gründe hatte, die Beziehung zu beenden.

Ihm gegenüber empfindet das Kind Hass, Wut und Traurigkeit. In dieser Situation hilft PAS dem Kind, diesen angestauten Gefühlen „legal“, also toleriert und unterstützt durch den Entfremder, Ausdruck zu verleihen (vgl. Kodjoe/Koeppel 1998, www.gabnet.com und Gardner 1998, S. 115f).

Diese Form der tolerierten Spannungsabfuhr ist somit ein weiterer Faktor der kindlichen Psychodynamik, welcher bei der Entstehung von PAS von Bedeutung ist.

4.5 Stockholm-Syndrom

Ein weiterer Erklärungsansatz, um das Entstehen und Wirken von PAS in der kindlichen Psychodynamik zu erklären, ist das so genannte Stockholm-Syndrom. Unter dem Stockholm-Syndrom versteht man generell das psychologische Phänomen, dass Opfer einer Entführung oder Geiselnahme ein positives

emotionales Verhältnis zu ihren Entführern aufbauen. Die kann aus unterschiedlichen Gründen geschehen. Zum einen, weil beide Parteien vordergründig gleiche Interessen verfolgen (z. B. die Geiselnahme zu überleben), oder zum anderen, weil die Opfer versuchen, sich so zu verhalten, dass ihre Entführer milde gestimmt sind und sich somit nicht aggressiv bzw. brutal verhalten (vgl. www.wikipedia.de).

Im Zusammenhang mit PAS bedeutet dies, dass das PAS-Kind sich so verhält, wie es der entfremdende Elternteil erwartet, um eventuellen Aggressionen bei entgegengesetztem Verhalten zu vermeiden (vgl. von Boch-Galhau/Kodjoe 2003, S. 69).

Im umgekehrten Falle, wenn sich das Kind stärker fühlt als das entfremdende Elternteil, dann führt dies zu einer so genannten „Parentifizierung“. In dieser Situation übernimmt das Kind die Elternrolle und wird zum Beschützer und Tröster des Entfremders. Es stellt sich komplett auf dessen Bedürfnisse und Wünsche ein und verdrängt gleichzeitig seine eigenen Wünsche. Diese Kinder erleben oft ein Gefühl von Omnipotenz, da das Wohlergehen des geliebten Elternteils vollständig in ihren Händen liegt. Jedoch ist das Kind dieser Anforderung natürlich nicht gewachsen und fühlt sich gleichzeitig einsam und überfordert. Diese Einsamkeit und Überforderung kann in Depressionen und im schlimmsten Falle sogar im Suizid enden (vgl. Kodjoe 2001, S. 30 und Kodjoe 1998, www.pappa.com).

5 Die drei Ausprägungsformen von PAS bei betroffenen Kindern und entsprechende Behandlungsansätze

Neben den acht Hauptsymptomen, welche in Punkt 3 detailliert beschrieben sind, gibt es auch drei Schweregrade bzw. Ausprägungsformen von PAS.

Welchen PAS-Schweregrad ein Kind zeigt wird daran festgemacht, wie stark in seinem Verhalten die acht Hauptsymptome erkennbar sind.

In diesem Zusammenhang ist es nicht von Bedeutung, wie stark die elterliche Indoktrinierung ist. Nur auf Grund des Verhaltens des Kindes erfolgt eine Eingruppierung in einen der drei Schweregrade (leicht, mäßig, schwer).

So kann es vorkommen, dass ein extrem indoktrinierendes Elternteil bei seinem Kind trotzdem nur ein leichtes PAS hervorruft, jedoch ist es genauso möglich, dass ein nur leicht entfremdendes Elternteil beim Kind ein schweres PAS implementiert. Wie „erfolgreich“ ein Elternteil bei der Entfremdung ist, hängt im hohen Maße damit zusammen, wie stark und gesund die Bindung des Kindes zum Zielelternteil ist (vgl. Gardner 2002, S. 25-28).

Je nach Ausprägungsform von PAS sind auch unterschiedliche Behandlungsansätze anzuwenden, um die PAS-Indoktrinierung des Kindes zu mildern bzw. ein vollkommenes Verschwinden der Symptomatik zu erreichen. In den folgenden Unterpunkten des Punktes 5 werden die drei Schweregrade von PAS sowie entsprechende Behandlungsansätze bzw. Empfehlungen für den gerichtlichen Umgang mit den unterschiedlichen Schweregraden näher erläutert. Weiterhin finden sich im Anhang die Tabellen „Differentialdiagnose der 3 Typen von Parental Alienation Syndrome (PAS)“ und „Differenzielle Behandlung der 3 Typen des Parental Alienation Syndroms (PAS)“, welche eine verkürzte Darstellung der folgenden Ausführungen sind.

5.1 leichtes PAS

PAS-Kinder, welche in die leichte Kategorie einzuteilen sind, zeigen nicht zwangsläufig alle Symptome. Dies ist aber durchaus auch möglich. Die Symptome, welche gezeigt werden, sind nur mäßig ausgeprägt.

Verunglimpfungskampagnen, absurde Rationalisierungen etc. sind, wenn überhaupt vorhanden, nur minimal ausgeprägt.

Der Kontakt zum Zielelternteil in dieser Kategorie gestaltet sich relativ unproblematisch. Der Wechsel vom Entfremder zum Zielelternteil erfolgt freiwillig, kann sich aber bei der Übergabe trotzdem etwas problematisch gestalten, jedoch zeigt das Kind nach dem erfolgten Wechsel keinerlei Symptome mehr.

In den leichten PAS-Fällen besteht meist eine sehr starke Bindung zwischen Kind und Zielelternteil, welche verhindert, dass das Kind trotz evtl. starker Indoktrinierung nicht in die mäßige oder starke Kategorie einzuordnen ist (vgl. Gardner 1998, S. 120, Gardner 2002, S. 29 und von Boch-Galhau 2002, www.wirbelwind.de).

In den leichten PAS-Fällen empfiehlt Richard A. Gardner, das Sorgerecht beim entfremdenden Elternteil zu belassen und keinerlei therapeutische Maßnahmen zu ergreifen. Nach seiner Ansicht verschwinden sowohl PAS-Indoktrinierung als auch Symptomatik nach Beilegung der Sorgerechtsstreitigkeiten (vgl. Gardner 2002, S. 29 und Gardner, www.rgardner.com).

5.2 mäßiges PAS

In der mittelstarken PAS-Kategorie zeigen die betroffenen Kinder mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit alle acht genannten Symptome. Jedes gezeigte Symptom ist stärker ausgeprägt als in der ersten Kategorie. So sind beispielsweise Verunglimpfungskampagnen und absurde Rationalisierungen mäßig ausgeprägt und das Phänomen der „eigenen“ Meinung sowie die „geborgten“ Szenarien im Verhalten des Kindes vorhanden.

Der Kontakt zum Zielelternteil besteht weiterhin, ist aber mit größeren Komplikationen in der Übergangsphase verbunden als in der leichten Kategorie. Ist der Übergang jedoch erfolgt, kommt es schnell zu einer Normalisierung der Situation und das Kind genießt den Umgang mit dem entfremdeten Elternteil (vgl. Gardner 1998, S. 121f, Gardner 2002, S. 26f und von Boch-Galhau 2002, www.wirbelwind.de).

Bei mäßigem PAS gibt es, laut Gardner, zwei Behandlungsvarianten je nachdem wie stark das Kind schon entfremdet ist und wie hartnäckig es entfremdet wird. Handelt es sich um einen leichteren Fall der mäßigen Kategorie, d. h. das betroffene Kind zeigt bei mäßiger Indoktrinierung eine mäßige Symptomausprägung, so soll, wie auch bei leichtem PAS, das Sorgerecht beim entfremdenden Elternteil bleiben. Jedoch muss das Gericht dem Entfremder massive Strafen (z. B. Zwangsgeld, Sorgerechtsentzug) androhen, sollte der Umgang mit dem Zielelternteil nicht vom Entfremder gewährleistet werden. Diese Androhung von unangenehmen Konsequenzen erleichtert evtl. auch dem Kind, Kontakt zum Zielelternteil aufrechtzuerhalten, da es, so gesehen, den Kontakt pflegen **muss**, damit der Entfremder nicht empfindlich bestraft wird. Somit umgeht das Kind den Loyalitätskonflikt mit seinem Entfremder, da es nicht freiwillig zum Zielelternteil geht, sondern „gezwungen“ wird, um den entfremdenden Elternteil

vor Strafen zu bewahren. Auch in diesem Fall geht Gardner davon aus, dass die Entfremdung aufhört, sobald der Sorgerechtsstreit beigelegt ist.

Sowohl für das Kind als auch für den Entfremder wird eine Therapie empfohlen, welche von einem Therapeuten begleitet wird, „*der sich mit den speziell notwendigen Techniken bei der Behandlung von PAS-Kindern auskennt*“ (Gardner 2002, S. 29 und Gardner, www.rgardner.com).

Die zweite Behandlungsvariante findet dann Anwendung, wenn es sich um einen schweren Fall der mittleren Kategorie handelt. In diesen Fällen zeigt das Kind, trotz eines schweren Entfremders, nur mäßige PAS-Symptome. Meist ist der Entfremder so versessen, dass nur eine Sorgerechtsänderung eine Milderung des PAS bewirken kann, denn hier wird, im Gegensatz zu den bisherigen Fällen, davon ausgegangen, dass ein Ende des Sorgerechtsstreits (mit Verbleib beim Entfremder) nur zu einer verstärkten Indoktrinierung führt.

Somit kann eine therapeutische Behandlung der Kinder, so lange sie die meiste Zeit mit dem Entfremder verbringen, nicht effektiv sein.

Der Umgang mit dem entfremdenden Elternteil sollte in solchen Fällen gerichtlich eingeschränkt und überwacht werden, um weiterer Indoktrinierung vorzubeugen. Bei dieser Variante des mäßigen PAS besteht für die Kinder die Gefahr, zu einem schweren PAS-Fall zu werden. Sie unterscheiden sich aber noch von einem solchen, da weiterhin Kontakt zum entfremdeten Elternteil besteht (vgl. Gardner 2002, S. 29-32, Gardner, www.rgardner.com und von Boch-Galhau 2002, www.wirbelwind.de).

5.3 schweres PAS

Bei einem Kind mit schwerem PAS sind alle acht Symptome deutlich ausgeprägt. Die Verunglimpfungskampagnen sind stark ausgeprägt, das Kind zeigt multiple absurde Rationalisierungen und empfindet gegenüber dem entfremdeten Elternteil keinerlei Schuldgefühle.

In dieser Kategorie ist meist kein Kontakt zum Zielernteil mehr möglich bzw. vorhanden. In Fällen, wo noch Kontakt besteht, gestaltet sich dieser sehr schwierig. Dies kann sogar dazu führen, dass das betroffene Kind bei Besuchen beim Entfremdeten z. B. versucht, dessen Essen zu vergiften oder das Haus in Brand zu setzen (vgl. Gardner 2002, S. 32).

Schweres PAS entwickeln etwa 5–10 % der PAS-Fälle (vgl. Gardner 1998, S. 355).

Bei diesen Fällen besteht, so Gardner, die einzige Möglichkeit die PAS-Symptome zu reduzieren darin, einen Sorgerechtswechsel vom Entfremder zum Entfremdeten durchzuführen (vgl. Gardner 1998, S. 354 und Gardner, www.rgardner.com). Auch Clawar und Rivlin, welche Ende der 1970er Jahre eine Langzeitstudie (Dauer 12 Jahre) mit 700 Fällen zur Elternentfremdung durchführten, sind der Überzeugung, dass nur ein Sorgerechtswechsel zur Linderung von schwerem PAS führen kann (vgl. Clawar/Rivlin 1991 in von Boch-Galhau 2002, www.wirbelwind.de).

Auch bei seiner 2001 veröffentlichten Studie „Should courts order PAS-children to visit/reside with the alienated parent? – a Follow up study“ mit 99 PAS-Kindern kommt Gardner wiederum zu der Erkenntnis, dass nur in den Fällen, in denen das Gericht eine Sorgerechtsänderung oder zumindest einen beschränkten Kontakt mit dem Entfremder anordnet, zu einer Verbesserung der PAS-Symptomatik bis zum vollständigen Verschwinden der Symptome kommen kann (vgl. Gardner 2002, S. 86).

Jedoch kann es bei besonders starken PAS-Fällen sein, dass ein direkter Übergang des Kindes vom Entfremder zum Entfremdeten nicht möglich ist, da das PAS-Kind den Entfremdeten rigoros ablehnt und somit keine Möglichkeit für ein für beide Seiten erträgliches Zusammenleben der Parteien gegeben ist.

In einem solchen Fall ist es notwendig, das Kind vorerst bei einem Dritten (z. B. Verwandte, Pflegefamilie, Heim etc.) fremd zu platzieren, so dass das Kind die Möglichkeit hat, ein realistisches Bild von dem ihm entfremdeten Elternteil wieder zu erlangen (durch begleitete Kontakte etc.), um so, nach einer gewissen Gewöhnungsphase, wieder mit dem zuvor entfremdeten Elternteil leben zu können. Mit dem entfremdenden Elternteil sollte dann versucht werden, eine Kontaktregelung zu erreichen, sobald sichergestellt ist, dass das Kind nicht wieder von ihm indoktriniert wird (vgl. Gardner 2002, S. 32, Gardner 2001, www.rgardner.com und von Boch-Galhau 2002, www.wirbelwind.de).

Auch die Sozialarbeiterin und Mediatorin, Vera Fischer, ist der Meinung, dass Kinder einen „Wechsel von einem Elternteil zum anderen [können Kinder] in der Regel verkraften. Dem manipulierenden Verhalten eines Elternteils ausgesetzt zu bleiben, beeinträchtigt ihre Lebensqualität und das lebenslang.“ (Fischer 1998,

www.wera-fischer.de).

6 Spätfolgen für die von PAS betroffenen Kinder im Erwachsenenalter

Die Implementierung eines PAS bei einem Kind ist als psychischer, emotionaler bzw. narzisstischer Kindesmissbrauch anzusehen (vgl. Gardner 1998, S. 278). Dieser Missbrauch hat für das Kind jedoch nicht nur direkte Folgen, auch ergibt sich bei PAS eine Vielzahl von Spätfolgen, welche dem PAS-Kind im Erwachsenenalter Probleme bereiten.

PAS stellt, psychologisch gesehen, eine Traumatisierung, also eine von außen einwirkende Verletzung auf Seele und/oder Psyche (vgl. www.wikipedia.de) dar. Traumatisierte Kinder zeigen im Erwachsenenalter häufig psychische, psychosomatische und/oder psychiatrische Probleme, welche behandlungsbedürftig sind (vgl. Napp-Peters 1995 in von Boch-Galhau 2003, S.158).

Die ständig präsenten Unwahrheiten über den entfremdeten Elternteil führen bei dem Kind zu einer gestörten Selbst- und Fremdwahrnehmung. Auf Grund seiner Abhängigkeit vom entfremdenden Elternteil ist es vollkommen dessen Gefühlen, Wahrnehmungen und Aussagen ausgeliefert und verliert somit jegliches Gefühl für die Realität. Dies führt im Erwachsenenalter zu einer verunsicherten und brüchigen Identität, welche durch negative Selbsteinschätzungen, fehlendes Selbstwertgefühl und Unsicherheiten gekennzeichnet ist (vgl. von Boch-Galhau 2003, S. 158).

Der in Punkt 4.2 beschriebene, starke Loyalitätskonflikt, unter dem PAS-Kinder leiden, führt dazu, dass das betroffene Kind sich vollkommen den Erwartungen des Entfremders anpasst. Die Entwicklung einer klaren Individualität und Autonomie wird somit unmöglich. Dies kann im späteren Leben zu der Entwicklung von schweren Persönlichkeitsstörungen wie Essstörungen, Süchten und lebenslangem Fragen nach dem eigenen Ich führen, welche therapeutisch kaum zu behandeln sind (vgl. ebd.). Diese Störungen gehen alle einher mit dem Phänomen des „falschen Selbst“, welches beschreibt, dass durch seelische oder psychische Verletzungen das Ich sich einen Schutz aufbaut, um nicht mehr

verletzbar zu sein (vgl. Winnicott 1990, S.151). Auch bei PAS entwickelt die Persönlichkeitsstruktur des Betroffenen im Laufe der Zeit einen solchen Schutz, um die Schmerzen und die mit der Situation verbundene Ohnmacht nicht immer wieder empfinden zu müssen.

Weiterhin wird das Selbst des Kindes durch die vom Entfremder veranlasste und gewollte Negativbesetzung des vormals geliebten Zielelternteils geschädigt. Diese Schädigung ist tiefer als beispielsweise der Tod des Zielelternteils. Dies führt dazu, dass das PAS-Kind in der Pubertät massive Probleme hat, sich abzulösen, sowohl vom idealisierten entfremdenden Elternteil, als auch vom entfremdeten Elternteil. Die Ablösungsproblematik kann zu weitergehenden, langfristigen Entwicklungsproblemen führen (vgl. von Boch-Galhau 2003, S. 159).

Die bei PAS vorliegenden „*pathologischen Symbiose-Komplexe*“ (ebd.), z. B. die in Punkt 4.3 beschriebene Identifikation mit dem Aggressor, sind die Ursache „*der sog. ‚Ich-Krankheiten‘, deren Spektrum von psychiatrischen Krankheiten über das Boderline-Syndrome, Depressionen, Angsterkrankungen, sexuellen Störungen und Deviationen, bis hin zu Sucht- und psychosomatischen Erkrankungen reichen kann.*“ (ebd.).

Im späteren Leben ist es für das dann erwachsene PAS-Kind sehr schwierig, Nähe und Intimität zuzulassen, da es die Angst mit sich trägt, wiederum von einer Person komplett vereinnahmt zu werden, wie der Entfremder es mit dem PAS-Kind tut. Im Kindesalter haben die Betroffenen fälschlicherweise gelernt, dass Beziehungen meist im Gegensatz von Untergebenheit und Herrschaft funktionieren, denn im typischen PAS-Fall ist das Kind dem beherrschenden Entfremder auf Grund von fehlenden Alternativen vollkommen untergeben (vgl. ebd.).

Auffallend ist, dass sich bis zum heutigen Zeitpunkt nur Dr. med. Wilfried von Boch-Galhau explizit (einige wenige andere ansatzweise) mit dem Thema „Spätfolgen für das von PAS betroffene Kind im Erwachsenenalter“ auseinandergesetzt hat. Selbst Richard A. Gardner widmet diesem Thema in seinen Veröffentlichungen kein eigenes Kapitel, sondern bespricht es lediglich im Zusammenhang der zu Grunde liegenden kindlichen Psychodynamik (vgl. Gardner 1998, S. 110ff).

Trotzdem besitzt dieses Thema eine enorme Wichtigkeit, denn auch die Langzeit- bzw. Spätfolgen von PAS müssen näher erforscht werden, um eine bessere

Behandlung gewährleisten zu können. Dafür sind die von Gardner geforderten weiteren und weiterführenden Studien sowie Langzeitstudien (vgl. Gardner 2003, S. 116) ein probates Mittel.

7 Die Relevanz beider Elternteile für die Entwicklung des Kindes

Zu den optimalen Entwicklungsbedingungen eines Kindes gehören die Zuwendung, Fürsorge und Förderung durch beide Elternteile. Dies gilt auch, wenn die Eltern sich als Paar getrennt haben.

Das Kind trägt die Anteile der unterschiedlichen Geschlechterrollen, Gene, Persönlichkeitsmerkmale, Begabungen und Schwächen beider Eltern in sich – sein Wesen nimmt nur durch diese Mischung eine entsprechende Gestalt an (vgl. von Boch-Galhau 2002, www.wirbelwind.de).

Im Falle von PAS ist meist die Zuwendung, Fürsorge und Förderung des Kindes durch **beide** Eltern nicht gegeben und das Kind kann sich somit nicht über seine, von Mutter und Vater geprägte, Identität klar werden, was zu psychischen Störungen in der weiteren Entwicklung führen wird, welche in Punkt 6 bereits näher erläutert worden sind.

Unterschiedlichen Studien haben belegt, dass Kinder, welche nach der Scheidung oder Trennung der Eltern weiterhin Kontakt zu beiden Elternteilen haben, sich wesentlich besser entwickeln als Kinder, bei denen dies nicht der Fall ist (vgl. Napp-Peters 2005, S. 794 und ten Hövel 2003, S. 55).

In allen Studien wird deutlich, dass sowohl die Mutter als auch der Vater immens wichtig für die Entwicklung des Kindes sind.

Trotz dieser bekannten Erkenntnisse kommt es immer wieder, wie beim Parental Alienation Syndrome, zur Ausgrenzung eines Elternteils, in der Mehrzahl der Fälle zur Ausgrenzung des Vaters (vgl. Gardner 1998, S. 127ff).

Im weiteren Verlauf des Punktes 7 wird die Bedeutung sowohl des Vaters als auch der Mutter für die Entwicklung des Kindes beschrieben. Ein größeres Gewicht wird jedoch auf die Bedeutung des Vaters für das Kind gelegt, da diese in der Vergangenheit immer wieder unterschätzt worden ist (vgl. von Boch-Galhau 2002,

www.wirbelwind.de, Moll-Strobel 2001, S. 109 und Petri 2004, www.familienhandbuch.de).

Die schon vorgeburtlich bestehende Zweierbeziehung (Dyade) zwischen Mutter und Kind galt früher als alleinige und vorrangige Beziehung des Kindes. Heute weiß man, dass die Bindung zwischen Mutter und Kind in den ersten Lebensmonaten zwar stärker ist, aber das Kind von Beginn an in einer Dreiecksbeziehung (Triade) mit Mutter **und** Vater lebt (vgl. von Boch-Galhau 2002, www.wirbelwind.de und Moll-Strobel 2001, S. 108).

In den ersten Lebensmonaten ist der Säugling auf die Nähe und die Versorgung durch seine Mutter angewiesen und die Mutter wird durch die Angewiesenheit ihres Kindes zu den entsprechenden Reaktionen – wie beispielsweise füttern, Zuneigung zeigen, Windeln wechseln etc. stimuliert. Diese Bindung zur Mutter führt dazu, dass das Kind Schutz, Sicherheit und Geborgenheit erfährt und somit das so genannte „Urvertrauen“ nach Erik Erikson aufbauen kann (vgl. Moll-Strobel 2001, S. 108). Dieses Urvertrauen ermöglicht es dem Kind, in seinem weiteren Leben Vertrauen in sich selbst, in andere und in seine gesamte Umwelt zu fassen. Sollte das Kind durch Störungen in der Beziehung zu seiner Mutter dieses Urvertrauen nicht oder nicht vollständig aufbauen können, so führt dies zu Beziehungs- und Bindungsproblemen (vgl. www.wikipedia.de).

Hier wird die herausragende Stellung, welche die Mutter für ihr Kind zu Beginn seines Lebens hat, sehr deutlich. Jedoch nimmt das Kind auch schon pränatal seinen Vater wahr (z. B. über die Stimme des Vaters) und realisiert das Interagieren zwischen Mutter und Vater (z. B. über Reaktionen der Mutter) (vgl. von Boch-Galhau 2002, www.wirbelwind.de).

Es wird deutlich, dass der Vater, genau wie die Mutter, „*ein in den untersten Seelenschichten verankertes Prinzip*“ (Petri 1999, S. 25) ist.

Somit beginnt nach der symbiotischen Mutter-Kind-Phase zu Beginn des Lebens für das Kind im Alter von neun bis vierzehn Monaten (vgl. Moll-Strobel 2001, S. 109) bzw. schon im Alter von vier bis fünf Monaten (Kodjoe 1997, www.vew.ch) - hier differieren die Angaben je nach Autor - die Triangulierungsphase, welche mit dem dritten Lebensjahr abschließt und die erste von drei wichtigen Phasen in der Entwicklung der Vater-Kind-Beziehung ist (vgl. Moll-Strobel 2001, S. 109f).

Der Vater wird für das Kind zu einem Bindungsobjekt. Dies gilt auch, wenn der Vater nur selten anwesend ist bzw. sich nicht oft an der Pflege und Versorgung des Kindes beteiligt (vgl. Kodjoe 1997, www.vev.ch).

Durch die entstehende Dreiecksbeziehung stehen dem Kind zwei unterschiedliche Liebesobjekte zur Verfügung. Das Vorhandensein zweier Identifizierungsmöglichkeiten, einer männlichen und einer weiblichen, schützt das Kind vor der Angst verlassen zu werden und erschließt ihm die Möglichkeit, „*ein ganzheitlich weiblich-männliches, d. h. androgynes Selbstkonzept*“ (Moll-Strobel 2001, S. 110) aufzubauen.

Fehlt dem Kind in diesem Alter der Vater, gleichgültig, ob durch Tod, Ausgrenzung o. Ä., so ist es ihm nicht möglich, den Umgang mit und das Verhalten in einer Dreiecksbeziehung zu erlernen. Meist besteht in solchen Fällen die exklusive Zweierbeziehung zwischen Kind und Mutter weiter fort. Diese fehlende Erfahrung kann für das Kind später zu Problemen in der Beziehungsgestaltung führen (z. B. zu distanzierte oder zu nahe Gestaltung der Beziehungen, Isolation etc.). Weiterhin ergeben sich für das betroffene Kind Probleme, wenn es selber in die Elternrolle kommt. Hier zieht er/sie sich vollkommen aus der Eltern- bzw. Partnerrolle zurück und verfällt in kindliche Verhaltensweisen, da er/sie aus der eigenen Erfahrung nicht weiß, dass sich auch zwei Menschen gemeinsam um ein Kind kümmern können bzw. sollen (vgl. von Boch-Galhau 2002, www.wirbelwind.de).

Somit ist es für jedes Kind wichtig, dass es zu beiden Elternteilen eine liebevolle Beziehung aufbauen kann, die Mutter das Kind nicht zu sehr an sich bindet, der Vater von Anfang an zur Verfügung steht, dem Kind versichert wird, dass es keinen der beiden Elternteile verlieren wird und dass die Eltern einen liebe- und respektvollen Umgang miteinander pflegen (vgl. Kodjoe 1997, www.vev.de). All diese für das Kind wichtigen Aspekte werden in einem PAS-Fall nicht ausreichend bzw. gar nicht beachtet.

Die nächste wichtige Phase in der Entwicklung der Vater-Kind-Beziehung findet zwischen dem vierten und dem sechsten Lebensjahr statt und wird, in Anlehnung an die Psychoanalyse von Sigmund Freud, als „ödipale Phase“ bezeichnet (vgl. Moll-Strobel 2001, S. 109).

In dieser Phase entdeckt das Kind seine Präferenz für den gegengeschlechtlichen Elternteil, um seine Geschlechtsidentität zu entwickeln (vgl. www.wikipedia.de).

Der Junge braucht seinen Vater, um durch aktive Konfrontation seine Umwelt vermittelt zu bekommen. Der Vater spricht in dieser Phase die motorischen Fähigkeiten des Jungen an, leitet ihn aber gleichzeitig zur Einhaltung von Regeln und dem kontrollierten Umgang mit Aggressionen an. Die Mutter bietet für den Jungen in dieser Phase den benötigten emotionalen Rückhalt.

Mädchen lernen in diesem Lebensalter einen liebevollen Umgang mit ihrem Vater, der ihnen Anteilnahme und Bestätigung entgegenbringt. Dies beeinflusst ihre Identität als Frau und ihr Männerbild (vgl. Moll-Strobel 2001, S. 111).

Auch hier wird wiederum deutlich, dass sowohl Mutter als auch Vater eine immense Bedeutung für die Entwicklung ihres Kindes haben, welche auch nicht von dem jeweilig anderen übernommen werden kann.

Auch in dieser Phase fehlen dem Kind, wenn eine Entfremdung vom Vater oder auch von der Mutter vorliegt, wichtige Aspekte, die für eine gesunde und normale Entwicklung unumgänglich sind.

Die letzte der drei wichtigen Phasen in der Entwicklung der Vater-Kind-Beziehung findet zwischen dem 12. und 16. Lebensjahr des Kindes statt und nennt sich, wiederum in Anlehnung an Freud, „zweite ödipale Phase“ (vgl. ebd.).

In der Identitätskrise der Pubertät beschäftigen sich Jungen und Mädchen damit, ob sie den erfolgreichen Schritt in die Erwachsenenwelt schaffen können. In diesem Zusammenhang ist die Orientierung am Vater wichtiger als die an der Mutter. Trotz Emanzipation und veränderten Geschlechterrollen ist es in der Hauptsache immer noch so, dass der Vater als „Ernährer der Familie“ durch seine Berufstätigkeit die Schnittstelle zwischen Familie und Öffentlichkeit herstellt. Die Kinder orientieren sich beim Hineinwachsen in die Gesellschaft an der Identität des Vaters. Nur wenn dieser, auch in Zeiten schlechter wirtschaftlicher und sozialer Verhältnisse, Hoffnung und Perspektiven vermitteln kann, können auch die Jugendlichen die nötige Zuversicht für ihren weiteren Lebensweg aufbauen. Weiterhin wird in der Pubertät mit Eintreten der Geschlechtsreife die eigene sexuelle Identität grundlegend gefestigt. Auch in diesem Zusammenhang sind Mädchen und Jungen auf eine positive Vaterfigur angewiesen. Die Tochter bedarf der Bestätigungen des Vaters, um mit einem positiven Selbst- und Männerbild ihr Erwachsenenleben erfolgreich gestalten zu können. Der Sohn muss durch den Vater zu seiner eigenen männlichen Identität finden, um über ein stabiles

Selbstwertgefühl verfügen zu können (vgl. Petri 2004, www.familienhandbuch.de und Moll-Strobel 2001, S.111f).

Sollte in dieser Zeit kein positives Vaterbild zur Verfügung stehen, so ergeben sich für die Jugendlichen Probleme im Umgang mit dem anderen Geschlecht, Suchtproblematiken, Zunahme von aggressiven Handlungen u. v. m. (vgl. Moll-Strobel 2001, S. 112).

Da genau das erwähnte positive Vaterbild in den meisten PAS-Fällen nicht vorhanden ist, kommt es zu den beschriebenen Entwicklungsdefiziten.

Zusammenfassend lässt sich also sagen: *„Mädchen **und** Jungen brauchen interessierte und liebevolle Zuwendung und das Vorbild von Mutter **und** Vater, um eine männliche bzw. weibliche Identität, ein gesundes Selbstkonzept bzw. Selbstwertgefühl und ein stabiles Beziehungs- und Bindungsverhalten entwickeln zu können“* (von Boch-Galhau 2002, www.wirbelwind.de).

Jeglicher Verlust eines Elternteils erschüttert ein Kind schwer. Wird der Verlust eines Elternteils aktiv durch die Indoktrinierung des Kindes gegen einen Elternteil gesteuert, so besetzt das Kind den jeweiligen Teil seiner Persönlichkeit negativ, d. h. es kann die Persönlichkeitsmerkmale, die ihm vom entfremdeten Elternteil mitgegeben wurden, nicht für sich annehmen. Dieser Beziehungsverlust und der damit einhergehende Verlust eines Teils der eigenen Persönlichkeit ist für das Kind sehr schmerzvoll und kann sich unter anderem in Verhaltensauffälligkeiten, Ängsten oder psychosomatischen Beschwerden äußern. Diese Symptome zeigt das Kind nicht zwangsläufig direkt. Es versucht den Schmerz zu unterdrücken und zu ignorieren und erst im Erwachsenenalter zeigen sich dann die entsprechenden Auffälligkeiten (vgl. ebd.).

Um den Kindern eine liebevolle und innige Beziehung zu beiden Elternteilen, auch nach deren Trennung, zu ermöglichen, müssen Vater und Mutter die Paarebene konsequent von der Elternebene trennen. Man muss nicht unbedingt mit dem Partner, mit welchem man ein gemeinsames Kind hat, für immer in einer Paarbeziehung leben, aber man muss immer für das gemeinsame Kind als Eltern verfügbar sein (vgl. ebd.).

Hierbei ist es unerheblich, ob dem Kind durch eine neue Beziehung eines Elternteils (oder auch beider) schon nach kurzer Zeit ein „Ersatzvater“ und/oder eine „Ersatzmutter“ präsentiert wird. Die leiblichen Eltern sind für das Kind etwas Einmaliges und durch niemanden zu ersetzen (vgl. ten Hövel 2003, S. 61f).

Auch das Argument vieler Frauen, dass der leibliche Vater nicht in der Lage sei, vernünftig für sein Kind zu sorgen (vgl. Gardner 1998, S. 132ff), entbehrt in der Mehrzahl der Fälle jeglicher Grundlage, denn generell sind alle Mütter und Väter mit den entsprechenden Fähigkeiten ausgestattet für ein Kind sorgen zu können (vgl. von Boch-Galhau 2002, www.wirbelwind.de).

8 PAS – Symptomatik des entfremdenden Elternteils

Das Vorhandensein eines PAS zeigt sich nicht nur in der entsprechenden Symptomatik der betroffenen Kinder (vgl. Punkt 3), sondern lässt sich auch an bestimmten Verhaltensweisen des entfremdenden Elternteils deutlich manifestieren (vgl. Andritzky 2002, S. 167f).

Auch bei der Symptomatik der entfremdenden Elternteile muss erwähnt werden, dass nicht jeder Elternteil, der solche Verhaltensweisen zeigt, unbedingt ein PAS-Indoktrinierer sein muss und auch Elternteile, die keine oder nur wenige dieser Verhaltensweisen erkennen lassen, trotzdem starke PAS-Indoktrinierer sein können.

Weiterhin ist es wichtig zu wissen, dass die Implementierung eines PAS bei einem Kind sowohl bewusst von einem Elternteil geplant sein kann, aber auch vollkommen oder zumindest teilweise unbewusst geschehen kann (vgl. Gardner 1998, S. 130).

In den folgenden Unterpunkten des Punktes 8 werden *„die empirisch beobachtbaren Verhaltensweisen entfremdender Elternteile zusammengefasst“* (Andritzky 2002, S. 168) und an entsprechenden praxisnahen Beispielen verdeutlicht.

8.1 Interaktionsdynamik der Eltern in der Partnerschaft

Meist sind die aktuelle Partnerschaft des entfremdenden Elternteils (aus der das PAS-Kind hervorgeht) sowie frühere Liebesbeziehungen geprägt von Unzufriedenheiten, häufigen kurzfristigen Trennungen und Versöhnungen und aggressiven Verhaltensweisen.

Oft findet die Zeugung des gemeinsamen Kindes erst dann statt, wenn der Partner schon innerlich mit der Beziehung abgeschlossen hat. Dies ist dem später entfremdenden Elternteil unterbewusst klar und er/sie versucht durch ein gemeinsames Kind eine dauerhafte und untrennbare Beziehung zu dem Partner herzustellen. Auch wenn später kein persönlicher Kontakt mehr zwischen den beiden Partnern besteht, ist der Ex-Partner für den entfremdenden Elternteil eine seelische Stütze. Direkt nach dem Ende der Beziehung wird der Ex-Partner stark idealisiert. Dies schlägt aber nach einer gewissen Zeit in Wut und Enttäuschung um und der frühere Partner wird alleine für das Scheitern der Beziehung verantwortlich gemacht. So gelingt es dem Entfremder, seine eigenen Fehler, die zum Scheitern der Beziehung führten, vollkommen zu leugnen. Des Weiteren wird der vormals idealisierte Ex-Partner als oberflächlich und lieblos bezeichnet, denn nur so kann der Entfremder seine mangelnde Selbstsicherheit und Strukturlosigkeit wahrnehmen. Der Ex-Partner agiert als Sündenbock und Ursache für die eigenen charakterlichen Schwächen. Eine selbstkritische Reflexion des eigenen Agierens ist dem Entfremder nicht möglich (vgl. Andritzky 2002, S. 168). Während der Paarbeziehung kommt es von Seiten des späteren Entfremders häufig zu aggressiven Ausbrüchen gegenüber dem später Entfremdeten, die dieser sich, aus Angst vor Konsequenzen (beim Mann z. B. die Angst, als gewalttätiger Mann stigmatisiert zu werden, wenn er sich wehrt) gefallen lässt. Auch abwertende Kommentare über den Partner im Beisein des Kindes sind keine Seltenheit. Daraus ergibt sich evtl., dass das Kind schon während der bestehenden Beziehung der Eltern einen Elternteil als Identifikationsfigur verliert. Spätere Entfremderinnen zeichnen sich teilweise dadurch aus, dass sie nach der Geburt des gemeinsamen Kindes den Partner nicht mehr als Mann, sondern nur noch als Helfer zur Versorgung des Kindes wahrnehmen. Je älter das gemeinsame Kind wird, desto mehr tritt es bei der Mutter als Partnerersatz an die Stelle des Vaters (vgl. ebd.).

Ein weiteres Zeichen für das Vorliegen entfremdenden Verhaltens kann sein, dass die Mutter sich mit der Betreuung und Versorgung des Kindes überfordert fühlt und beim Partner einfordert, mehr Zeit für sich haben zu wollen, was zu starken partnerschaftlichen Kontroversen führen kann (vgl. ebd.).

Betrachtet man die Herkunftsfamilie der entfremdenden Mutter, so wird meist deutlich, dass es in der familiengeschichtlichen Vergangenheit häufig zu

sympiotischen Beziehungen zwischen Müttern und Töchtern gekommen ist (vgl. Andritzky 2002, S.169). In der familiären Vergangenheit des Vaters als Entfremdeter zeigen sich oft extrem starke Mutter-Sohn-Beziehungen, in welchen der Sohn als Partnerersatz missbraucht wurde, der den Vorzug vor einem „*ich-schwachen Vater*“ (ebd.) erhalten hatte.

8.2 Soziale Kontakte

In vielen PAS-Fällen bietet sich dem Entfremder nach der Trennung nur ein sehr geringes soziales Netzwerk dar. Oft fixiert sie/er sich auf die eigene Familie oder eine beste Freundin/einen besten Freund. Der Großteil aller anderen sozialen Kontakte erfolgt fast ausschließlich über das institutionelle Beziehungsumfeld des Kindes, wie Kindergarten, Schule, Sportverein, Singkreis, Kinderarzt etc.

Der Entfremder versucht zu Erziehern, Lehrern, Trainern usw. ein extrem gutes und freundschaftliches Verhältnis aufzubauen. Dies nutzt sie/er im Laufe der PAS-Indoktrinierung möglicherweise um sich von diesen Personen bestätigen zu lassen, dass sie/er das Kind nicht beeinflusst bzw. dass das Kind nicht zum entfremdeten Elternteil will.

Versucht der Zielelternteil zu genau diesen Personen Kontakt aufzunehmen (z. B. aus reinem Interesse an den schulischen/sportlichen Leistungen des Kindes), wird dies vom entfremdenden Elternteil als massiver Angriff auf „sein“ soziales Netzwerk empfunden. Der Entfremder versucht, dem entfremdeten Elternteil den Kontakt zu diesen Personen so schwer wie möglich zu machen bzw. sorgt dafür, dass keinerlei Kontakte stattfinden können, in dem er z. B. dem Klassenlehrer verbietet, Gespräche über das Kind mit dem Zielelternteil zu führen. Eigene emotionale Bindungen, die das PAS-Kind knüpft bzw. neugieriges Herantreten an Neues, welches für die gesunde Entwicklung des Kindes unumgänglich ist, wird vom Wohnelternelnteil soweit wie möglich eingeschränkt, da es in seinen Augen die enge Beziehung zwischen ihm und dem Kind gefährdet. Der entfremdende Elternteil teilt sein gesamtes soziales Umfeld (und auch das seines Kindes) in zwei Lager ein:

- die Personen, die die Entfremdung aktiv oder passiv unterstützen
- und

- die Personen, welche sich kritisch mit den Entfremdungstendenzen auseinandersetzen.

Mit Personen, die zur zweitgenannten Gruppe zählen, wird versucht, möglichst wenig bis keinen Kontakt zu pflegen. Nach Möglichkeit versucht der Entfremder sogar solche Personen komplett aus dem Umfeld des Kindes zu verbannen, z. B. durch Schulwechsel, Umzug u. v. m. (vgl. Andritzky 2002, S. 169).

8.3 Erziehungsverhalten

Fragt man entfremdende Elternteile, was ihnen in der Kindererziehung wichtig ist, findet man immer wieder die Begriffe „Regeln einhalten“ und „Grenzen setzen“ ganz oben auf der Liste.

Sie möchten ihre Kinder zu perfekt angepassten Menschen erziehen, was immer wieder zu Auseinandersetzungen mit dem Zielelternteil führt, welcher meist eher einen bedürfnisorientierteren Erziehungsstil verfolgt. Der entfremdende Elternteil wirft dem Entfremdeten vor, dass das Kind bei ihm/ihr alles dürfe, was den autoritäreren Erziehungsstil des Entfremders untergrabe. Auch im gerichtlichen Sorgerechtsstreit wird dieses Argument gerne vom Entfremder verwendet.

Der entfremdende Elternteil versucht das Kind zu infantilisieren, um so die, mit der Zeit natürlich größer werdenden Autonomie- und Identitätsbestrebungen des Kindes, so weit es geht, zu unterdrücken. Dies zeigt sich in im Relation zum Alter des Kindes zu kindlicher Bekleidung, sowie in der Unterforderung des Kindes in allen Lebensbereichen und der fehlenden Förderung spezieller Fähigkeiten und Begabungen. Der Entfremdete hingegen versucht, das Kind in seinen Autonomiebestrebungen zu unterstützen und lässt ihm altersentsprechende Förderung und Forderung zu Gute kommen. Jegliche Aktivitäten in diese Richtung werden von der Mutter als Überforderung gewertet und vermitteln dem Kind, dass das, was der entfremdete Elternteil mit ihm macht, nicht gut ist (vgl. Andritzky 2002, S. 169).

Entfremder sind nicht in der Lage *„ein warmherziges Verhältnis zum Kind als eigene(r) Persönlichkeit mit eigenen Rechten und Vorlieben“* (Andritzky 2002, S. 170) zu haben. Ständige Vorschriften und Regeln des Entfremders, die das Kind hundertprozentig befolgen muss, verhindern ein solch liebevolles Miteinander.

Sollte das betroffene Kind doch einmal seinem Unwillen über die Reglementierungen des Entfremders Ausdruck verleihen, so wird dies von demselben als Müdigkeit o. Ä. abgetan und nicht als aktive Rebellion gegen den zu harten Erziehungsstil erlebt.

Jedoch haben diese rebellischen Ausbrüche eher Seltenheitswert. In der Mehrzahl der Situationen verhält sich das Kind angepasst und nach den Wünschen des Entfremders. „*Introspektion, Bedürfniswahrnehmung, Verbalisierung von Gefühlen und kreative Situations-Interpretationen*“ (Andritzky 2002, S. 170) sind für das Kind schon nach kurzer Zeit ohne den, diese Eigenschaften fördernden, entfremdeten Elternteil, nicht mehr möglich (vgl. ebd.).

8.4 Sprachstil

Der Sprachstil des entfremdenden Elternteils zeigt ganz deutlich, dass er versucht, psychische Defizite, welche in der eigenen Kindheit begründet sind (z. B. zu wenig Liebe und Zuneigung durch die eigenen Eltern), zu kompensieren.

Unbeachtet dessen, wie sehr sich der Partner während der gemeinsamen Beziehung auch um Haus- und Kinderversorgung bemüht, er wird es dem Entfremder niemals Recht machen können, so dass dieser sein „Loch im Ich“ (Andritzky 2002, S. 170) füllen kann. Im Sorgerechtsstreit sind Vorwürfe wie „Er hat sich nie um die Kinder gekümmert“ etc. an der Tagesordnung, auch wenn ihre Übereinstimmung mit der Realität nicht gegeben ist.

Der Vorwurf des Nichtkümmerns im Rahmen der noch bestehenden Beziehung als Begründung und Entschuldigung für eine Vielzahl von Gegebenheiten und Defiziten stellt bei genauerem Hinsehen die tatsächliche Erziehungsfähigkeit des Entfremders in Frage. Denn wie soll er dann, in der aktuellen Situation, wo tatsächlich keinerlei Hilfe von Seiten des Ex-Partners erfolgt, eine optimale Versorgung des Kindes gewährleisten, wenn er schon in der Beziehung die mangelnde Unterstützung des ehemaligen Partners als problematisch schildert? Generell lässt der entfremdende Elternteil kein gutes Haar am Entfremdeten und nutzt jede stereotype Phrase, die ihm einfällt, wobei bei vielen Anschuldigungen ein Bezug zur Realität schwer bis gar nicht herstellbar ist. So werden Väter (oder auch Mütter) von ihrem Ex-Partner beschuldigt, sich in kriminellen Kreisen zu bewegen, alkoholabhängig oder spielsüchtig zu sein, keinen oder nicht

ausreichend Unterhalt zu zahlen, nicht verantwortungsbewusst mit dem Kind umzugehen oder das Kind mit Geschenken locken zu wollen, wobei diese Anschuldigungen nachweisbar nicht der Wahrheit entsprechen (vgl. ebd.).

8.5 Verhalten in der Trennungssituation

Die meisten Entfremder beginnen mit der bewussten oder unbewussten Implementierung eines PAS erst einige Wochen oder Monate nach der erfolgten Trennung.

Ein kleinerer Teil nutzt aber auch schon die laufende Trennungssituation, um das Kind seinem Vater/seiner Mutter zu entziehen. Hierbei wird das Kind ohne Information des anderen Sorgeberechtigten vom Entfremder an einen Ort gebracht, der dem Entfremdeten, z. T. wochen- oder monatelang, nicht bekannt gegeben wird. In diesen Fällen kommt es oft vor, dass zusätzlich zum eigenen Kind auch Kreditkarten oder Wertgegenstände des entfremdeten Elternteils fehlen. Diese nutzt der Entfremder ohne Skrupel, um seine Entfremdungstaktik finanzieren zu können.

Auch überstürzte Umzüge in z. T. hunderte Kilometer entfernte Orte sind eine beliebte Entfremdungstaktik. Damit wird versucht, durch die selbst geschaffene, enorme Distanz zwischen dem neuen Wohnort des Kindes und dem Wohnort des Zieletternteils einen Kontakt zwischen Kind und Entfremder zu vereiteln (vgl. Andritzky 2002, S. 171).

8.6 Entfremdungstechniken und –phasen

Neben den speziellen Verhaltensmustern der entfremdenden Eltern gibt es in jedem Entfremdungsprozess verschiedene Phasen, welche durch unterschiedliche Strategien und Argumente gekennzeichnet sind.

Diese Phasen beschreiben die beiden Autoren Stanley S. Clawar und Brynne Valerie Rivlin in ihrem 1991 erschienen Buch „Children Held Hostage: Dealing with Programmed and Brainwashed Children“, auf das sich auch der Diplom-Psychologe und Diplom-Soziologe Dr. Walter Andritzky bei der Vorstellung dieser Phasen bezieht (vgl. Andritzky 2002, S. 171).

1. Ideologische Auswahl des thematischen Fokus (choosing the thematic focus)

In dieser ersten Phase wird sich der Entfremder darüber klar, was er zum Thema seiner Entfremdungsstrategie machen will, d. h. mit Hilfe welcher Bereiche er den anderen Elternteil schlechtmachen will.

Hier können die Religion des anderen, dessen Lebensstil oder Kleinigkeiten wie Vorlieben für bestimmte Nahrungsmittel oder Sportveranstaltungen einen entsprechenden Ansatzpunkt für den entfremdenden Elternteil bieten (vgl. Clawar/Rivlin 1991 S. 10ff in Andritzky 2002, S. 171).

Mit entsprechenden Sprüchen wie: „Dein Vater/deine Mutter glaubt nicht an Gott, deswegen ist er/sie nicht gut für Dich.“ oder „Dein Papa/deine Mama gibt dir nur ungesundes Fast-Food zu essen und achtet nicht auf deine Ernährung.“ wird dem Kind schon hier vermittelt, dass der Zielelternteil nur schlecht ist.

2. Stimmungsveränderungstechniken einsetzen (mood-induction techniques)

und

3. Sympathie erzeugende Techniken (brainwashing)

Diese beiden Phasen dienen dazu, Gefühle wie Unterstützung, Trauer, Verständnis und Ärger beim Kind für den entfremdenden Elternteil auszulösen. Der Entfremder suggeriert dem betroffenen Kind, dass beide vom Zielelternteil verlassen, missbraucht, ausgebeutet, geschlagen oder unterdrückt worden sind, so dass sich das Kind auf die Seite des Entfremders schlägt.

Um sich der alleinigen Sympathie des Kindes sicher sein zu können, verwendet der Entfremder unterschiedlichste Methoden wie:

- Einschüchtern und Bedrohen des Kindes
- beim Kind Schuldgefühle auslösen
- „buy-off“ d. h. das Kind bestechen (mit Geschenken etc.)
- dem Kind vermitteln, dass man Opfer der Trennung ist
- versprechen sich, oder die aktuelle Situation zu verändern/verbessern
- dem Kind gegenüber nachgiebig sein
- dem Kind die scheinbare „Wahrheit“ über Begebenheiten in der Vergangenheit erzählen
- u. v. m. (vgl. Clawar/Rivlin 1991 S. 10ff in Andritzky 2002, S. 171).

4. Einhalten der Vorgaben (gaining compliance)

und

5. Die Effizienz testen (feedback assesement)

Ab Beginn der vierten Phase kann der Entfremder sich der ungeteilten Liebe und Zuneigung des PAS-Kindes sicher sein.

Das betroffene Kind teilt die Einstellungen und Überzeugungen des entfremdenden Elternteils und bringt dies auch verbal zum Ausdruck, z. B. „Ich möchte keine Zeit mehr mit Papa verbringen, da der mir nur Fast-Food zu essen gibt und gar nicht auf meine Ernährung achtet.“. Es hält also die Vorgaben, die durch den entfremdenden Elternteil gemacht wurden, ein.

Mit Fragen wie „Sag mal, möchtest du den Papa/die Mama eigentlich so oft/überhaupt noch sehen?“ oder „Denkst Du nicht, es wäre schöner, nächstes Wochenende hier bei mir zu bleiben, als zum Papa zu gehen?“ wird die Effizienz der bisherigen Programmierung getestet (vgl. Clawar/Rivlin 1991 S. 10ff in Andritzky 2002, S. 171).

6. Loyalität messen (measuring loyalty)

Durch den ständigen Gebrauch von Wörtern wie „wir“ und „uns“ (für Entfremder und Kind) im Gegensatz zu „sie“ oder „die“ (für den entfremdeten Elternteil und dessen Umfeld) vermittelt der Entfremder dem Kind ein

Zusammengehörigkeitsgefühl zwischen ihm und seinem Wohnelternteil.

Fragen, wen das Kind für den besseren Elternteil hält bzw. wo es lieber wohnen möchte, ermöglichen dem Entfremder, zu testen, ob das Kind sich weiterhin vollkommen loyal gegenüber dem entfremdenden Elternteil verhält (vgl. Clawar/Rivlin 1991 S. 10ff in Andritzky 2002, S. 171).

7. Eskalieren, Intensivieren, Generalisieren (escalating, intensifying and generalizing)

Sind die ersten sechs Stufen erfolgreich implementiert und ist deren Nachhaltigkeit ausreichend vom entfremdenden Elternteil getestet, so werden nach und nach alle Lebensbereiche des Zielelternteils durch den entfremdenden Elternteil

verunglimpft. Gleichgültig, was der Zielelternteil in welchem Teilbereich seines Leben in Angriff nimmt bzw. schon immer tut, der Entfremder findet eine Möglichkeit es dem PAS-Kind so darzustellen, dass es auf schlechte Eigenschaften des Zielelternteils zurückzuführen ist.

Das Kind wird in dieser Phase äußern, dass es absolut keinen Kontakt mehr zum Entfremdeten haben möchte. Auf Fragen von Dritten, warum es den Kontakt abbrechen möchte, wird es keine Begründung geben können, aber weiterhin auf seiner Meinung beharren (vgl. Clawar/Rivlin 1991 S. 10ff in Andritzky 2002, S. 171).

8. Erhaltung (continuation/modification of particular brainwashing techniques)

Sind Entfremder und PAS-Kind in dieser Phase angekommen, so bedarf es nur noch ab und an einer kleinen Erinnerung oder einer neuen „Geschichte“ über den Entfremdeten, um die vollkommen ablehnende Haltung des Kindes gegenüber dem Zielelternteil zu erhalten.

Erfolgreiche Beeinflussungen gegen PAS sind in diesem Stadium nur noch möglich, wenn es zu einer vollkommenen und längerfristigen Trennung von Kind und Indoktrinierer kommt (vgl. Clawar/Rivlin 1991 S. 10ff in Andritzky 2002, S. 171).

8.7 Typische Beispiele für mütterliches bzw. väterliches Entfremdungsverhalten

Ziel aller Entfremdungstechniken ist es, die emotionale Bindung, welches das Kind an sich zum entfremdeten Elternteil hat, vollkommen zu zerstören (vgl. Andritzky 2002, S. 173).

Um dieses Ziel zu erreichen, wenden Frauen und Männer jedoch meist unterschiedliche Techniken an. Im Folgenden werden einige Beispiele für typisch weibliche bzw. typisch männliche Entfremdungsstrategien gegeben. Diese Trennung besagt natürlich nicht, dass es nicht in Einzelfällen möglich ist, dass z. B. ein Mann eine sonst eher typisch weibliche Entfremdungstaktik anwendet oder umgekehrt (vgl. Gardner 1998, S. 131f).

Typische Entfremdungsstrategien von Frauen sind z. B., dass sie nach dem Auszug des Vaters aus der gemeinsamen Wohnung alles zu zerstören bzw. zu entfernen, was das Kind an den Vater erinnern könnte. Somit wird es dem Kind erschwert oder sogar unmöglich gemacht, eine Art Kontakt mit dem nun abwesenden Vater zu pflegen (vgl. Gardner 1998, S. 132).

Viele Mütter erwähnen auch gegenüber ihren Kindern, dass der Vater viel zu wenig Geld für sie bezahle und sie auf Grund dessen nicht mehr in der Lage sei, ihnen ihr Lieblingsgericht zu kochen oder mit ihnen Fast-Food-Restaurants zu besuchen. Dies führt dazu, dass die Kinder sich um ihre Versorgung ängstigen und gleichzeitig den Vater für diese Situation verantwortlich machen (vgl. Gardner 1998, S. 133).

Ein anderer Weg für Mütter, ihre Kinder dem Vater zu entfremden, ist, kleinere, unbedeutende Verfehlungen oder Schwächen (z. B. Parken im Halteverbot, geringer Alkoholkonsum) so übertrieben darzustellen, dass es aussieht, als sei der Vater ein Krimineller bzw. Alkoholabhängiger. Auch dies vermittelt den Kindern ein negatives Bild über ihren Vater (vgl. Gardner 1998, S. 134).

Typische Entfremdungsstrategien von Männern hingegen sind z. B. das Veranlassen von speziellen Programmierungssitzungen, also Aktionen, die vom Vater speziell zur Programmierung der Kinder gegen die Mutter durchgeführt werden. Dies geschieht meist bei männlichen Indoktrinierern, da diese oft Vollzeit berufstätig sind und nicht jeden Tag Zeit haben, ihre Kinder der Mutter zu entfremden (vgl. Gardner 1998, S. 158).

Väter halten gerne die angeblichen Verfehlungen (z. B. schmutzige Kleidung der Kinder nach dem Besuch bei der Mutter) ihrer Ex-Frauen in Bild und Ton fest, um diese Aufnahmen vor Gericht als Beweismittel verwerten zu können. Sie vermitteln ihren Kindern damit, dass ihre Mutter etwas sehr Schlimmes getan hat. Somit entfremden sich die Kinder immer weiter von ihrer Mutter (vgl. Gardner 1998, S. 159).

Einige Väter versorgen ihre Ex-Partnerin mit falschen Informationen z. B. über den Abholzeitpunkt des gemeinsamen Kindes. Sie geben gegenüber der Mutter an, dass das Kind um 15 Uhr Schulschluss hat und sie es vor der Schule abholen könne. Eigentlich hat das Kind aber schon um 13 Uhr Schulschluss. Es empfindet somit seine Mutter, wenn sie es „pünktlich“ um 15 Uhr abholt, als unzuverlässige Person, die es im Stich gelassen hat (vgl. ebd.).

9 Die PAS zu Grunde liegende elterliche Psychodynamik

Nach der Erläuterung einer Vielzahl von typischen Verhaltensweisen von PAS-Indoktrinierern ist es nun wichtig, auch die Hintergründe für dieses Verhalten näher zu beleuchten.

Die Ursachen dafür, dass ein Elternteil zum PAS-Indoktrinierer wird, liegen, wie schon beim PAS-Kind (vgl. Punkt 4), in der Psychodynamik des Betroffenen.

Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, dass auch für die beteiligten Partner die Trennung vom Lebenspartner bzw. die Scheidung ein traumatisierendes Ereignis darstellt, welches nur von dem Tod des eigenen Kindes übertroffen wird (vgl. Kodjoe/Koeppel 1998, www.gabnet.com). Dies mag im Zusammenhang mit den im Anschluss näher erläuterten psychodynamischen Prozessen ein Bild davon vermitteln, aus welchen psychischen Gründen es bei einem Elternteil zu dem bewussten oder unbewussten Wunsch kommt, sein Kind dem Ex-Partner zu entfremden.

Im Umfang der vorliegenden Ausarbeitung ist es jedoch nicht möglich, auf alle psychodynamischen Prozesse bei entfremdenden Eltern einzugehen. Allein Gardner nennt in seinem Buch „The parental alienation syndrome: a guide for mental health and legal professionals 2nd edition 1998“ zwölf zu Grunde liegende psychodynamische Prozesse) (vgl. Gardner 1998, S. 167-195), so dass hier nur eine Auswahl der wichtigsten psychischen Grundlagen besprochen werden kann.

9.1 Bindung zwischen Kind und Elternteil

Meist erfolgt eine PAS-Implementierung aus der Angst des Elternteils, nach dem Partner auch noch das eigene Kind verlieren zu können. Um dieses Risiko nicht einzugehen, versucht der Elternteil eine enge Koalition mit dem Kind einzugehen, die exklusiv und niemand anderem zugänglich ist (vgl. Kodjoe/Koeppel 1998, www.gabnet.com).

Hierbei spielt die primäre psychologische Bindung des Kindes an einen Elternteil eine sehr wichtige Rolle. Meist ist diese Bindung zwischen Mutter und Kind stärker

als zwischen Vater und Kind, da es meist die Mutter ist, die in den ersten Lebensmonaten für das Kind sorgt und somit zu seiner primären Bezugsperson wird (vgl. Punkt 7).

Der Wunsch der Mutter ist es also, diese Bindung aufrecht zu erhalten. Die Angst, das Kind an den Vater verlieren zu können, bringt sie dazu, das Kind so zu beeinflussen, dass es selber keinen Kontakt mehr mit dem Vater wünscht.

Gardner wählt in diesem Zusammenhang den Vergleich zur Tierwelt, wo bekannt ist, dass die Mutter immer bereit ist, ihr Junges mit dem Einsatz ihres eigenen Lebens zu verteidigen (vgl. Gardner 1998, S. 168). Bei den Menschen sorgt das Vorhandensein der primären Bindung für ein ähnliches Verhalten.

Es gibt auch Fälle, in welchen nicht die Bindung zwischen Mutter und Kind stärker ist, sondern die zwischen Vater und Kind eine größere Gewichtung hat. Dies ist meist bei älteren Kindern der Fall, welche sich im Laufe ihres Lebens mehr und mehr von der Mutter entfernt haben und eine sehr enge Beziehung zu ihrem Vater aufgebaut haben. In diesen Fällen ist eine PAS-Indoktrinierung durch den Vater genauso möglich, wie im umgekehrten Falle durch die Mutter (vgl. Gardner 1998, S. 188).

9.2 Zorn des verlassenen Elternteils

Durch Trennung oder Scheidung werden, wie bei jeder Lebenskrise, unbewältigte Gefühle wie Angst, Wut, Trauer etc. aufgewühlt. Durch die aktuelle Problemsituation werden diese „alten“ Gefühle mit den momentanen gemischt, was zu einer Intensivierung und Emotionalisierung der vorliegenden Situation führt. Dabei werden auch negative Gefühle und Verletzungen aus der Vergangenheit, die in keinem Zusammenhang mit der aktuellen Situation stehen, auf den Ex-Partner projiziert, was den Zorn auf ihn noch größer werden lässt (vgl. Birchler Hoop 2002, S. 44).

Da es meist keine Möglichkeit gibt, diese emotionale Situation zufrieden stellend mit dem ehemaligen Partner gemeinsam zu lösen, wird aus Zorn und Hass versucht, dem Ex-Partner auf eine andere Weise zu schaden. Hier bietet sich die Entfremdung des Kindes geradezu als Möglichkeit an, dem Ex-Partner zu schaden und ihn seelisch tief zu treffen.

Viele Frauen, die sich nach der Trennung in einer schlechten finanziellen Situation befinden, versuchen sich so für diese Tatsache zu rächen. Auch die Aussicht, dass es mit Kind wesentlich schwieriger ist einen neuen Partner zu finden, bringt viele entfremdende Elternteile aus Rache dazu, ihr Kind entfremden zu wollen. Weiterhin kann auch ein neuer Lebensgefährte des Ex-Partners eine solche Wut beim Entfremder erzeugen, dass dieser nur in der Entfremdung des Kindes einen wirksamen Weg sieht, dem Zielelternteil zu schaden (vgl. Gardner 1998, S. 168f). Am häufigsten findet sich dieses Art von Zorn und Hass auf den Ex-Partner bei Frauen, da diese auch heute noch meist als Verlierer aus einer Trennung hervorgehen, jedoch ist auch bei Männern eine solche Verhaltensweise möglich (vgl. Gardner 1998, S. 189).

9.3 Finanzielle Unterschiede

Wie schon kurz in Punkt 9.2 erwähnt, führen oft auch finanzielle Disparitäten nach der Scheidung zu dem Entschluss eines Elternteils, das gemeinsame Kind dem anderen Elternteil vorzuenthalten.

Im Bezug auf die finanziellen Unterschiede rechtfertigen Mütter und Väter ihre Entfremdungsbestrebungen unterschiedlich.

Da die Mütter in der Mehrzahl der Fälle die finanziellen Verlierer einer Scheidung oder Trennung sind, ist es ihnen nicht möglich, in einem Sorgerechtsstreit teure Rechtsanwälte etc. zu engagieren.

Dieser Fakt, auf einen kostengünstigeren Anwalt zurückgreifen zu müssen, nimmt ihnen die Sicherheit, dass dieser genauso gut ihre Interessen vertreten kann, wie es ein teurerer Anwalt getan hätte. Somit sehen sie in der PAS-Indoktrinierung für sich eine Möglichkeit, die Sicherheit zurück zu gewinnen, dass das Kind auf ihrer Seite steht und die Richter diesen Fakt anerkennen und, trotz evtl. qualitativ schlechterem Anwalt, in ihrem Sinne urteilen (vgl. Gardner 1998, S. 169f).

Generell ist eine Scheidung auch für Männer eine kostspielige Angelegenheit.

Auch sie erleiden finanzielle Einbußen, welche jedoch, auf Grund ihrer Berufstätigkeit, meist weniger tief sind als die ihrer ehemaligen Partnerin. Sie stehen sich möglicherweise nach der Scheidung finanziell nicht mehr so gut wie vorher, aber immer noch besser als ihre Ex-Frauen.

Diese Sachlage nützen Väter, die ihre Kinder der Mutter entfremden wollen, in ihrem Sinne. So bieten sie dem Kind z. B. materielle Dinge, die es sich wünscht und die der andere Elternteil nicht finanzieren kann, um damit das Kind davon zu überzeugen, dass ein Leben bei ihm wesentlich attraktiver ist als bei der Mutter. Außerdem können Väter auch durch Unterhaltszahlungen enormen Druck auf ihre Kinder ausüben, in dem sie sie z. B. Glauben machen, dass die Zahlungen nur dann erfolgen, wenn sie ein bestimmtes (entfremdetes) Verhalten gegenüber ihrer Mutter zeigen. Diese Argumentation wirkt vor allem bei älteren Kindern, die sich der Bedeutung von finanziellen Mittel schon bewusst sind (vgl. Gardner 1998, S. 198ff).

9.4 Macht

In Einklang mit den größeren finanziellen Einbußen nach einer Trennung steht, dass Frauen, generell betrachtet, weniger Macht in der heutigen Gesellschaft haben als Männer. Zwar ist ihre Position, verglichen mit der von Frauen in der vorigen Jahrhunderten, heute weit entwickelt und ermöglicht ihnen vieles, jedoch herrscht noch lange kein Gleichgewicht zwischen der Macht von Frauen und Männern.

Frauen sind sich dieser schlechteren Ausgangsposition durchaus bewusst und so versuchen sie, durch die Entfremdung ihrer Kinder vom Vater, Macht über diesen zu gewinnen. Sie bedienen sich des Kindes als Machtobjekt. Über diese Machtposition ist es ihnen dann möglich, den an sich mächtigeren Vater zu kontrollieren und evtl. auch ihn zu erpressen.

In besonders extremen Fällen gehen Frauen sogar so weit, dass sie den Vater bewusst fälschlicherweise des sexuellen Missbrauchs der eigenen Kinder bezichtigen, um so ihre PAS-Indoktrinierung glaubhafter zu machen und die Position des Kindes an ihrer Seite zu stärken (vgl. Gardner 1998, S. 117ff und Kodjoe/Koeppel 1998, www.gabnet.com).

Aber auch Männer können ihre Machtposition nutzen, um PAS bei ihrem Kind hervorzurufen.

Kinder begreifen relativ früh, dass der Vater bzw. Männer allgemein in der Gesellschaft die machtvolleren Figuren sind. Diese Erkenntnis der Kinder hilft Vätern, die ein Kind der Mutter entfremden wollen, insoweit, dass das Kind sich

gerne mit dem Mächtigeren identifiziert (vgl. Punkt 4.3). Somit kann der Vater durch das Zeigen und Ausspielen seiner Macht dem Kind imponieren und es auf seine Seite ziehen (vgl. Gardner 1998, S. 193).

9.5 Häufig gestellte psychologische Diagnosen bei entfremdenden Elternteilen

Elternteile, die in der Lage sind, PAS bei ihren Kindern zu erzeugen, was – wie bereits beschrieben - eine Form psychischen Missbrauchs darstellt (vgl. Punkt 2.2), leiden oftmals selbst unter einer psychischen Störung. Häufig steigt die Wahrscheinlichkeit, dass der Entfremder an einer solchen Störung leidet mit der Intensität der Indoktrinierung (vgl. Punkt 10.2 und Gardner, www.rgardner.com). Meist zeigt der PAS-Indoktrinierer nicht genug Symptome der entsprechenden Störung, so dass diese auch wirklich diagnostiziert werden kann, doch sind bei den Symptomen einigen Krankheiten und dem Verhalten der Entfremder deutliche Parallelen zu erkennen, so dass man davon ausgehen kann, dass zumindest eine abgeschwächte Form bzw. eine Tendenz zu diesem Störungsbild besteht.

Jedoch leidet nicht jedes entfremdende Elternteil unbedingt an einer solchen Krankheit bzw. zeigt Tendenzen in diese Richtung, wie auch im Umkehrschluss nicht jeder, der an einer solchen Krankheit leidet, nicht unbedingt ein PAS-Indoktrinierer sein muss (vgl. Gardner, www.rgardner.com).

Eine der psychischen Störungen, die häufig im Zusammenhang mit PAS genannt wird ist die „Borderline-Persönlichkeitsstörung (BPD)“, welche im ICD 10 unter der Diagnoseziffer F60.30 (impulsiver-Typ) und F60.31 (Borderline-Typ) geführt wird (vgl. www.wikipedia.de).

Bei der Borderline-Persönlichkeitsstörung können - laut DSM-IV - Symptome wie Angst, verlassen zu werden, instabile aber intensive persönliche Beziehungen, emotionale Instabilität, unangemessene Wutausbrüche u. v. m. (vgl. DSM-IV) vorliegen.

Diese Verhaltensweisen lassen sich auch oft bei PAS implementierenden Elternteilen feststellen: So fürchten viele Entfremder nach der Trennung vom Partner nun auch noch vom eigenen Kind verlassen zu werden. Um dies zu vermeiden, versuchen sie das Kind möglichst eng, mit Hilfe der Entfremdung, an sich zu binden. Meist war die Beziehung zum anderen Elternteil nur von kurzer

Dauer bzw. von einem ständigen Wechsel von Trennung und Versöhnung geprägt. Dies korrespondiert mit den instabilen persönlichen Beziehungen. Die Beziehung zum PAS-Kind hingegen ist sehr intensiv, wenn auch nur auf Grund der ständigen Indoktrinierung (vgl. Andritzky 2002, S. 175).

Auch die emotionale Instabilität ist bei Entfremdern stärker ausgeprägt als bei anderen Menschen, welche sich in einer Trennungssituation befinden.

Unangemessene Wutausbrüche zeigt der entfremdende Elternteil oft dann, wenn das eigene Kind nicht entsprechend den strengen und starren Regeln des Entfremders handelt (vgl. Gardner, www.rgardner.com).

Borderline-Persönlichkeiten unter den PAS-Indoktrinierern sind nur sehr schwer zu identifizieren, da sie nach außen ein angepasstes und geregeltes Leben führen. Erst bei der Thematisierung ihrer Beziehung zu ihrem Kind und dessen Kontakt zum Zielelternteil zeigen sie die angeführten Symptome (vgl. Andritzky 2002, S.175).

Die „Folie à deux“, auch „induzierte wahnhaftige Störung“ (F24 ICD 10) bzw. „gemeinsame psychotische Störung“ (297.3 DSM-IV) (vgl. www.wikipedia.de) genannt, hat einen engen Bezug zur PAS-Symptomatik, besonders in schweren PAS-Fällen.

Bei dieser Störung vermittelt der kranke Part dem anderen, an sich gesunden Part, seine wahnhaften Vorstellungen. Diese Vorstellungen übernimmt der Gesunde in sein eigenes Denken und Handeln.

Auch bei PAS übernimmt das betroffene Kind die unwahren, wahnhaften Vorstellungen des Indoktrinierers über den Zielelternteil in seine eigene Wahrnehmung und in sein eigenes Handeln (vgl. Gardner 1998, S. 202ff).

Diese gestörte Zweierbeziehung kann sich auch zu einer „Folie à trois“ entwickeln, wenn sich zusätzlich zu dem betroffenen Kind auch noch ein Dritter (z. B. Rechtsanwalt, Kinderpsychologe etc.) in die wahnhaften Vorstellungen des Entfremders mit einbeziehen lässt (vgl. ebd.).

Weiterhin spricht für den Zusammenhang von PAS und Folie à deux, dass sich die wahnhafte Vorstellung beim vormals Gesunden sehr schnell wieder auflöst, wenn er vom Kranken getrennt wird (vgl. www.wikipedia.de). Wie schon öfters in den bisherigen Ausführungen beschrieben, verschwindet auch die Abneigung des Kindes gegenüber dem Zielelternteil sehr rasch, nachdem eine Trennung zwischen Entfremder und Kind erfolgt (vgl. insbesondere Punkt 5).

Oft werden auch Verhaltensweisen bzw. Symptome bei entfremdenden Elternteilen festgestellt, die auf eine „narzisstische Persönlichkeitsstörung (NPS)“ hindeuten können.

Die narzisstische Persönlichkeitsstörung wird im ICD 10 unter der Diagnoseziffer F60.8 und im DSM-IV unter der Ziffer 301.81 (vgl. www.wikipedia.de und Gardner, www.rgardner.com) geführt.

Menschen, welche Symptome dieser Störung zeigen, haben oft schon in der eigenen Kindheit wenig emotionale Wärme entgegengebracht bekommen und wurden früh überfordert. Somit leiden sie im Erwachsenenalter häufig unter einem schlechten Selbstwertgefühl, welches sie durch die dauernde Suche nach Anerkennung, Bestätigung und Liebe versuchen zu stärken (vgl. Andritzky 2002, S. 176, www.wikipedia.de und Gardner, www.rgardner.com).

Entfremdende Eltern versuchen, durch die Entfremdung des Kindes vom anderen Elternteil, die Anerkennung und Liebe bei dem betroffenen Kind zu bekommen, um ihr eigenes Selbstwertgefühl zu stabilisieren. Sie versuchen also ihre emotionale Leere durch das Kind auszufüllen. Versucht jemand „*die symbiotische Beziehung an das Kind durch einen gesicherten Umgang mit dem anderen Elternteil*“ (Andritzky 2002, S.176) aufzubrechen, so wird der Entfremder alles tun, um dies zu verhindern. Denn nur durch diese Beziehung ist es ihm möglich, sein geringes Selbstwertgefühl durch die Anerkennung, Bestätigung und vorbehaltlose Liebe des Kindes aufzuwerten.

Es gibt noch eine Reihe weitere, in der Literatur genannte, psychische Störungen, welche häufig bei PAS-Indoktrinierern zu finden sind, welche jedoch hier nicht ausführlich beschrieben werden. Vollständigkeitshalber seien hier noch Paranoia, Wahnvorstellungen u. v. m. genannt (vgl. Gardner, www.rgardner.com, Gardner 2001, S. 77ff und ten Hövel 2003, S. 160f).

10 Die drei Ausprägungsformen von PAS bei entfremdenden Elternteilen

Wie bereits im Punkt 5 beschrieben, erfolgt die Eingruppierung der PAS-Kinder in die unterschiedlichen PAS-Schweregrade (leicht, mäßig und schwer) nur auf Grund der von den Kindern gezeigten Verhaltensweisen. Die Stärke und Dauer

der Indoktrinierung durch den entsprechenden Elternteil spielt hierbei keine Rolle (vgl. Gardner 1998, S. 204 und Gardner 2002, S. 27f).

Trotzdem kann man auch das Entfremdungsverhalten der Eltern in die Kategorien „leicht“, „mäßig“ und „schwer“ einteilen, jedoch sind hier die Übergänge zwischen den drei verschiedenen Kategorien nicht so trennscharf, wie dies bei den Kindern der Fall ist (vgl. Gardner 2002, S. 28). Somit ist eine Kategorisierung des elterlichen Entfremdungsverhaltens weniger exakt als die Eingruppierung auf Grund des Verhaltens des Kindes.

In den weiteren Ausführungen zum Gliederungspunkt 10 erfolgen eine kurze Vorstellung eventuell vorliegender Unterscheidungskriterien zur Einschätzung des Indoktrinierungsgrades sowie die Skizzierung der drei unterschiedlichen Ausprägungsformen elterlicher Indoktrinierung. Die damit verbundenen Handlungsempfehlungen für die gerichtliche Arbeit wurden schon in den Punkten 5.1 – 5.3 näher erläutert.

10.1 Die Unterscheidungskriterien

Liegt eine der in Punkt 9 beschriebenen psychischen Störungen schon vor dem Scheitern der Ehe vor, so kann man davon ausgehen, dass diese Personen ein größeres Potential in sich tragen, starke Indoktrinierer zu werden.

Dies trifft wiederum selbstverständlich nicht auf alle Personen mit einer solchen Störung zu, jedoch kann man durchaus sagen, dass bei leichter Indoktrinierung meist keine Störung vorliegt, in Fällen von mäßiger Indoktrinierung in ca. 50 % der Fälle eine Störung vorliegt und bei schwerer Indoktrinierung meistens eine solche psychische Störung vorliegt (vgl. Gardner, www.rgardner.com).

Auch anhand der Häufigkeit von entfremdenden Gedanken bzw. Aussagen kann man eine Kategorisierung der Indoktrinierung vornehmen (als ein Kriterium von vielen). Hierbei ist es schwierig, einen genauen Wert anzugeben, wie oft programmierende Gedanken beim Entfremder vorhanden sind, da diese sich nur in seinem Kopf abspielen. Jedoch ist es möglich, aus der Anzahl der entfremdenden Aussagen Rückschlüsse auf die entsprechenden Gedanken zu ziehen, wobei die Anzahl derartiger Gedanken immer höher ist als die der Aussagen, da Menschen nicht jeden Gedankengang verbalisieren. Hierbei gilt, je

größer die Anzahl der Gedanken/Aussagen, desto stärker ist der Grad der Indoktrinierung (vgl. ebd.).

Weiterhin dient auch die Anzahl der durchgeführten Ausschlussmanöver gegenüber dem Zielelternteil und der Beschwerden bei Polizei oder Jugendamt über den Entfremdeten zur besseren Klassifizierung des Indoktrinierers.

Wie häufig ein Anwalt aufgesucht wird, wie oft der Entfremder emotional überreagiert bzw. hysterisch reagiert, ob gegen gerichtliche Auflagen verstoßen wird etc. sind ebenfalls Indizien, die zur besseren Klassifizierung herangezogen werden können. Auch hier gilt: Je öfter das jeweilige Indiz vorliegt, desto stärker ist die Indoktrinierung einzuschätzen (vgl. ebd.).

Nach der Auflistung der entsprechenden Kriterien wird deutlich, dass es mit Hilfe dieser wesentlich schwieriger ist, die Stärke der Indoktrinierung durch die Eltern einzuschätzen, als den Grad der Programmierung beim betroffenen Kind festzustellen. Somit ist die von Prof. Dr. Gardner gewählte Möglichkeit, den Schweregrad von PAS an den gezeigten Verhaltensweisen des Kindes festzumachen, effektiver und viel genauer. Nur diese genauere Diagnosemöglichkeit ermöglicht dann auch die entsprechende effektive Behandlung.

10.2 Die Ausprägungsformen

Unabhängig davon, in welchen Schweregrad sich das indoktrinierende Verhalten von einem Elternteil einordnen lässt, ist immer offen, ob die Entfremdung bewusst oder unbewusst stattfindet. So kann es z. B. sein, dass ein stark indoktrinierendes Elternteil diese Tendenzen überzeugend abstreitet, aber trotzdem, unbewusst, ein PAS beim Kind erzeugt (vgl. Ward/Harvey 1998, S. 239f).

Dieser Fakt verkompliziert zusätzlich die Erkennung von entfremdenden Verhalten und die Abgrenzung zu „normalen“ Verhaltensweisen im Verlauf einer Scheidung. Hierbei ist nicht ausschlaggebend, wie strittig, oder langwierig ein Scheidungsprozess ist, sondern, inwieweit Elternteile *„ihre Kinder dazu benützen, ihre eigenen emotionalen Bedürfnisse zu befriedigen, ihre intensiven Emotionen auszudrücken oder zu übertragen oder um durch sie, als manipulierbare Schachfiguren, an der anderen Seite Vergeltung zu üben“* (ebd.).

Die folgenden drei Unterpunkte zeigen auf, wie man entfremdendes Verhalten des Elternteils erkennen und in die Kategorien „leicht“, „mäßig“ und „schwer“ aufteilen kann.

10.2.1 leichte Indoktrinierung

Elternteile, welche ihr Kind nur leicht indoktrinieren, wissen meistens, dass verminderter bzw. gar kein Kontakt zum Zielelternteil nicht im Sinne der gesunden Entwicklung des Kindes ist. So lassen sie sich meist auch, im Sinne ihres Kindes, auf eine, für beide Seiten akzeptable, Umgangsregelung ein, um ihrem Kind den Kontakt zum Zielelternteil zu ermöglichen. Auf Grund ihres Ärgers über die Trennung, ihres Wunsches nach Rache oder Vergeltung am Zielelternteil und um sich ihrer bevorzugten Position beim PAS-Kind sicher zu sein, zeigen sie leicht indoktrinierende Verhaltensweisen (vgl. Gardner 1998, S. 204f).

In den meisten Fällen von leichter Indoktrinierung wird der entsprechende Elternteil solche Verhaltensweisen abstreiten.

Trotzdem zeigt er z. B. wenig Respekt für die Wichtigkeit des Umgangs mit dem Zielelternteil, ermutigt das Kind, nicht außerhalb der Besuche Kontakt zum Zielelternteil aufzunehmen und zeigt dem Kind nicht, dass er weiß, dass die Beziehung zum Entfremdeten für das Kind wichtig ist (vgl. Ward/Harvey 1998, S. 239).

10.2.2 mäßige Indoktrinierung

Für Indoktrinierer dieser Kategorie spielen wiederum Rache und Vergeltung am Ex-Partner eine große Rolle, aber auch die in Punkt 9 genannten psychodynamischen Faktoren sind von Bedeutung. Insbesondere bei männlichen Entfremdern spielen Geld und Macht in dieser Kategorie eine sehr wichtige Rolle. Der Entfremder findet mannigfaltige Gründe, um Kontakte zwischen Kind und Zielelternteil zu verhindern und reagiert nur langsam oder gar nicht auf gerichtliche Anordnungen (vgl. Gardner 1998, S. 206).

Ihnen bereitet es Vergnügen, Negatives über den Zielelternteil zu hören, sie zerstören Erinnerungen des Kindes an schöne Erlebnisse mit dem entfremdeten

Elternteil (z. B. Photos, Andenken etc.) und weigern sich in direkten Kontakt mit dem Entfremdeten zu treten (vgl. Ward/Harvey 1998, S. 240).

10.2.3 schwere Indoktrinierung

Entfremder der schweren Kategorie sind fanatisch und sehr oft paranoid. Sie sehen den Ex-Partner als gefährliches „Monster“, vor welchem sie ihr Kind mit allen Mitteln schützen müssen. Logik oder Konfrontationen mit der Realität sind für diese Elternteile ohne Nutzen, da sie in ihren absurden Vorstellungen und Wahrnehmungen gefangen sind (vgl. Gardner 1998, S. 207f).

Ihre Entfremdungsstrategien sind offenkundig und ausschließlich von der Motivation geprägt jeglichen Kontakt zwischen Zieletternteil und Kind um jeden Preis zu verhindern.

Sie behaupten offensichtliche Unwahrheiten über den Entfremdeten, kritisieren andauernd dessen Verhalten und Charakter, drohen dem Kind mit Liebesentzug, sollte es Kontakt zum Entfremder aufnehmen (wollen) und verhalten sich ihm gegenüber (bei einem Treffen vor Gericht, beim Therapeut o. Ä.) extrem abfällig und unhöflich.

Nachdem das Kind einer gewissen Zeit der schweren Indoktrinierung seines Elternteils ausgesetzt ist, kann dieser Elternteil seine Bemühungen auf ein Minimum reduzieren, da das Kind die Meinungen und Vorstellungen des Entfremder vollkommen übernommen hat und auch in diesen gefangen ist (vgl. Ward/Harvey 1998, S. 240).

11 Das entfremdete Elternteil

Das Parental Alienation Syndrome hat zwei Opfer. Zum einen das betroffene Kind, aber auch, zum anderen, der oft vergessene entfremdete Elternteil.

Oftmals steht im Zusammenhang mit PAS nur das Kind als Opfer der Entfremdungsstrategien im Mittelpunkt des Interesses von Forschern, Therapeuten und Richtern. Der von der Entfremdung betroffene Elternteil findet bis heute, trotz seiner katastrophalen Lage, nur selten die Anerkennung, Unterstützung und Hilfe, die er dringend benötigen würde.

In den meisten Fällen sind es die Väter, die zu Opfern der Entfremdung werden, da es wesentlich häufiger die Mütter sind, die ihr Kind entfremden (vgl. Gardner 1998, S. 127).

Meist trifft diese Väter die Ablehnung ihrer Kinder sehr plötzlich und unvermittelt. Während der Vater in der ersten Zeit nach der Trennung noch einen liebevollen Umgang mit seinen Kinder pflegte, stellen sie sich diese von einem auf den anderen Tag gegen ihn und verweigern jeglichen Kontakt zu ihm. Den entfremdeten Vater trifft diese Ablehnung vollkommen unerwartet. Er hat keine Erklärung dafür und fühlt sich als unschuldiges Opfer, welches nicht weiß, wie es zu der Situation kommen konnte und wie er damit umgehen soll bzw. muss (vgl. Gardner 1998, S. 209f).

Mit der Geburt seines Kindes bildet sich bei dem Vater ein Bewusstsein dafür, was diese neue Rolle für ihn bedeutet und wie er sie gerne ausfüllen möchte. Die Fürsorge und Verantwortung, die sich für ihn aus der Geburt des Kindes ergeben, „festigen seine Gesamtidentität und sichern seine äußere soziale Anerkennung“ (Kodjoe 2003, S. 164).

Ist jedoch ein Zusammenleben zwischen Vater und Kind nicht mehr gegeben und bestehen keine, für den Vater, verlässlichen Umgangsregelungen, führt dies zu einer Schmälerung von Vateridentität, Selbstwertgefühl und Selbstachtung (vgl. Napp-Peters 1987, S. 417). Bei einem vollkommenen Kontaktabbruch, wie es PAS oft der Fall ist, sind die angesprochenen negativen Auswirkungen für den Vater noch stärker. Der Verlust der Vaterrolle führt dazu, dass viele Männer in dem Gefühl der Ohnmacht und Hilflosigkeit verharren und noch Jahre nach dem Kontaktverlust in tiefer Trauer leben, was psychische Probleme wie Übersteigerung der Leistungsfähigkeit („Workaholic), Identitätsstörungen, fehlendes Verantwortungsbewusstsein für das eigene weitere Leben etc. zur Folge hat (vgl. Kodjoe 2003, S. 164f).

Entfremdete Elternteile sind und fühlen sich immer als Verlierer. Finden sie sich mit dem fehlenden Kontakt zu ihrem Kind ab, so leiden sie, teilweise lebenslang, unter den psychischen Folgen. Versuchen sie mit allen Mitteln, den Kontakt zu ihrem Kind wieder zu erlangen, sehen sie sich den massiven Beschimpfungen der Kindesmutter und langwierigen und nervenaufreibenden Gerichtsprozessen ausgesetzt. Unabhängig, welche Entscheidung sie für sich treffen, sie werden immer als Verlierer dastehen (vgl. Gardner 1998, S. 211).

Auch wenn sie den Kontakt zu ihren Kindern wiedererlangen, so haben sie zwar ihr Ziel erreicht, jedoch sind ihnen trotzdem wichtige Monate oder sogar Jahre mit den Kindern verloren gegangen.

Oft sehen sich entfremdete Väter auch der fälschlichen Anschuldigung des sexuellen Missbrauchs gegenüber. Da sexueller Missbrauch, vor allem durch Väter an ihren eigenen Kindern, in der heutigen Zeit ein sehr sensibles Thema ist, sind die „Erfolgschancen“ der entfremdenden Mütter, so den Kontakt zwischen Vater und Kind durch einen richterlichen Beschluss zu unterbinden, sehr hoch (vgl. Gardner 1998, S. 217). Weiterhin sind hier die Minderung des gesellschaftlichen Status und des Ansehens, die der Mann durch die öffentliche Missbrauchsanschuldigung erleidet, von großer Bedeutung.

Ist auch die Zahl der unter der Entfremdung ihrer Kinder leidenden Mütter um einiges kleiner als die der Väter, so mindert dies nicht ihr Leiden, wenn sie sich in der Situation befinden.

Auch hier stellt der Kontaktverlust eine starke psychische Beeinträchtigung dar. Die naturgemäß starke Bindung zwischen Kind und leiblicher Mutter (vgl. Punkt 7) wird zerstört, was ähnliche Auswirkungen haben kann, wie der fehlende Kontakt zwischen Vater und Kind.

In ihrem sozialen Umfeld wird die entfremdete Mutter einen schwierigeren Stand haben als der entfremdete Vater, denn nur wenige Mitmenschen werden nachvollziehen können, wie es zu einem Kontaktabbruch zwischen Mutter und Kind kommen kann. Der Großteil der Menschen wird ihr, direkt oder indirekt, den Vorwurf machen, eine „Rabenmutter“ zu sein, welche ihre Kinder im Stich gelassen hat. Um sich nicht mit diesen unberechtigten Vorwürfen auseinandersetzen zu müssen, wird sich die entfremdete Mutter eher zurückziehen anstatt aktiv gegen diese Anschuldigungen vorzugehen (vgl. Kodjoe 2003, S. 165).

Zusammenfassend ist die immense Bedeutung dessen hervorzuheben, dass auch der entfremdete Elternteil als ein direktes Opfer von PAS anzusehen ist. Wichtig ist, dass er entsprechende Hilfsangebote vorfinden kann, welche ihm in seiner Situation psychisch, emotional und rechtlich die bestmögliche Unterstützung bieten, damit die beschriebenen Folgen der Entfremdung gemildert oder sogar vermieden werden.

12 Zusammenfassung: „Zentrale Merkmale von PAS“

Das Parental Alienation Syndrome ist in der heutigen Zeit kein seltenes Phänomen. Trotzdem werden auch heute noch die Anzeichen von PAS verkannt, so dass eine effektive Behandlung aller Beteiligten unmöglich ist, was für alle Betroffenen mit schwerwiegenden kurz- und langfristigen Folgen verbunden ist. Nachfolgend werden die zentralen Merkmale von PAS zusammenfassend dargestellt, um einen Überblick über das bisher ausgeführte zu erlangen, welches für das Verständnis des folgenden Teils unerlässlich ist.

Generell gesehen ist PAS ein Phänomen, das sich nach der Scheidung bzw. Trennung der Eltern bei den betroffenen Kindern manifestieren kann. Nicht jede Trennung bzw. Scheidung der Eltern führt unmittelbar zu der Entwicklung von PAS. Nur etwa 16 % aller Sorgerechtsstreitigkeiten verlaufen hoch konfliktuell, wobei die Mehrzahl dieser Fälle Anzeichen von PAS zeigt. PAS bezeichnet die grundlose Ablehnung des getrennt lebenden Elternteils bei gleichzeitiger vollkommener Zuwendung zum Wohnelternteil durch das Kind. Um PAS von ähnlichen psychologischen Auffälligkeiten unterscheiden zu können, ist es wichtig, dass bei der Diagnose von PAS folgende Merkmale erfüllt werden:

1. Die Ablehnung des getrennt lebenden Elternteils muss grundlos erfolgen, d. h. es dürfen keine schwerwiegenden Gründe wie sexueller oder physischer Missbrauch vorliegen.
2. Neben der Programmierung durch den entfremdenden Elternteil muss auch das Kind von sich aus Geschichten und Szenarien entwickeln, die den entfremdeten Elternteil in ein schlechtes Licht rücken.
3. Beim betroffenen Kind müssen die acht folgenden für PAS typischen Symptome mehr oder minder stark ausgeprägt sein:
 - Zurückweisungs- und Verunglimpfungskampagne
 - Absurde Rationalisierungen
 - Fehlen von Ambivalenz
 - Phänomen der „eigenen“ Meinung
 - Reflexartige Unterstützung des entfremdenden Elternteils
 - Fehlen von Schuldgefühlen gegenüber dem entfremdeten Elternteil
 - „Geborgte“ Szenarien
 - Ausweitung der Feindseligkeit auf die gesamte Familie und das Umfeld des

entfremdeten Elternteils.

Abhängig davon, wie stark die genannten Symptome ausgeprägt sind, wird das betroffene Kind in einen von drei PAS-Schweregraden („leicht“, „mäßig“, „schwer“) eingeteilt. Jeder PAS-Schweregrad impliziert unterschiedliche Behandlungsansätze, die von der vollkommenen Beibehaltung der bisherigen Situation bis zum Sorgerechtswechsel mit Kontaktverbot zum Entfremder reichen. Bei einer Nichtbehandlung bzw. einer unprofessionellen Behandlung eines PAS-Falles kann der Verlust eines Elternteils für die betroffenen Kinder zu einer Vielzahl von psychischen und emotionalen Problemen führen (Verlust des Urvertrauens, Probleme beim Aufbau eines androgynen Selbstbildes, Probleme bei der Entwicklung der Geschlechtsidentität etc.), die sich auch im Erwachsenenalter z. B. durch Essstörungen, Süchte und Ich-Krankheiten wie das Borderline-Syndrome oder Depressionen manifestieren.

Im Hinblick auf den PAS-Verursacher, also den programmierenden Elternteil, ist hervorzuheben, dass dieser PAS sowohl bewusst (gewollt) als auch unbewusst (ungewollt) bei seinem Kind implementieren kann.

Meist lässt sich der Entfremder an Verhaltensweisen wie soziale Kontakte nach der Trennung erfolgen nur über das Umfeld des Kindes, Unterdrückung der Autonomiebestrebungen des Kindes etc. erkennen. Trotzdem gibt es auch PAS-Fälle, bei denen keine dieser Verhaltensweisen zu erkennen sind und auch das Vorhandensein der Anzeichen spricht nicht immer eindeutig für die Entfremdungsabsicht eines Elternteils.

Das Vorliegen einer Entfremdungsabsicht ist in der Psychodynamik des Entfremders begründet. Sowohl die Angst - nach dem Partner auch das Kind verlieren zu können - oder der Zorn - verlassen geworden zu sein - können genauso gut die Entfremdungsabsicht hervorrufen als auch bestimmte psychische Diagnosen (z. B. Borderline-Persönlichkeitsstörung, narzisstische Persönlichkeitsstörung u. a. m.).

Das Ausmaß des entfremdenden Verhaltens wird, genauso wie die Ausprägung der Symptomatik beim PAS-Kind, in drei Schweregrade („leicht“, „mäßig“, „schwer“) eingeteilt, welche, im Zusammenhang mit der Symptomausprägung beim Kind, bei der Empfehlung für gerichtliche Sanktionen (Teilnahme an einer Therapie, Anordnung von Geldstrafen oder Freiheitsentzug, Sorgerechtswechsel) von Bedeutung sind.

Das entfremdete Elternteil, welches nach dem programmierten Kind als zweites Opfer eines solchen Entfremdungsprozesses zu sehen ist, wird von Forschern, Therapeuten und Gerichten oft vernachlässigt.

In den meisten Fällen sind Männer die Entfremdeten, da ca. 90 % alle Entfremder weiblich sind.

Trotz der immensen psychischen Schäden, die die Entfremdung bei den Zielernteilen hervorruft (z. B. Abnahme des Selbstwertgefühls, übersteigerte Leistungsfähigkeit, Gefühl von Ohnmacht und Trauer etc.) erhalten sie nur sehr selten die Anerkennung, Unterstützung und Hilfe, die sie dringend benötigen würden.

Spätestens nach der hier erfolgten Zusammenstellung der wichtigsten Merkmale des Parental Alienation Syndrome wird klar, dass es sich bei PAS um ein Phänomen handelt, das weit reichende negative Folgen für alle Beteiligten birgt. Somit wird deutlich, dass es von grundsätzlicher Bedeutung ist, dass die an einem PAS-Fall beteiligten scheidungsbegleitenden Professionen kooperativ und professionell zusammenarbeiten müssen, um schnellstmöglich den bestmöglichen Kompromiss im Sorgerechtsverfahren zu erwirken. Geschieht dies, so wird die PAS-Symptomatik bei allen Beteiligten (Kind, Entfremdeter und Entfremder) verringert bzw. ganz verschwinden und damit einhergehend werden die langfristigen Folgen einer PAS-Indoktrinierung gemildert oder vollkommen verhindert.

Welche Aufgaben dabei die unterschiedlichen scheidungsbegleitenden Professionen erfüllen müssen und wie eine solch effektive Kooperation zwischen allen Beteiligten aussehen kann, wird im nun folgenden, zweiten Teil der vorliegende Diplomarbeit beschrieben.

13 Falldarstellung

Die nachfolgende Falldarstellung gibt beispielhaft die Entstehung und den Verlauf eines PAS-Falles wieder. Sie hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Übereinstimmungen mit real vorliegenden Fällen sind rein zufällig. Der beschriebene Fall stützt sich auf eine Reihe von in der PAS-Literatur dargestellten Fällen, so dass er ein durchaus realistisches Bild eines Entfremdungsprozesses

zeichnen kann. Die multiplen Lebensumstände und Lebensvorstellungen der westlichen Welt sind jedoch verantwortlich dafür, dass ein PAS-Fall sich auch aus mannigfaltigen anderen Voraussetzungen ergeben kann und sich in viele unterschiedliche Richtungen entwickeln kann.

Christa (38) und Egon (41) Brückner lernen sich Anfang 1991 kennen und lieben. Nachdem das Paar auf Drängen von Christa schnell in eine gemeinsame Wohnung in Koblenz zieht, folgt im Sommer 1993 die Hochzeit. Der große Kinderwunsch der Beiden erfüllt sich im Mai 1994 mit der Geburt der Tochter Jennifer (12) und im Februar 1996 mit der Geburt des Sohnes Tim (10). Seit der Geburt des ersten Kindes kümmert sich die gelernte Frisörin Christa um den Haushalt und die Versorgung und Erziehung der Kinder. Egon Brückner arbeitet seit 20 Jahren als Hochspannungselektriker bei einem weltweit agierenden Unternehmen. Mehrmals im Jahr muss Egon für jeweils 1-2 Wochen Aufträge im europäischen Ausland wahrnehmen. In seiner knapp bemessenen Freizeit kümmert sich Egon um seine beiden Kinder, welche er sehr liebt. Er macht mit ihnen Hausaufgaben, begleitet sie zu ihren Hobbies (Theater spielen bzw. Fußball) und beteiligt sich gerne an Familienausflügen. Weiterhin geht Egon seinem Hobby, dem Motorradsport in einer Gruppe männlicher Gleichgesinnter nach.

Im Haushalt erhält Christa, wenn sie darum bittet, Hilfe von ihrer Schwiegermutter, welche mit ihrem Ehemann nur ca. 500 m entfernt wohnt. Christas Vater ist schon 1975 gestorben, ihre Mutter lebt im ca. 50 km entfernten Remagen.

Die Geschwister Jennifer und Tim haben guten Kontakt zu ihren Großeltern väterlicherseits, besuchen aber auch gerne und regelmäßig ihre Großmutter mütterlicherseits in Remagen. Durch die geringe Entfernung zu Egons Eltern ist der Kontakt der Kinder zu diesen selbstverständlich häufiger und intensiver. Seit Ende 2003 kommt es zwischen den Eheleuten immer häufiger zu Meinungsverschiedenheiten und lautstarken Auseinandersetzungen - die Ehe kriselt. Im April 2004 kommt es dann zur endgültigen Trennung, nachdem Christa erfährt, dass ihr Ehemann sie regelmäßig auf seinen beruflichen Auslandsreisen betrügt.

Um seinen Kindern weiterhin ein relativ unverändertes Leben zu ermöglichen, verlässt Egon die eheliche Wohnung und zieht in die Einzimmerwohnung im

Hause seiner Eltern. Bis Herbst 2004 pflegen die in Trennung lebenden Eheleute eine unkomplizierte und variable Umgangsregelung bezüglich ihrer beiden gemeinsamen Kinder. Die Kinder leben bei der Mutter, können aber ihren Vater so oft und so lange sie möchten sehen. Dies ist auf Grund der geringen Entfernung zwischen den beiden Wohnungen auch möglich.

Trotz des großen Schocks über die Trennung der Eltern finden sich Jennifer und Tim relativ schnell mit der neuen Situation ab und entwickeln sich weiterhin altersgemäß. Nach einem kurzen schulischen Tief direkt nach der Trennung der Eltern sind Jennifers Leistungen im Herbst 2004 wieder im oberen Klassendrittel einzuordnen und Tim befindet sich wieder im mittleren Leistungssegment seiner Klasse. Beide Kinder verfügen in Koblenz über ein stabiles soziales Netzwerk und sind in Klassengemeinschaft, Vereinen und Freundeskreis anerkannt.

Ab Oktober 2004 versucht die Mutter immer wieder den Kontakt zwischen den Kindern und dem Vater zu unterbinden. Sie legt für die Kinder attraktive Unternehmungen auf Zeitpunkte, die bis zu diesem Zeitpunkt meist dem Vater vorbehalten waren. Auch hindert sie die Kinder daran, ihren Vater zu besuchen, in dem sie sie anhält, genau dann schulische Dinge zu erledigen bzw. ihr Zimmer aufzuräumen. Photos, die den Vater zeigen, werden aus der Wohnung verbannt und Anrufe des Vaters in Abwesenheit der Kinder werden den Kindern nicht mehr mitgeteilt. Weiterhin beginnt die Mutter in Anwesenheit der Kinder sich darüber zu beschweren, dass der Vater sie jahrelang hinterhältig betrogen habe und somit er die ganze Verantwortung für das Scheitern der Ehe trage.

Die Kinder wissen nicht, wie sie mit der veränderten Situation umgehen sollen. Sie fühlen sich zur Mutter wie auch zum Vater hingezogen. Sie spüren, wie sehr die Trennung und die bevorstehende Scheidung die Mutter verletzt und versuchen sie zu unterstützen.

Als der Vater die starke Veränderung der Situation wahrnimmt, versucht er mehrmals, in gemeinsamen Gesprächen mit der Mutter, eine für alle Seiten annehmbare Lösung herbeizuführen. Christa nutzt diese Gespräche nur, um ihrem Ex-Partner zu beschimpfen und ihn zum Alleinschuldigen für das Scheitern der Ehe zu erklären. Egon erkennt die Sinnlosigkeit der Gespräche und fordert seinen Rechtsanwalt auf, eine verbindliche Umgangsregelung zu erwirken, nachdem er ihm die Situation ausführlich geschildert hat.

Mit dem Empfang des ersten Schreibens von Egons Anwalt beschließt Christa mit den Kindern Hals über Kopf zu ihrer Mutter nach Remagen zu ziehen. Sie stellt die Kinder vor vollendete Tatsachen und schon drei Tage später befinden sich Kinder und Mutter in einem kleinen Appartement in Remagen. Jennifer und Tim sind mit der neuen Situation vollkommen überfordert und sehnen sich nach ihren Freunden und ihrem zu Hause in Koblenz. Christa bemerkt dies und schiebt die Schuld für den überhasteten Umzug auf Egon, indem sie den Kindern suggeriert, dass der Vater Christa mit dem Anwaltsschreiben zu diesem Schritt gezwungen hätte. Auch Christas Mutter unterstützt ihre Tochter bei der Kampagne gegen ihren Schwiegersohn, da sie schon immer der Meinung war, Egon sei nicht der richtige Mann für ihre Tochter. Sie erhofft sich so, wieder eine engere Beziehung zu Christa aufbauen zu können.

Egon bemerkt den Umzug seiner Kinder erst nach ca. einer Woche, da er sich zum Zeitpunkt des Verschwindens bei einem Auslandseinsatz befindet. Direkt versucht er Adresse und Telefonnummer des neuen Aufenthaltsorts seiner Kinder ausfindig zu machen, was ihm aber nicht gelingt, da Christa sich und die Kinder unter der Adresse ihrer Mutter gemeldet hat. Trotz seiner Bemühungen bleibt ihm nur übrig, seinen Anwalt mit der neuen Situation vertraut zu machen. Dieser tröstet Egon damit, dass es sich bestimmt nur um eine spontane Überreaktion der Kindesmutter handle und verweist ihn auf die in nächster Zeit stattfindende Anhörung vor dem Familiengericht bezüglich der Umgangsregelung, welche bestimmt Klarheit in die Sache bringen werde. Der Vater ist zum Nichtstun verurteilt. Auch Weihnachten bekommt er lediglich einen kurzen emotionslosen Anruf der Kinder. Auf Egons Frage, ob sie ihn nicht besuchen kommen wollen, geben ihm beide Kinder keine Antwort. Er leidet sehr unter der Situation.

Währenddessen hat auch Christa in Remagen einen Rechtsanwalt mit der Sache beauftragt. Durch das depressive Verhalten der beiden Kinder und den Leistungsabfall in der neuen Schule rät dieser Christa, die Kinder psychologisch untersuchen zu lassen.

In Remagen binden sich Jennifer und Tim immer enger an ihre Mutter, da sie zum einen einen gewissen Hass für den Vater empfinden, da dieser, aus ihrer Sicht, für ihren Umzug nach Remagen verantwortlich ist und zum anderen für sie die 50 km nach Koblenz zu ihrem Vater eine unüberwindbare Entfernung darstellen. Somit besteht für sie die einzige Möglichkeit nicht auch noch die liebevolle Zuneigung

der Mutter zu verlieren darin, sich genau an deren Wünschen und Vorstellungen zu orientieren. So äußern sie nach einiger Zeit von sich aus, dass sie keinen weiteren Kontakt zum Vater wünschen, da dieser ein mieser Betrüger und für ihren Umzug verantwortlich sei. Sie merken, dass jegliche negative Äußerung über den Vater ihnen die Liebe und Zuwendung ihrer Mutter sichert.

Der Kinderpsychologe, dem Jennifer und Tim vorgestellt werden, sieht durch die unwahre Darstellung des Vaters durch Christa, welche behauptet, dass der Vater sich nie um die Kinder gekümmert habe, sich stattdessen monatelang im Ausland aufgehalten habe oder ständig auf tagelangen Touren mit seinem Motorrad gewesen sei und einen schlechten Einfluss auf die Kinder gehabt habe, den Grund für die Verhaltensauffälligkeiten (Schulprobleme, depressives Verhalten) der Kinder in ihrem gestörten und schlechten Verhältnis zum Vater. Die eigenständigen Äußerungen der Kinder, dass sie ihren Vater hassen, ihn nie wieder sehen wollen und er sich nie mit ihnen beschäftigt habe, welche sie im Gespräch mit dem Psychologen unter Anwesenheit der Mutter äußern, bestärken ihn in seiner Ansicht und er stellt Christa ohne Rückfragen ein Attest aus, welches besagt, dass es für die positive Entwicklung der Kinder förderlich wäre, wenn der Kontakt zum Vater einige Zeit komplett unterlassen werde. In dem Attest vermerkt der Kinderpsychologe weiterhin, dass die Kinder in Gegenwart ihres Vaters schon immer Zeichen von Abneigung und Wut gegen ihn zeigten.

Für Christa ist dieses Attest ein Sieg auf ganzer Linie. Sie fühlt sich nun Egon überlegen und freut sich, ihm das Leid zurückzahlen zu können, was sie durch sein Fremdgehen erlitten hat. Die Kinder bekommen von ihr vermittelt, dass sogar ein Psychologe der Meinung ist, dass ihr Vater schlecht für sie sei, was ihren Lügen über den Vater nochmals Nachdruck verleiht. Teils aus eigenem Antrieb heraus erzählen die Kinder nun Negatives über ihren Vater, wobei Christa vor Dritten nicht müde wird zu betonen, dass das die eigenen Erfahrungen und der freie Wille der Kinder seien. Christas Anwalt nimmt dieses Attest zum Anlass, alle rechtlich möglichen Schritte einzuleiten, um den Kontakt zwischen Vater und Kinder zu unterbinden.

Egon bekommt diese für ihn negative Nachricht durch ein Anwaltsschreiben der Gegenseite mitgeteilt. Er leidet sehr unter den Gegebenheiten, da er schon seit mehreren Monaten keinerlei Kontakt mehr zu seinen Kindern hat. Auch die

Großeltern leiden sehr unter der dauernden Trennung von ihren Enkelkindern und wünschen sich eine schnelle Änderung des momentanen Zustands.

Egons Anwalt macht ihm Hoffnung, dass ein Verfahrenspfleger die Rechte der Kinder im Umgangsverfahren stärken wird, wozu eindeutig der Umgang mit beiden Elternteilen gehört.

Der bestellte Verfahrenspfleger führt ein ausführliches Gespräch mit den Kindern im Wohnzimmer ihrer Wohnung in Remagen unter Anwesenheit der Mutter. Auch ein ca. 30minütiges telefonisches Gespräch zwischen Verfahrenspfleger und Egon findet statt. Ein vom Verfahrenspfleger begleitetes Treffen zwischen Egon und den Kindern kommt aus Zeitmangel des Verfahrenspflegers nicht zustande. Als der Verfahrenspfleger nochmals um ein Gespräch mit Jennifer und Tim bittet, lehnt Christa dies ab, unter dem Hinweis, es wühle die Kinder zu sehr auf.

Nach mehreren, durch das Gericht abgesagten oder durch Christas Anwalt vereitelten, Terminen für die Anhörung aller Parteien vor Gericht, findet diese im Dezember 2005 statt.

Der Verfahrenspfleger gibt vor Gericht an, dass er Egon keinesfalls für einen schlechten bzw. für die Kinder gefährlichen Vater hält, jedoch plädiert er, genauso wie Christas Rechtsanwalt, mit Rücksicht auf den Willen der Kinder, dafür, dass der Kontakt zwischen Vater und Kindern in der aktuellen Situation ausgesetzt bleibt, da die Kinder zuerst einmal zur Ruhe kommen müssen. Der zuständige Richter gibt diesem Antrag, beeindruckt von kinderpsychologischem Attest, Aussagen der Kinder, Christa und ihrer Mutter sowie den Ausführungen des Verfahrenspflegers und Christas Anwalt statt. ...

14 Angemessenes Vorgehen scheidungsbegleitender Professionen in einem PAS-Fall

Das Erkennen einer PAS-Indoktrinierung durch einen unbeteiligten Dritten, z. B. Richter, Rechtsanwalt, Kinderpsychologe oder Sozialarbeiter, gestaltet sich sehr schwierig, da das Parental Alienation Syndrome meist im „*Gewand der Unschuld, Liebe und Fürsorge daherschreitet*“ (Blank 2003, S. 344). Das heißt Indoktrinierer werden das Vorhandensein einer durch ihr Verhalten entstandenen krankhaften Störung bei ihrem Kind rigoros abstreiten und glaubhaft versichern, dass sie nur

zum Wohle des Kindes handeln. Auch die betroffenen Kinder selbst gelangen, wenn überhaupt, erst im Erwachsenenalter zu der Einsicht, dass sie an PAS leiden bzw. gelitten haben, da sie im Kindesalter nicht in der Lage sind die Beeinflussung durch den entfremdenden Elternteil zu identifizieren. Auf Grund des Phänomens der „eigenen“ Meinung (vgl. Punkt 3.4) werden sie immer angeben, dass alle ihre Aussagen ihren freien Willen und ihre unbeeinflusste eigene Meinung wiedergeben.

Somit muss sich jede scheidungsbegleitende Profession bestimmter Verhaltensweisen und Handlungsgrundsätze bedienen, welche zu einer schnelleren und sichereren Identifikation eines PAS-Falles führen und einen effektiven Umgang mit demselben sicherstellen.

In den folgenden Unterpunkten werden die Verhaltensweisen und Handlungsansätze für die Berufsgruppen Richter, Rechtsanwalt, Arzt und Psychologen bzw. Psychotherapeut sowie für Sozialarbeiter/Sozialpädagogen beschrieben. An Hand des in Punkt 13 vorgestellten Fallbeispiels wird deutlich gemacht, wie ein angebrachtes Agieren der jeweiligen Profession in diesem Fall ausgesehen hätte.

14.1 Familienrichter

Wie schon in Punkt 2.5 dargestellt, stellt PAS eine seelische Gefährdung des Kindeswohls dar, welche im deutschen Familienrecht unter § 1666 Abs. 1 erfasst ist. Somit ist PAS auch in Deutschland per Gesetz justiziabel (vgl. Koepfel 2001, S. 70).

Aufgabe des Familienrichters ist es, das Wohl des Kindes zu schützen (vgl. Koepfel 2001, S. 71). Dies kann sich in einem PAS-Fall sehr schwierig gestalten, da das Wohl des Kindes nicht unbedingt auf den ersten Blick erkennbar ist.

Um einen besseren Umgang der Familienrichter mit PAS zu gewährleisten, wäre es von großer Bedeutung, dass die richterliche Fortbildung in diesem Bereich stark verbessert wird. Schon 1980 hat das Bundesverfassungsgericht gefordert, dass sich Familienrichter mit den Grundzügen von Pädagogik und Psychologie vertraut machen (vgl. BVerfG in FamRZ 1981, S. 124ff). Jedoch ist in einem PAS-Fall das grundlegende Wissen in den Bereichen Pädagogik und Psychologie nicht ausreichend. Der zuständige Richter bedarf zusätzlich spezieller Kenntnisse auf

dem Gebiet von PAS, um den vorliegenden PAS-Schweregrad zu erkennen und die entsprechenden Handlungsstrategien (vgl. Punkt 5) in seinem Urteil zum Wohl des Kindes zu berücksichtigen (vgl. Kodjoe/Koeppel 1998, www.gabnet.com).

Es wäre sinnvoll, Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Pädagogik und Psychologie (wozu auch Informationen zu PAS gehören sollten) für Familienrichter verpflichtend vorzuschreiben, denn nur so kann verhindert werden, dass der Richter sich vom psychologischen Sachverstand und dem Urteil des zugezogenen Sachverständigen abhängig macht und demzufolge eine Verschiebung der Entscheidungskompetenz vom Richter hin zum Sachverständigen erfolgt, was nicht im Sinne der deutschen Justiz sein kann (vgl. Koeppel 2001, S. 72).

Nach Einführung des § 50b Abs. 1 FGG im Jahre 1980 wird *„in einem Verfahren, das die Personen- oder Vermögenssorge betrifft, das Kind persönlich an(gehört), wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind“* (§ 50b Abs. 1 FGG). Heute ist in Deutschland die Anhörung von Kindern in allen Sorge- und Umgangsrechtsverfahren obligatorisch (vgl. Koeppel 2001, S. 72). Kinder sollen schon ab dem vierten Lebensjahr angehört werden (vgl. BayObLG in FamRZ 1984, S. 312).

Jedoch stellt sich die Frage, inwieweit die tätigen Familienrichter über geeignete Fähigkeiten und Techniken verfügen, die Kinder einfühlsam und entsprechend ihres Alters zu befragen und dabei den wirklichen Willen des Kindes zu ermitteln. Weiterhin ist auch die knapp bemessene Zeit der Richter verantwortlich dafür, dass Kindesanhörungen oft in wenigen Minuten in unpassenden Settings abgehalten werden. Im Falle von PAS gestaltet sich die Kindesanhörung und die Erkenntnisse, die der zuständige Familienrichter gewinnt, noch schwieriger, da ohne Kenntnisse über PAS in einem derartigen Fall der tatsächliche Wille des Kindes für den Richter nicht ergründbar ist (vgl. Koeppel 2001, S. 72f).

Der bayerische Familienrichter Dr. Peter Maly-Motta gibt im Skript seiner Einführungstagung für neu bestellte Familienrichter vom Mai 2004 Handlungsanweisungen für die Anhörung von Eltern und Kindern und berücksichtigt dabei auch die speziellen Aspekte eines PAS-Falls.

Schon in der Ladung zur Anhörung, so Maly-Motta, ist es wichtig, die Eltern darauf hinzuweisen, dass die Kinder zum Termin mitgebracht werden müssen, da die Anhörung der Kinder rechtlich vorgeschrieben ist. Auch sollte bereits in der Ladung darauf hingewiesen werden, dass die Kindesanhörung unter Ausschluss

der Eltern durchgeführt wird, diese aber über den Inhalt im Nachhinein informiert werden (vgl. Maly-Motta 2004, S. 3). Damit wird den Eltern gleich zu Beginn verdeutlicht, dass die Anhörung ihrer Kinder, welche sie evtl. aus unterschiedlichen Gründen vermeiden wollen (bei PAS z. B. Angst des Entfremders, dass das Kind doch äußert Kontakt mit dem Entfremder zu wollen), gesetzlich unumgänglich ist und, dass eine Anhörung des Kindes nur zwischen Kind und Richter erfolgt. Somit werden evtl. Diskussionen über eine elterliche Begleitung bei der Anhörung im Keim erstickt.

Die Anhörung des Kindes empfiehlt Maly-Motta nicht im Gerichtssaal vorzunehmen, sondern in einem separaten Raum, welcher ähnlich einem gewöhnlichen Wohnzimmer ausgestattet ist. Die Richterrobe sollte zur Anhörung von Kindern abgelegt werden (vgl. ebd.). Die vertraute Atmosphäre, die durch diese Maßnahmen versucht wird zu schaffen, erleichtert es Kind und Richter, ein lockeres und für den Richter informationsreiches Gespräch zu führen.

Schon zu Beginn der Anhörung kann der Familienrichter einen Eindruck von der Verfassung des Kindes bekommen, wenn er darauf achtet, ob das Kind sich ängstlich hinter dem begleitenden Elternteil versteckt oder freiwillig und problemlos in den Anhörungsraum folgt. Auch dies sollte in das Protokoll der Anhörung aufgenommen werden und dem Richter bei seiner Entscheidung helfen. Bei einer Kindesanhörung dürfen, wie auch bei einer Erwachsenenanhörung, geltende Rechtsnormen nicht verletzt werden. So ist es von großer Bedeutung, dass der Familienrichter dem Kind seine Position und Funktion kindgerecht erläutert, es über sein Zeugnisverweigerungsrecht aufklärt und ihm mitteilt, dass die Inhalte des Gesprächs anschließend mit seinen Eltern besprochen werden (vgl. Maly-Motta 2004, S. 5). Es kann eine große Entlastung für ein Kind darstellen (speziell auch bei PAS), wenn der Richter dem Kind deutlich macht, dass er für eine Entscheidung zu sorgen hat und verantwortlich ist und nicht das Kind. Dem entfremdeten Kind wird so die Angst genommen den Entfremder zu enttäuschen, wenn er Zeit mit dem Zielelternteil verbringt, da diese Entscheidung vom Richter getroffen wurde und somit einzuhalten ist.

Maly-Motta weist auf die Gefahr hin, dass im Falle von PAS oftmals auch Sachverständige, Verfahrenspfleger etc. vom Entfremder von der Notwendigkeit der Umgangsvereitelung mit dem Entfremdeten überzeugt worden sind und dies eine weitere große Schwierigkeit bei der Identifikation eines PAS-Falles darstellt.

Er verweist darauf, dass laut eines Urteils des Bundesgerichtshof (vgl. BGH in FamRZ 1992, S. 1047) „*ärztliche Atteste als ‚ungeeignete Beweismittel‘*“ (Maly-Motta 2004, S. 7) bezeichnet werden, besonders, wenn keine umfassende Anhörung **beider** Elternteile erfolgte oder sogar das Kind nicht ausreichend untersucht wurde. Dies bringt deutlich zum Ausdruck, dass Familienrichter sich in einem PAS-Fall immer der Gefahr ausgesetzt sehen, von einem voreingenommenen Sachverständigen oder Verfahrenspfleger beraten zu werden. Das Wissen darüber sollte sie immer dazu bewegen, zu einseitige Gutachten und Stellungnahmen im Hinblick auf PAS zu hinterfragen bzw. fragwürdige Atteste nicht als Beweismittel zuzulassen.

Es wird deutlich, dass der Richter selbst bei der Anhörung keine differenzierte PAS-Diagnose stellen kann, jedoch kann er, wenn er Maly-Mottas Anweisungen befolgt, Anhaltspunkte finden, welche auf PAS hindeuten. Diesen Anfangsverdacht muss er dann von unabhängigen Dritten überprüfen lassen (vgl. Maly-Motta 2004, S. 9).

Werden die PAS-Anhaltspunkte übersehen, da die Richter sich von der klaren Aussage des Kindes, dass es absolut keinen Kontakt zum Entfremder wünsche, blenden lassen, so wird der Richter eine Entscheidung treffen, die, langfristig gesehen, nicht zum Wohle des Kindes ist (vgl. Kodjoe/Koeppel, 1998, www.gabnet.com).

Ein weiterer wichtiger Punkt, den die Richter bei dem Bestreben auch bei von PAS betroffenen Kindern zum Wohle des Kindes zu handeln, ist, dass die Anhörung des Kindes möglichst zeitnah nach der Trennung der Eltern erfolgen sollte, so dass die Einflussmöglichkeiten des Entfremders relativ gering sind (vgl. Kodjoe/Koeppel 1998, www.gabnet.com). Je kürzer der zeitliche Abstand zwischen Einsetzen der Entfremdung und Anhörung, desto größer sind die Chancen des Richters, den tatsächlichen Willen zu erfahren, da die Gehirnwäsche im frühen PAS-Stadium noch nicht weit genug fortgeschritten ist.

Weiterhin sollte das gesamte Sorge- bzw. Umgangsrechtverfahren wesentlich schneller ablaufen, um, wenn notwendig, eine möglichst frühe Trennung von Entfremder und PAS-Kind gewährleisten zu können, so dass die Schäden für das betroffene Kind und den entfremdeten Elternteil möglichst gering gehalten werden. Hierbei ist neben der Erkenntnis der Richter, dass es von immenser Bedeutung sein kann solche Verfahren möglichst schnell abzuwickeln auch die Einsicht von

am Verfahren beteiligten Sachverständigen, Rechtsanwälten, Jugendamtsmitarbeiter etc. wichtig, da auch diese durch schnelles und rechtzeitiges Vorlegen von Gutachten etc. zur Beschleunigung des Verfahrens beitragen können bzw. müssen (vgl. Koeppel 2001, S. 73f).

Im vorliegenden Fallbeispiel sind die Entfremdungstendenzen der Mutter seit Oktober 2004 klar erkennbar und ein Umgangsrechtsverfahren wird durch den Anwalt des Vaters umgehend eingeleitet. Trotzdem kommt es erst im Dezember 2005 zur Anhörung der Kinder. Somit hat die Mutter ca. 14 Monate Zeit, ihre Kinder dem Vater zu entfremden. In dieser Zeit verlässt sie Koblenz und zieht nach Remagen, wo sie ihre Hetzkampagnen gegen Egon mit zusätzlicher Unterstützung durch ihre Mutter intensiviert. Nach dieser langen Trennung vom Vater und der zusätzlichen Verleumdung des Vaters durch die Mutter ist es nicht verwunderlich, dass die Kinder vor Gericht angeben, keinen Kontakt mehr zu ihrem Vater haben zu wollen. Somit wird deutlich, wie wichtig der zuvor geforderte kurze Abstand zwischen Trennung der Eltern bzw. Beginn der Entfremdung und Anhörung der Kinder ist. Bei einer zeitnahen Anhörung der Kinder wären die Entfremdungsstrategien der Mutter noch nicht so erfolgreich gewesen, die Erinnerung der Kinder an den Vater lebendiger gewesen und die Aussagen der Kinder wären näher an ihrem tatsächlichen Willen gewesen als das nach 14 Monaten ständiger Indoktrinierung der Fall sein kann. Auch hätte man bei einer relativ schnellen Anhörung durch entsprechende gerichtliche Sanktionen eine weitere Entfremdung verhindern können, welches die Entfremdungsfolgen erheblich reduziert hätte.

Im Fallbeispiel sind sowohl Familienrichter als auch Christas Anwalt für den späten Anhörungstermin verantwortlich. Daran erkennt man, dass es, wie beschrieben, von enormer Bedeutung ist, dass sich alle am Verfahren Beteiligten darüber im Klaren sind, wie wichtig es ist, solche Verfahren schnell abzuwickeln. Ein vorbildliches Verhalten des Richters hätte vorausgesetzt, dass dieser allen Beteiligten deutlich macht, warum eine kurze Verfahrensdauer bedeutsam ist. Weiterhin begeht der Richter den Fehler, sich von einem voreingenommenen Verfahrenspfleger beeindrucken zu lassen. Der Richter erkennt scheinbar auch bei der Anhörung der Kinder nicht die PAS-Symptome und lässt sich in seiner Entscheidung vom Verfahrenspfleger leiten, welcher gleichfalls, in

wahrscheinlicher Unkenntnis von PAS, eine Entscheidung zum Wohl der Kinder herbeiführen möchte, aber das Gegenteil bewirkt. Die angesprochene Verschiebung der Machtverhältnisse vom Richter hin zu beteiligten Dritten manifestiert sich hier.

Nach den zuvor gemachten Ausführungen hätte der Familienrichter das durch die Mutter vorgelegte Attest des Kinderpsychologen nicht als Beweismittel zulassen sollen, da kein Gespräch zwischen Kinderpsychologe und Egon stattgefunden hat und somit das Attest als Beweismittel ungeeignet ist.

14.2 Rechtsanwalt

Rechtsanwälte sind generell verpflichtet, sich für die Interessen ihrer Mandanten einzusetzen (vgl. Ward/Harvey 1998, S. 241).

Wie das angemessene Vorgehen eines Rechtsanwaltes in einem PAS-Fall aussieht, hängt davon ab, ob er den Entfremder und das betroffene Kind vertritt, oder den Entfremdeten.

Vertritt ein Rechtsanwalt den Entfremder, so wird er sich, wenn er Kenntnisse über PAS besitzt, dem moralischen Konflikt gegenüber sehen, einerseits seiner beruflichen Verpflichtung nachkommen zu müssen und andererseits zum Wohle des betroffenen Kindes handeln zu wollen (vgl. Gardner 1998, S. 251).

Das Interesse des Entfremders als Mandant des Anwalts wird sicherlich sein, die Entfremdung rechtlich legalisieren zu lassen, d. h. der Mandant möchte, dass der Rechtsanwalt vor Gericht einen Beschluss erwirkt, der den Kontakt zwischen PAS-Kind und Entfremdeten unterbindet. Hat der beauftragte Rechtsanwalt in einem solchen Fall kein Wissen über PAS bzw. bemerkt er nicht, dass es sich im vorliegenden Fall um PAS handelt, so kann er problemlos die Anweisungen seines Mandanten umsetzen (vgl. ebd.).

Fehlendes Wissen über PAS spricht aber, auf Grund der zunehmenden Reputation des Syndroms (vgl. Dum 2003, S. 383ff), für eine schlechte Fachlichkeit des Anwaltes für Familienrecht.

Realisiert der über PAS informierte Rechtsanwalt jedoch, dass es sich bei dem Auftrag seines Mandanten um den Versuch einer Legalisierung einer Entfremdung im Sinne von PAS handelt, so bedeutet dies für ihn evtl. einen Gewissenskonflikt

zwischen Mandantentreue und Einsatz für die bestmögliche Regelung im Sinne des betroffenen Kindes.

Richard A. Gardner empfiehlt den betroffenen Anwälten in einem solchen Fall unter genauer Angabe von Gründen gegenüber dem Mandanten das Mandat abzulehnen, ist sich jedoch auch darüber im Klaren, dass nur wenige Rechtsanwälte diesen Schritt wagen, da er für sie finanzielle Einbußen zur Folge hat (vgl. Gardner 1998, S. 251). Ward und Harvey hingegen raten Anwälten in einer solchen Situation „dem Mandanten über die Unmittelbarkeit der Schmerzen und des Zorns hinwegzuhelfen und ihm zu ermöglichen, die Langzeitsicht der involvierten Familienbeziehung zu erkennen.“ (Ward/Harvey, 1998, S. 241). Der Rechtsanwalt soll also versuchen, den Mandanten für die langfristigen negativen Folgen seines Handelns zu sensibilisieren und ihn somit davon überzeugen, dass ein regelmäßiger Kontakt zwischen Kind und entfremdeten Elternteil in (fast) jedem Falle wünschenswert für die positive Entwicklung des Kindes ist. Trotz der unterschiedlichen Ansicht zu diesem Thema wird bei beiden deutlich, dass es in keinem Fall ratsam sein kann, die entfremdenden Tendenzen des Mandanten zu unterstützen.

Ist der Mandant des Anwaltes der Entfremdete, so muss er alles dafür tun, dass die Bedeutsamkeit von PAS dem zuständigen Gericht vor Augen geführt wird. Dafür kann es notwendig sein, den Richter mit entsprechender Literatur über PAS zu versorgen und/oder einen Psychologen o. Ä. in den Prozess mit einzubringen, welcher auf PAS spezialisiert ist bzw. zumindest genügend Fachwissen darüber besitzt (vgl. Gardner 1998, S. 252).

Weiterhin sollte der Anwalt des entfremdeten Elternteils keinesfalls auf die Bestellung eines unparteiischen, vom Gericht bestimmten, mit PAS vertrauten Gutachters verzichten. Willigt die Gegenseite nicht in ein solches Vorhaben ein, ist dies ein weiteres Indiz dafür, dass es sich um einen PAS-Fall handelt (vgl. ebd.). Denn mit der Prüfung des Falles durch einen Unparteiischen steigt für die Partei des Entfremders das Risiko, dass die induzierte Entfremdung entdeckt und im nächsten Schritt unterbunden wird.

Abschließend ist es für alle Rechtsanwälte wichtig, gleichgültig, welche Seite sie vertreten, sich immer der Gefahr bewusst zu sein, wie schnell man durch die Aussagen des eigenen Mandanten dessen Sichtweise vollkommen übernimmt und somit die Realität eventuell aus den Augen verliert (vgl. Gardner 1998, S. 253).

Das oben beschriebene Fallbeispiel zeigt sehr deutlich, dass sich beide Rechtsanwälte im Bezug auf den offensichtlich vorliegenden PAS-Fall nicht angemessen verhalten und somit das Wohl der Kinder stark gefährden. Der Anwalt des entfremdeten Vaters scheint keinerlei Wissen bezüglich PAS zu besitzen, denn trotz der ausführlichen Schilderung des Vaters ergreift er keine geeigneten Maßnahmen, um die Entfremdung durch die Mutter mit Hilfe rechtlicher Mittel zu stoppen. Auch die klare Entziehung der Kinder durch den Umzug nach Remagen veranlasst ihn nicht, sein Vorgehen zu überdenken. Er handelt, wie es in einem alltäglichen Umgangsrechtsverfahren üblich ist und nimmt Bedenken und Ängste des Vaters nichts ernst. Diese Haltung spricht nicht für seine hochwertige Qualifikation auf dem Gebiet des Familienrechts, da bei qualifizierten und motivierten Familienrechtlern zum heutigen Zeitpunkt ein Grundwissen über PAS vorausgesetzt werden können sollte. Schon beim ersten Aufeinandertreffen mit Egon hätte ihm klar werden müssen, dass zumindest starke Anzeichen für eine Entfremdung durch die Mutter vorliegen. Diese Vermutung muss er in einem solchen Fall umgehend an das zuständige Gericht weitergeben und dieses, falls nötig, mit Informationen zu PAS versorgen. Des Weiteren muss er, wenn dies nicht von Seiten des Gerichts erfolgt, auf eine schnelle Anhörung der Kinder drängen (vgl. Punkt 14.1) und gleichzeitig ein Gutachten über die Kinder bei einem PAS-erfahrenen Psychologen in Auftrag geben. Im Plädoyer für einen geregelten Umgang der Kinder mit ihrem Vater sollte er sich auf die Implementierung von PAS durch die Mutter beziehen und dies durch den Gutachter bestätigen lassen. Genauso wie vom Rechtsanwalt des Entfremdeten kann auch vom Rechtsanwalt des Entfremders erwartet werden, dass er Kenntnisse über PAS besitzt. Somit hätte er die gerichtliche Vertretung Christas ablehnen müssen und sie genau über die Gründe dafür informieren müssen oder er hätte versuchen müssen, Christa die Einsicht zu vermitteln, dass ein geregelter Umgang mit dem Vater für die weitere Entwicklung der Kinder von enormer Bedeutung ist. Auf keinen Fall aber darf er die Forderungen Christas vertreten und somit die Entfremdung verstärken und das Wohl der Kinder gefährden.

14.3 Arzt, Psychologe und Psychotherapeut

Atteste von Ärzten, Psychologen und Psychotherapeuten sind bei einem PAS-Fall im gerichtlichen Umgangsrechts- oder Sorgerechtsstreit von immenser Bedeutung. Zum einen verlassen sich viele Richter auf Grund mangelnder eigener Sachkenntnis zu sehr auf die in den vorgelegten Attesten beschriebenen Verhaltensweisen und daraus resultierenden Empfehlungen, so dass sie einen großen Teil ihrer Entscheidungsgewalt an die ausstellenden Ärzte, Psychologen etc. übertragen (vgl. Punkt 14.1) und zum anderen sind sich viele Ausstellende zum Zeitpunkt der Attestierung nicht darüber im Klaren, zu welchen Zwecken der attestersuchende Elternteil dieses nutzen möchte (vgl. Andritzky, 2003, S. 250). Der Attestwunsch eines Elternteils ist in der beruflichen Praxis von Psychotherapeuten, Ärzten etc. keine Seltenheit. Dr. Walter Andritzky fand bei einer Befragung von Vertretern der involvierten Berufsgruppen heraus, dass *„80,2 % der Kinderärzte bzw. 74,4 % der Kinderpsychiater wegen Attesten“* (Andritzky, 2003, S. 250) angesprochen worden waren und *„74 % bzw. 61,6 % davon“* (ebd.) tatsächlich Atteste ausgestellt hatten.

Auf Grundlage des Stellenwertes solcher Atteste und der großen Häufigkeit mit der sie nachgefragt werden ist es wichtig, dass sich die betroffenen Berufsgruppen bei der Ausstellung eines Attestes an bestimmte Vorgaben halten, um einer missbräuchlichen Verwendung des Dokumentes vorzubeugen.

Besonders im Bezug auf PAS gewinnt dieser Sachverhalt noch mal eine stärkere Bedeutung, da hier der entfremdende Elternteil häufig, mit Hilfe von seiner Sichtweise unterstützenden Attesten versucht, das Gericht von der Richtigkeit einer Umgangsunterbrechung zum Entfremdeten zu überzeugen (vgl. Andritzky 2003, S. 267).

Grundlegend sollte sich ein Psychologe, Arzt etc. weigern ein Attest auszustellen, wenn der das Kind betreuende Elternteil ihm die Möglichkeit verweigert auch das andere Elternteil in die Behandlung des Kindes mit einzubeziehen, denn nur bei Kontakt mit beiden Elternteilen ist es dem Arzt etc. möglich sich ein genaues Bild von der Krankheit evtl. zu Grunde liegenden *„familiendynamischen Randbedingungen“* (ebd.) zu machen. Den entfremdeten Elternteil von der Behandlung des Kindes auszuschließen ist eine beliebte Methode indoktrinierender Elternteile, um so sicherzustellen, dass der behandelnde Arzt

seine Aussagen bezüglich Zusammenhang zwischen Erkrankung des Kindes und Kontakt zum Entfremdeten glaubt (vgl. Andritzky 2003, S. 267 und Gardner 1998, S. 214). Dies gilt auch für Atteste über banale Krankheiten wie Kopfschmerzen, da auch diese bei Vorlage vor Gericht, versehen mit der entsprechenden Begründung des Rechtsanwaltes, als Indiz dafür gelten können, wie schlecht es dem betroffenen Kind bei dem Gedanken Kontakt zum Entfremdeten pflegen zu müssen geht (vgl. Andritzky 2003, S. 267f).

Weiterhin sollte der Mediziner oder Psychologe immer trennscharf zwischen normalen Symptomen, die ein Scheidungs- oder Trennungskind beim Übergang von Mutter zu Vater (oder umgekehrt) zeigt, und Symptomen, die prägnant auf PAS hinweisen, unterscheiden können. So weist eine Vielzahl wissenschaftlicher Publikationen darauf hin (u. a. Fthenakis, W. 1995, „Kindliche Reaktion auf Trennung und Scheidung“ oder Schmitt, M. 1997, „Präventive Methoden in der Gruppenarbeit mit Kindern in Trennungs- und Scheidungssituationen“ u. v. m.), dass Reaktionen wie Ängstlichkeit, Abwertung eines Elternteils, Einschlafschwierigkeiten, Leistungsabfall in der Schule etc. eine natürliche Reaktion der Kinder auf das Auseinandergehen ihrer Eltern sind. Ob es sich in einem Fall um ein Kind mit normalen Trennungssymptomen handelt, oder um einen Fall von PAS, erfährt der Fachmann, wenn er Fragen stellt, die ihm Rückschlüsse auf das Vorliegen der acht typischen PAS-Merkmale (vgl. Punkt 3) ermöglichen z. B. ob das Kind auch andere Verwandte seitens des Entfremdeten ablehnt, ob das Kind den Entfremder nur positiv und den Entfremdeten nur negativ darstellt etc. (vgl. Andritzky 2003, S. 261).

Selbstverständlich ist es für diese Art der Fragestellung unerlässlich, dass der Behandelnde ausreichend Wissen über PAS besitzt, um überhaupt diese Form der Kindesentfremdung diagnostizieren zu können.

Ärzte, Psychologen und Psychotherapeuten sollten sich darüber im Klaren sein, dass, wenn sie ein Attest ausstellen, welches aussagt, dass die gesundheitlichen oder psychischen Probleme des Kindes im Zusammenhang mit dem Kontakt zum Zieelternteil stehen, obwohl *„eine derartige Kausalverknüpfung nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden unzulässig ist.“* (Andritzky 2003, S. 268) sie sich evtl. nach § 278 StGB („Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse) strafbar machen (vgl. Andritzky 2003, S. 250 und 268).

Um dem Missbrauch von Attesten vorzubeugen, empfiehlt Andritzky den betroffenen Berufsgruppen, neben den bereits beschriebenen Vorgehensweisen, sich den Zweck der Bescheinigungen detailliert erklären zu lassen, die Vorlage des Attests einzuschränken durch Vermerke wie „zur Vorlage bei...“, das Kind alleine zu befragen, nur selbst diagnostizierte Symptome zu attestieren, d. h. keine Angaben zu Auffälligkeiten machen, die nur nach Aussage des Elternteils vorliegen und im Attest zu vermerken, wie oft das Kind in welchem Zeitraum vorstellig war (vgl. Andritzky 2003, S. 278).

Neben den eher formalen Kriterien Andritzkys geht Gardner gezielter auf die erforderliche Arbeitsweise von Psychologen und Psychotherapeuten in einem PAS-Fall ein.

Auch er erwähnt die immense Wichtigkeit, dass die PAS behandelnden Therapeuten „*sich mit den speziell notwendigen Techniken bei der Behandlung von PAS*“ (vgl. Gardner 2002, S. 29) auskennen. Die speziell notwendigen Techniken in einem PAS-Fall stehen konträr zu der sonst üblichen Behandlungsart von Psychologen und Therapeuten. Die verstehende und passive Art der Behandlung, in welcher Empathie und Sympathie eine entscheidende Rolle spielen, sind bei der Therapie von PAS-Patienten wirkungslos. Unter diesem Umstand hat der Therapeut nur die Möglichkeit sein gewohntes Behandlungsschema abzulegen und in einem autoritären, fordernden und konfrontativen Stil zu behandeln. Beispielsweise sollte er dazu in der Lage sein, seinen Patienten sehr genau die Folgen ihres Handelns aufzuzeigen, wenn diese sich z. B. nicht an gerichtliche Vorgaben halten. Des Weiteren muss er sich darüber im Klaren sein, dass der geäußerte Wille des PAS-Kindes nicht unbedingt dem tatsächlichen Willen entspricht. Damit verbunden ist der Fakt, dass das Wohl des Kindes in diesen Situationen nicht unbedingt den Wünschen des Kindes entspricht und der behandelnde Fachmann stark genug sein muss, unpopuläre Entscheidungen (für betroffenes Kind und Entfremder) zum Wohle des Kindes zu treffen (vgl. Gardner 2002, S. 34f). Das bedeutet z. B., dass der Therapeut gegen den unmissverständlich geäußerten Willen des Kindes und gleichzeitig des entfremdenden Elternteils, seinen Vater (seine Mutter) nicht sehen zu wollen, eine Zusammenführung der Beiden erwirken muss, da es fachlich die einzig richtige Intervention ist (vgl. Punkt 5). Hierbei bricht er zwar den gezeigten Willen des

Kindes, handelt aber zu dessen Wohl und erkennt den verdeckten Willen eines jeden Kindes, Kontakt zu beiden Elternteilen haben zu wollen (vgl. Punkt 7). Psychologen und Psychotherapeuten müssen genauso wie Richter und Rechtsanwälte immer bedenken, dass Zeit in einem Entfremdungsprozess eine überragende Rolle spielt. Auf Grund dessen müssen die Fachleute bei der Behandlung und Therapie von PAS-Fällen versuchen, möglichst zeitnah eine Veränderung der Situation herbeizuführen, um der Verschlimmerung der Indoktrinierung entgegenzuwirken (vgl. Gardner 1998, S. 214).

Weiterhin sollten sich die psychologischen Fachleute der Gefahr bewusst sein, selbst Teil des Entfremdungssystems zu werden. Oft sind die Schilderungen der Entfremder so realistisch und glaubhaft, dass es selbst den erfahrenen Fachleuten schwer fällt, eine professionelle Distanz zu den Beteiligten zu bewahren. Gerade bei PAS versucht der Entfremder alle in irgendeiner Form Beteiligten von seiner Sichtweise zu überzeugen, um so einen stärkeren Rückhalt zu bekommen (vgl. Gardner 1998, S. 216). Um dies zu verhindern, sollte der Therapeut immer auch ein Gespräch mit der Gegenseite suchen, um sich ein realistischeres Bild der Sachlage machen zu können (vgl. Gardner 1998, S. 214f und Gardner 2001, S. 324ff).

Der Kinderpsychologe im dargestellten Fallbeispiel handelt in vielerlei Hinsicht fachlich unprofessionell.

Ohne nachzufragen, wie er Kontakt zum Vater herstellen könne und ohne jeglichen Kontakt zum Vater, sei es per Telefon oder persönlich, stellt er Christa das gewünschte Attest aus. Dies zeigt deutlich, von welcher großen Bedeutung eine Kontaktaufnahme zu beiden Elternteilen ist, da nur dann alle bedeutsamen familiären Hintergründe vollständig vom Psychologen erfasst werden können und er nur dann in der Lage ist, ein fachlich versiertes Gutachten/Attest zu erstellen. Nach einem Gespräch mit Egon, in welchem er die Möglichkeit gehabt hätte, seine Sicht der Dinge zu schildern, wäre das Attest des Psychologen sicherlich nicht so einseitig ausgefallen.

Die Symptome, die Jennifer und Tim zeigen (Schulprobleme, depressives Verhalten), sind nicht unbedingt ein Zeichen für ein gestörtes Verhältnis zum Vater, sondern können auch normale kindliche Trennungssymptome sein. Auch wenn die Kinder diese Symptome seit der Trennung der Eltern überwunden

hatten, kann die durch den Umzug veränderte Situation diese Symptome wieder hervorrufen. Diese Möglichkeit zieht der Kinderpsychologe nicht in Betracht und sieht die Ursache dieser Probleme im Vater der Kinder. Die ungewöhnlich harten Aussagen der Kinder über ihren Vater, ihn nie mehr sehen zu wollen und ihn zu hassen, hätten die Aufmerksamkeit des Fachmannes auf das eventuelle Vorliegen eines PAS-Falles lenken müssen. Durch das Stellen einiger der beschriebenen Fragen zur Feststellung von PAS hätte er den PAS-Verdacht leicht erhärten können. Somit zeigt dieses Beispiel auf, welche Bedeutung ausreichende Informationen über PAS in der heutigen Praxis haben, da ohne dieses Wissen PAS nicht erkannt werden kann und eine fehlerhafte Diagnose mit negativen Folgen für die betroffenen Kinder und den Entfremdeten gestellt wird. In einem solchen Fall kann der Entfremder ungehindert seine folgenschwere Indoktrinierung fortsetzen.

Der Psychologe beachtet auch nicht die wichtigen Vorgaben, sich über die Nutzung des Attestes von der Mutter aufklären zu lassen, noch schränkt er die Nutzung des Attestes durch entsprechende Vermerke ein. Aus diesen Gründen bietet sich für die Mutter die Möglichkeit, das Attest uneingeschränkt in ihrem Sinne zu nutzen. Die Vorlage vor Gericht sorgt unter anderem für eine Kontaktunterbrechung zwischen Vater und Kindern, welche negative Auswirkungen auf die Entwicklung der Kinder hat. An dieser katastrophalen Entscheidung trifft den Psychologen eine nicht unerhebliche Schuld.

Des Weiteren muss man ihm anlasten, dass er mit den Kindern ausschließlich in Anwesenheit der Mutter gesprochen hat. Das PAS-Symptom „reflexartige Unterstützung des entfremdenden Elternteils“ (vgl. Punkt 3.5) beschreibt, dass bei einem Gespräch zwischen Entfremder, Kind und einem Dritten (hier der Kinderpsychologe) das Kind immer den Standpunkt und die Sichtweise des Entfremders unterstützen wird. Nur in Gesprächen in Abwesenheit des Entfremders ist es evtl. möglich, die wahren Wünsche und Vorstellungen des Kindes herauszufinden. Da es sich bei Jennifer und Tim um PAS-Kinder handelt, besteht keine Chance, dass sie sich in Anwesenheit ihrer entfremdenden Mutter frei äußern.

Angaben im Attest nur auf Grund der Erzählungen der Mutter zu machen, d. h. entsprechende Verhaltensweisen nicht selber bei den Geschwistern festgestellt zu haben, ist ein weiterer Fehler des Kinderpsychologen. Er attestiert Zeichen von

Abneigung und Wut der Kinder gegenüber dem Vater, obwohl er die Kinder noch nie in Interaktion mit dem Vater erlebt hat.

Auf Grund seines scheinbar fehlenden Wissens über PAS ist er nicht in der Lage zwischen dem geäußerten Willen der Kinder und ihrem evtl. erheblich differierenden tatsächlichen Willen zu unterscheiden, da PAS-Kinder, wie in Punkt 3.4 beschrieben, zwar ihren eigenen Willen stark betonen, es sich jedoch bei den Äußerungen um die Wiedergabe der Vorstellungen des Entfremdenden handelt. Er nimmt die Aussagen der Kinder für bare Münze und kommt somit zu einer vollkommen falschen Schlussfolgerung.

Auch scheint ihm die Gefahr, von den Erzählungen der Mutter auf deren Seite gezogen zu werden, nicht bewusst. Er verlässt sich bei der Diagnostik zu einem zu großen Teil auf die haarsträubenden Erzählungen der Mutter über den Kindsvater. Ein Zeichen dafür, dass er zumindest ansatzweise in das System der Unterstützer der Mutter involviert ist und somit seine berufliche Neutralität verliert.

14.4 Sozialarbeiter/Sozialpädagoge

Sozialarbeiter/Sozialpädagogen können in den unterschiedlichsten Funktionen an einem PAS-Fall beteiligt sein. Sei es als Verfahrenspfleger, der die Rechte des Kindes vertritt, als Jugendamtsmitarbeiter in der Funktion des staatlichen Wächters oder als pädagogische Fachkraft in einer Einrichtung, die von dem betroffenen Kind besucht wird (Schule, offener Jugendtreff, Jugendhaus, Verein etc.).

Die weiteren Ausführungen werden sich auf das angemessene Verhalten in einem PAS-Fall von Sozialarbeitern/Sozialpädagogen in ihrer Funktion als Verfahrenspfleger und als Jugendamtsmitarbeiter beschränken, da dies die beiden wichtigsten Aufgaben sind, die diese Berufsgruppe im Umgang mit PAS haben kann.

Die Möglichkeit, einem Kind in einem Rechtsverfahren einen Verfahrenspfleger zur Seite zu stellen, welcher im Sinne eines „Anwalt des Kindes“ die Interessen des Kindes vertritt, besteht in Deutschland erst seit der Kindschaftsrechtsreform 1998 (vgl. Fischer 2003, S. 314). Gesetzlich geregelt ist die Bestellung eines Verfahrenspflegers durch das Gericht im § 50 FGG (vgl. www.wikipedia.de).

Art und Umfang der Aufgabe eines Verfahrenspflegers sind gesetzlich nicht genauer geregelt. In der Ausformulierung der Rechte des Verfahrenspflegers bleibt das Gesetz sehr vage (vgl. Fischer 2003, S. 315). Auch besteht gesetzlich keine Regelung darüber, welche Qualifikation ein Verfahrenspfleger haben muss, jedoch handelt es sich in der überwiegenden Zahl der Fälle um qualifizierte Fachkräfte wie Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Psychologen etc. (vgl. Thiel 2006, www.system-familie.de).

In einem PAS-Fall ist die wichtigste Aufgabe eines Verfahrenspflegers, die tatsächlichen kindlichen Interessen zu ermitteln und diese im Sinne des Kindes in das gerichtliche Verfahren mit einzubringen. Da in vielen PAS-Fällen das Kind auf Grund der in Punkt 3 beschriebenen Symptome nicht in der Lage ist, seine Bedürfnisse bezüglich des entfremdeten Elternteils frei zu äußern, besteht die Hauptaufgabe des Verfahrenspflegers darin, zu ermitteln, was das Kind an der Mitteilung seiner Bedürfnisse hindert und zu versuchen diese Hinderungsgründe zu minimieren. Ein weiteres Ziel des Verfahrenspflegers ist es, seinen Augenmerk darauf richten, welche Maßnahmen erforderlich sind, damit das betroffene Kind eine liebevolle Beziehung zu beiden Elternteilen führen kann (vgl. Fischer 2003, S. 216).

Hierfür sind Gespräche mit dem Kind, seinen wichtigsten Bezugspersonen (Eltern, Großeltern, Geschwister) und weiteren Fachpersonen (Erzieher oder Lehrer des Kindes o. Ä.) notwendig. Im Gespräch mit dem Kind sollte der Verfahrenspfleger darauf achten, dass sie ohne Beteiligung der im Umgangskonflikt verstrickten Personen stattfinden. Ziel des Gespräches für den Verfahrenspfleger ist es, herauszufinden, was das Kind wirklich erlebt hat und fühlt bzw. was es nur auf Grund von Äußerungen des Entfremders erzählt (vgl. Fischer 2003, S. 316).

Die Gespräche mit den Hauptbezugspersonen des Kindes geben dem Verfahrenspfleger Aufschluss darüber, wie sich die Konfliktsituation darstellt. Das dabei erworbene Hintergrundwissen hilft ihm, das Verhalten des Kindes besser verstehen und deuten zu können (vgl. Fischer 2003, S. 317).

In Gesprächen mit weiteren mit dem Kind vertrauten Fachpersonen können auf fachlicher Ebene Informationen über Belastung und evtl. Verhaltens- und/oder Entwicklungsauffälligkeiten des Kindes gewonnen werden (vgl. Fischer 2003, S. 317f).

Der Verfahrenspfleger sollte Wert darauf legen das Kind in der Interaktion mit seinen Bezugspersonen beobachten zu können, um so den Unterschied zwischen Gesagtem und tatsächlichem Tun einschätzen zu können, denn in den meisten PAS-Fällen verhalten sich die Kinder im direkten Kontakt zum Entfremdeten, den sie in Gesprächen angeben zu hassen etc. schon nach kurzer Eingewöhnungszeit sehr aufgeschlossen und zugewandt (vgl. ebd.).

Für den Verfahrenspfleger muss Klarheit darüber bestehen, dass der Kontakt zum entfremdenden Elternteil in der Mehrzahl der Fälle problematisch verlaufen wird, da die Bestellung eines Verfahrenspflegers vom Entfremder meist als bedrohlich empfunden wird. Er wird als starker Eingriff in die symbiotische Beziehung zwischen Kind und Entfremder erlebt (vgl. Punkt 9.1). Hier muss der Verfahrenspfleger versuchen, einen geeigneten Zugang zum Entfremder zu finden ohne selber in das Entfremdungsszenario involviert zu werden. Ist der entfremdende Elternteil partout nicht bereit mit dem Verfahrenspfleger zusammenzuarbeiten, so muss dieser, unter zu Hilfenahme gerichtlich angeordneter Sanktionen (nach § 12 FGG), die Ermittlung der Interessen des Kindes sicherstellen (vgl. Fischer 2003, S. 318).

Zur Erreichung seiner Ziele muss der Verfahrenspfleger versuchen, Umgangsvereinbarungen unter Einbezug beider Elternteile zu gestalten, welche der Umsetzung des kindlichen Interesses entsprechen. Diese sollten, um die Verbindlichkeit für alle Beteiligten zu erhöhen, vom Gericht übernommen werden (vgl. Fischer, 2003, S. 319).

Gelingt es dem beauftragten Verfahrenspfleger nicht, eine solche Vereinbarung mit beiden Elternteilen zu treffen, so gibt er dem Gericht Hilfestellung, „*wie es im Rahmen der anstehenden Gerichtsentscheidung den kindlichen Interessen Rechnung tragen kann*“ (Fischer 2003, S. 320). Er kommt dieser Aufgabe nach, in dem er z. B. Vorschläge bezüglich der Umgangshäufigkeit und der Rahmenbedingungen des Umgangs macht, sowie durch das Aufzeigen von geeigneten Hilfsmaßnahmen für betroffenes Kind und Entfremder (z. B. Therapie, Hilfe durch das Jugendamt etc.).

Für das Eingreifen des Jugendamtes in einen PAS-Fall, welcher sich bei Gericht meist in einem Umgangs- oder Sorgerechtsverfahren niederschlägt, gibt es mehrere rechtliche Grundlagen. Zum einen soll Jugendhilfe Kinder und

Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen (vgl. Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG i. V. m. § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII). Da PAS, wie schon mehrmals erwähnt, als seelischer Kindesmissbrauch anzusehen ist, ist diese Rechtsnorm Grundlage für das Eingreifen des Jugendamts. Zum anderen muss das Jugendamt nach - § 18 Abs. 3 SGB VIII - Kinder, Jugendliche und Eltern bei der Ausübung des Umgangsrechts beraten und unterstützen und bei der Herstellung von Umgangskontakten sowie bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen vermitteln und in geeigneten Fällen Hilfestellung leisten. Weiterhin hat das Jugendamt - nach § 50 SGB VIII - in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht mitzuwirken.

In einem PAS-Fall hat das Jugendamt vielfältige Möglichkeiten, seinen rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen.

In Beratungen wird der Entfremder mit den möglichen Langzeitfolgen des Kontaktabbruches zwischen Kind und Entfremdeten konfrontiert, um so beim entfremdenden Elternteil ein Bewusstsein dafür zu erreichen, dass es seine Pflicht ist, dafür zu sorgen, dass das Kind eine positive Beziehung zum Zielelternteil pflegen kann. In solchen Beratungsgesprächen sollten die Jugendamtsmitarbeiter einen recht autoritären Stil verfolgen, da ansonsten keine Verhaltensänderung des Indoktrinierers zu erwarten ist (vgl. Punkt 14.3). Gleiches gilt für die Gespräche mit den entfremdeten Kindern. Ihnen sollte klar aufgezeigt werden, welche Grenzen ihr Verhalten gegenüber dem Zielelternteil überschreitet und dieses Verhalten sollte nicht geduldet werden (vgl. Knappert, 2003, S. 336).

Neben der Koordination des gesamten Hilfeprozesses sollte das Jugendamt, je nach individuellem Bedarf, allen Beteiligten therapeutische Interventionen anbieten, welche gleichfalls konfrontativ und autoritär angelegt sein sollen, aber zugleich den Schutz des Kindes und des Entfremdeten berücksichtigen. Weiterhin sollte das Jugendamt die Möglichkeit einer Mediation anbieten, falls davon auszugehen ist, dass diese erfolgreich verläuft (vgl. ebd.).

Weigern sich das betroffene Kind oder der entfremdende Elternteil konsequent, mit dem Jugendamt zu kooperieren, so muss das Jugendamt das Gericht anrufen, um mit dessen Hilfe Kontakt zu den Beteiligten bezüglich der weiteren Vorgehensweise aufzunehmen und um ihnen zu verdeutlichen, dass eine weitere Weigerung der Zusammenarbeit gegebenenfalls eine Kindeswohlgefährdung darstellt, welche evtl. sogar mit einem Entzug des Sorgerechtes geahndet werden

kann (vgl. Knappert 2003, S. 338f). Wie bereits erwähnt, kann in einem PAS-Fall oft nur ein solch radikales Vorgehen - verbunden mit der Androhung schwerer Konsequenzen - zum Erfolg führen.

Das Jugendamt ist dazu verpflichtet, das Gericht so zu informieren, das es die bestmögliche Entscheidung im Sinne des Kindeswohls treffen kann. Hierfür reicht eine bloße Darstellung der Fakten nicht aus. Neben der detaillierten Darstellung der Fallgeschichte, der Beschreibung der bereits durchgeführten erfolgreichen und erfolglosen Interventionen, der Begründung für das evtl. Scheitern einer Intervention muss das Jugendamt fachlich fundierte Prognosen über den anzunehmenden weiteren Fallverlauf und die damit verbundenen Entwicklungsperspektiven für das betroffene Kind erstellen. Hierbei ist es wichtig, dass das Jugendamt z. B. schonungslos die Verantwortlichen für das Scheitern einer Intervention benennt und sich nicht scheut, dem Gericht radikale Maßnahmen (z. B. Sorgerechtswechsel) vorzuschlagen, da oft nur diese in PAS-Fall zum gewünschten Erfolg führen (vgl. Knappert 2003, S. 340).

Der Verfahrenspfleger, welcher im Fallbeispiel in Punkt 13 beschrieben wird, handelt keinesfalls so wie es in einem PAS-Fall erforderlich ist.

Seine Aufgabe ist es viel mehr, die kindlichen Interessen zu vertreten, was ihm jedoch absolut nicht gelingt.

Das Gespräch mit Tim und Jennifer findet nicht, wie gefordert, außerhalb des familiären Umfelds statt, sondern im Wohnzimmer der entfremdenden Mutter. Dieser Fakt alleine verdeutlicht, dass PAS-Kinder in einer solch vorbelasteten Umgebung nicht ihre tatsächlichen Interessen äußern können, sondern, wie für PAS üblich, in ihren Äußerungen den Wünschen und Vorstellungen ihrer indoktrinierenden Mutter entsprechen wollen. Verstärkt wird dieses zwanghafte Verhalten der Kinder in der vorliegenden Situation durch die Anwesenheit der Mutter während des Gespräches. Der Verfahrenspfleger hätte darauf bestehen müssen, das Gespräch mit den Kindern in Abwesenheit der Mutter führen zu dürfen, da er nur so den impliziten Druck der Mutter auf die Kinder hätte mildern können.

Die Unterhaltung mit dem Vater der Kinder telefonisch durchzuführen ist möglich, jedoch bestimmt fachlich nicht optimal. Die für gewisse Gesprächsinhalte wichtige Mimik und Gestik des Vaters geht dem Verfahrenspfleger vollkommen verloren.

Außerdem hätte evtl. ein persönliches längeres Gespräch dem sehr unter der Situation leidenden Vater ein Stück seines Leidensdrucks nehmen können. Weiterhin wäre es die Aufgabe des Verfahrenspflegers gewesen, sich auch mit weiteren engen Bezugspersonen (Eltern von Egon, Mutter von Christa) sowie Lehrern o. Ä. der Geschwister zu unterhalten, um ein umfassenderes Bild von der Situation und den daran gekoppelten Belastungen und Auffälligkeiten für Jennifer und Tim zu erhalten. Das Fehlen dieser Gespräche vermittelt dem Verfahrenspfleger ein sehr einseitiges Bild, welches ihn zu einer falschen Einschätzung der Situation bringt. Gerade im Falle von PAS sind diese Gespräche von immenser Bedeutung, da Entfremder und betroffene Kinder komplett in der Welt ihrer falschen Vorstellungen und Ansichten gefangen sind und der Verfahrenspfleger nur durch den Kontakt zu unbeteiligten Dritten die Möglichkeit hat, sich ein realistisches Bild der familiären Konflikte und Beziehungen zu machen.

Die fehlenden Interaktionsbeobachtungen zwischen den Geschwistern und ihrem Vater sind ein weiterer grundlegender Fehler des Verfahrenspflegers. PAS zeichnet sich u. a. dadurch aus, dass entfremdete Kinder beim direkten Kontakt mit dem Zieelternteil ihre ablehnende Haltung ihm gegenüber sehr schnell aufgeben und ein liebevolles und zugewandtes Verhalten zeigen (vgl. Punkt 5.1 und 5.2). Hieraus hätte der Verfahrenspfleger ableiten können, dass die Kinder, trotz gegenteiliger Aussage, den Kontakt zum Vater wollen und genießen. Ein solch fachlich wichtiger Teil der Arbeit des Verfahrenspflegers darf auf keinen Fall aus Zeitgründen ausfallen.

Außerdem darf sich der Verfahrenspfleger durch die Weigerung Christas nicht davon abhalten lassen, ein weiteres Gespräch mit den Kindern zu führen. Im Falle von PAS muss der Verfahrenspfleger mit Komplikationen im Umgang mit dem entfremdenden Elternteil rechnen. Falls sich das problematische Miteinander nicht durch Gespräche zwischen dem Verfahrenspfleger und Christa verbessern lässt, so muss der Verfahrenspfleger das zuständige Gericht einschalten, um seinen Auftrag sachgemäß erfüllen zu können.

Weiterhin fehlt im vorliegenden Fallbeispiel das Bemühen des Verfahrenspflegers, eine einvernehmliche und außergerichtliche Umgangsregelung zu erwirken. Diese Bemühungen wären für die Kinder von großer Bedeutung gewesen, da sie für Tim und Jennifer eine Möglichkeit dargestellt hätten, ihren Vater - ohne schlechtes

Gewissen gegenüber ihrer Mutter haben zu müssen - sehen zu können. Sie hätten sich nicht mehr für die Kontakte zum Vater gegenüber der Mutter rechtfertigen müssen, da sie durch die Umgangsvereinbarung bereits gerechtfertigt sind.

14.5 Fazit

Die Ausführungen zu Gliederungspunkt 14 verdeutlichen, wie das angemessene Vorgehen scheidungsbegleitender Professionen in einem PAS-Fall auszusehen hat und stellen gleichzeitig die immense Wichtigkeit dieses Vorgehens für den weiteren positiven Verlauf eines solchen Falles dar.

Neben den professionsspezifischen Vorgehensweisen wie beispielsweise die Empfehlungen zur Anhörung von Kindern für Richter oder die Vorgaben zur Erstellung eines Attestes für Ärzte, Psychologen und Psychotherapeuten gibt es auch allgemeingültige Kriterien, deren Beachtung durch alle am PAS-Fall Beteiligten eine enorme Verbesserung der Situation für die betroffenen Kinder und den entfremdeten Elternteil mit sich bringen würde.

Diese Kriterien sind im Einzelnen:

- genügend Wissen und Informationen über Hintergrund, Entstehung, Verlauf, Folgen und wirksame Interventionen von PAS zu haben,
- sich nicht in die Entfremdungsstrategien des Indoktrinierers involvieren zu lassen und
- eine möglichst zeitnahe Intervention einzufordern.

Das fachlich fundierte Wissen über PAS ist ein zentraler Punkt, wenn man professionell und qualitativ hochwertig im Bereich von strittigen Umgangs- und Sorgerechtsfällen arbeiten möchte. Bei weltweit über 200 Veröffentlichungen zu PAS (vgl. www.rgardner.com) und etwa fünf bis zehn Prozent hochstrittiger Scheidungsfälle (vgl. www.bke.de), in welchen PAS eine Rolle spielen könnte (genaue Zahlen zur Häufigkeit des Auftretens von PAS liegen nicht vor), sollte jeder Familienrichter, Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Familienrecht, Verfahrenspfleger etc. ausreichend über PAS informiert sein, um die Symptomatik erkennen zu können und zielgerichtete und Erfolg versprechende Maßnahmen durchführen zu können. Leider ist in Deutschland dieser Zustand der flächendeckenden Information aller Vertreter der betroffenen Berufsgruppen noch lange nicht erreicht, so dass die PAS-Symptomatik immer wieder übersehen wird,

was für betroffenen Kinder und Entfremdete gravierenden Folgen haben kann (vgl. Punkt 6 und 11).

In engem Zusammenhang mit dem Wissen über PAS steht auch das notwendige Bewusstsein der Gefahr, möglicherweise vom Indoktrinierer in dessen Entfremdungsbestrebungen involviert zu werden. Nur bei entsprechendem Hintergrundwissen kann der Fachmann verhindern, in das Netzwerk der Unterstützer des Entfremders (vgl. Gardner 1998, S. 166) zu geraten. Bei fehlenden Informationen über diese Gefahr lässt er sich evtl. schnell von den sehr glaubhaft dargebrachten Erzählungen des entfremdenden Elternteils beeindrucken und unterstützt dessen Position. Dies führt im Endeffekt, wie bereits mehrmals ausgeführt, zu falschen Einschätzungen der Situation, welche Entscheidungen bedingen, die nicht zum Wohle der Betroffenen sind. Bedauernswerterweise gibt es auch heute noch eine Vielzahl von Fällen, in welchen Entfremdete darüber berichten, wie professionelle Scheidungsbegleiter sich mit dem Entfremdenden verbünden und deren Ansichten unterstützen (vgl. z. B. ten Hövel 2003, S. 41-54).

Das Einfordern einer möglichst zeitnahen Intervention und die schnelle Umsetzung dieser ist nur möglich, wenn alle beteiligten Berufsgruppen miteinander kooperieren. Anwälte müssen auf zeitnahe Anhörungen der Kinder drängen, Richter müssen sich der negativen Folgen der langen Verfahrensdauer bei PAS bewusst werden, Ärzte und Psychologen müssen geforderte Gutachten schnell erstellen und Verfahrenspfleger und Jugendamtsmitarbeiter müssen die Beteiligten anhaltend auf die gebotene Eile hinweisen. Nur dann ist es möglich, die Entfremdung möglichst früh zu unterbinden und damit auch ihre Folgen zu minimieren.

Es wird klar, wie wichtig hierbei die interdisziplinäre Zusammenarbeit der genannten Berufsgruppen ist, denn nur bei einem kooperativen Miteinander, welches im Gegensatz zu dem oft üblichen Gegeneinander dieser Professionen steht, können schnellstmöglich Interventionen veranlasst werden, welche für das Wohl des Kindes und des Entfremdeten unerlässlich sind. Welche Modellprojekte sich diese Art der Kooperation scheidungsbegleitender Professionen zu Eigen machen, um so eine möglichst konfliktarme Scheidung bzw. Trennung zu forcieren, wird im Folgenden näher erläutert.

15 Möglichkeiten der Intervention: Praxismodelle **interdisziplinärer Zusammenarbeit** **scheidungsbegleitender Professionen**

Deutschlandweit gibt es bis zum heutigen Tage einige wenige Modellprojekte, in welchen die scheidungsbegleitenden Professionen versuchen, im Falle einer Scheidung oder Trennung eines Elternpaares in einem interdisziplinären Team so zusammenzuarbeiten, dass die durch das Auseinandergehen der Eltern bedingten Folgen für die betroffenen Kinder möglichst gering gehalten werden.

In den sich anschließenden Unterpunkten werden drei solche Praxismodelle beispielhaft vorgestellt. Abschließend wird analysiert, ob und wie die unterschiedlichen Modelle die im Umgang mit einem PAS-Fall wichtigen Kriterien (ausreichendes Wissen über das Störungsbild, Umgang mit der Gefahr der Involvierung, Einleiten zeitnaher Interventionen und Kooperation der verschiedenen Berufsgruppen) in der Praxis umsetzen und ob diese Umsetzung im Sinne der Minimierung der Risiken von PAS von Vorteil ist.

15.1 Das Cochemer Modell

Der „Arbeitskreis-Trennung-Scheidung“ wurde 1992 von Mitgliedern der am Scheidungsprozess vertretenen Professionen (Jugendamt, Lebensberatungsstelle, Familienrichter, Anwälte und Sachverständigengutachtern) in Cochem an der Mosel (Rheinland-Pfalz) gegründet (vgl. www.ak-cochem.de). Zum Zusammentreffen der bis zu diesem Zeitpunkt teilweise gegeneinander agierenden Professionen kommt es, um die Frage zu klären, wie die durch die Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetz 1991 entstandene neue Aufgabe der Trennungs- und Scheidungsberatung (vgl. heute § 17 und 18 SGB VIII) im Landkreis Cochem-Zell sichergestellt werden kann. Nach ersten Treffen zwischen Jugendamt und Lebenshilfe werden die Treffen um Vertreter der Institutionen Familiengericht, Anwaltschaft und Sachverständigen erweitert, was schließlich zur Gründung des Arbeitskreises führt (vgl. Lengowski 2003, www.vafk.de). Der Arbeitskreis trifft sich einmal monatlich abwechselnd bei den verschiedenen Professionen. Die Treffen dienen der (weiteren) Gestaltung und Ausformulierung

der gemeinsamen Ziele und Konzepte. Dafür ist es notwendig, dass alle Professionen die gegebenen Informationen und die evtl. daraus entstehenden Diskussionen im Sinne ihrer Aufgaben hinterfragen und ggf. modifizieren, so dass sie dem gemeinsamen Ziel der Wahrung der elterlichen Verantwortung durch beide Elternteile gerecht werden (vgl. www.ak-cochem.de). Dies bedeutet, dass z. B. geänderte gesetzliche Rahmenbedingungen von allen Berufsgruppen in ihrer Arbeit so umgesetzt werden müssen, dass sie weiterhin den gemeinsamen Zielen dienlich sind.

Ziele des nun schon seit ca. 14 Jahren bestehenden Arbeitskreises sind:

- *„Institutionen und Personen, die bei Trennung und Scheidung von Eltern beteiligt sind, miteinander ins Gespräch bringen, um Vorgehensweisen und spezielle Hilfsangebote untereinander bekannt zu machen.*
- *Formen der Kooperation zu entwickeln und zu praktizieren und*
- *die Öffentlichkeit zu informieren.*
- *Diese Arbeitsform zum Standard bei den Aufgaben der einzelnen Professionen zu machen.*
- *Einfluss auf die Gesetzgebung zu nehmen (Landesverordnungen etc.).“*

(www.ak-cochem.de)

Die Erfolge der kooperativen Arbeitsweise des Arbeitskreises zeichnen sich in der steigenden Prozentzahl der Fälle des gemeinsamen Sorgerechts auch nach der Ehe ab. Konnte der Prozentsatz 1995 auf etwa 60 % gesteigert werden, so liegt er 1998 annähernd bei 100 % (vgl. Rudolph 2006, www.ak-cochem.de).

In der praktischen Umsetzung bedeutet dies, dass das Familiengericht bei einem Scheidungsantrag eines Elternpaares diese Information direkt an das zuständige Jugendamt weiterleitet, welches die Eltern mit dem Ziel berät, eine von beiden Parteien akzeptierte Sorgerechtsregelung zu finden.

Finden die Eltern während der Beratung keine einvernehmliche Lösung, so wird ein Antrag auf Sorgerechtsregelung beim Amtsgericht gestellt (vgl. Lengowski 2005 in Diplomarbeit „Eltern sein- Eltern bleiben“ Gorges, FH Koblenz). In dem ab diesem Zeitpunkt einsetzenden Prozess (genauer Ablauf siehe Anhang) beginnt die geforderte Kooperation und Vernetzung der unterschiedlichen Professionen, deren **gemeinsames** Ziel es ist, möglichst zeitnah eine für alle Beteiligten akzeptable Lösung, die dem Recht des Kindes auf den Kontakt mit beiden Elternteilen entspricht, zu formulieren. Hierbei ist besonders hervorzuheben, dass

der Informationsfluss zwischen den unterschiedlichen Beteiligten und das Verhalten untereinander nach klaren Absprachen erfolgt, welche in den Arbeitskreissitzungen festgelegt worden sind.

Der am Arbeitskreis beteiligte Familienrichter am Amtsgericht Cochem, Jürgen Rudolph, misst der kollegialen Kooperation der Professionen und der zeitnahen Intervention eine enorme Bedeutung bei der Erreichung des Ziels der Fortführung der gemeinsamen Elternverantwortung zu (vgl. Rudolph 2005 in Diplomarbeit „Eltern sein- Eltern bleiben“ Gorges, FH Koblenz). Die Terminierung von Sorgerechts- und Umgangsregelungen meist innerhalb von nur 14 Tagen am Amtsgericht Cochem (vgl. Rudolph 2006, www.ak-cochem.de) unterstreicht das vorhandene Bewusstsein für die Wichtigkeit eines schnellen Verfahrens.

Der Leiter des Cochemer Jugendamtes Manfred Lengowski sieht in der Vernetzung mit der ansässigen Lebensberatungsstelle eine gut genutzte Chance, die Trennungs- und Scheidungsberatung auf einem qualitativ hohen Niveau anbieten zu können, obwohl für diese neue Aufgabe (seit 1991) aus finanziellen Gründen keine zusätzlichen Personaleinstellungen vorgenommen werden konnten (vgl. Lengowski 2006, www.ak-cochem.de). Weiterhin vertritt er die Auffassung, dass sich durch die veränderte Vorgehensweise die Rolle des Jugendamtes in Sorgerechts- und Umgangsprozessen verbessert hat. Wurden früher nur schnell veraltende schriftliche Gutachten des Jugendamtes in das Verfahren eingebracht, so ist dieses heute - als gleichberechtigte Profession - am gesamten Prozess beteiligt und kann so besser im Sinne aller Beteiligten handeln (vgl. Rudolph 2005 in Diplomarbeit „Eltern sein- Eltern bleiben“ Gorges, FH Koblenz, S. 47).

Laut den Ausführungen des in Cochem ansässigen Rechtsanwalts Bernhard Theisen ergibt sich auch für seine Profession eine Reihe von Vorteilen aus der Vorgehensweise nach dem Cochemer Modell. Durch die Verlagerung vom schriftlichen Verfahren zum mündlichen Verfahren (siehe Anlage) wird es den Rechtsanwälten ermöglicht, nicht jeden „*möglicherweise entscheidungsrelevanten Punkt inhaltlich zu erwidern und gegebenenfalls Sachvortrag durch mit Nichtwissen zu bestreiten.*“ (Theisen 2006, www.ak-cochem.de). Denn genau dieses Verhalten, welches Rechtsanwälte zur Vermeidung von Rechtsnachteilen für ihren Mandanten normalerweise zeigen müssen, führt oft zur Verhärtung des Rechtsstreits. Im Cochemer Modell bringt der Rechtsanwalt in seinen Schriftsätzen „*nur noch die wesentlichsten Aspekte des Parteivorbringens*“ (ebd.)

ein, da er darauf vertrauen kann, dass dieser Verzicht nicht zum Nachteil seines Mandanten werden wird. Daraus resultiert ein deeskalierender Prozessverlauf, welcher die Interessen beider Parteien meist zur Übereinstimmung bringen kann. Die als Sachverständige ebenfalls am Arbeitskreis beteiligte Diplom-Psychologin Traudl Fücksle-Voigt erklärt den Erfolg des Cochemer Modells mit der Theorie der kognitiven Dissonanz des amerikanischen Sozialpsychologen Leon Festinger (vgl. Fücksle-Voigt 2004, S. 600)

Demnach streben Menschen danach, mit sich selbst in Harmonie zu leben, was bedeutet, dass sie einen Einklang ihrer Verhaltensweisen, Emotionen, Gedanken und Meinungen erreichen wollen. Dies heißt, dass kognitive, affektive und konative Komponenten von Einstellungen nicht widersprüchlich sein dürfen.

Demzufolge kann eine Verhaltensänderung nur dann erreicht werden, wenn ein Widerspruch zwischen den genannten Komponenten erzeugt wird (vgl. ebd.).

Im Bezug auf Konflikte im Zusammenhang mit Sorgerechts- oder

Umgangsstreitigkeiten sind beide Parteien meist kognitiv, affektiv und konativ davon überzeugt, dass ihre Sichtweise der Dinge die einzig richtige ist. Sie leben also in Harmonie mit sich selbst. Um in einem solchen Fall eine Verhaltens- oder Einstellungsänderung bewirken zu können, muss die innere Harmonie aufgebrochen werden. Dies funktioniert meist nicht durch Ratschläge, die eigene Sichtweise zu überdenken bzw. das Positive am ehemaligen Partner mehr zu würdigen, da die *„negativen Einstellungen zum Partner bereits sehr zentral und fest im bestehenden Persönlichkeitssystem verankert sind.“* (Fücksle-Voigt 2004, S. 601). Somit kann die Verhaltensänderung nur über eine angeordnete Änderung erreicht werden. Hierfür wird beiden Beteiligten eine verpflichtende Kooperation im Sinne des Kindes auferlegt. Auf Grund der Verpflichtung mit dem Ex-Partner zusammenzuarbeiten zu müssen, wird die innere Harmonie des Menschen gestört und er ist gezwungen, sein Bild des Anderen zu ändern, um wieder in innerer Harmonie leben zu können, denn auf Dauer wird es ihm nicht möglich sein, mit einem Menschen zu kooperieren, welchen er ausschließlich negativ sieht (vgl. ebd.).

Im Cochemer Modell wirken nun Familienrichter, Anwälte, Jugendamtsmitarbeiter, Sachverständige und Mitarbeiter der Lebensberatungsstelle gemeinsam darauf hin, dass ihre Klienten mit der Gegenseite kooperieren. Somit ergibt sich für die Klienten nur die Möglichkeit, diesem Kooperationsbegehren der

beteiligten Institutionen nachzukommen. Die damit einhergehende Verletzung der inneren Harmonie ist Grundlage für eine konstruktive Problemlösung, die alle Beteiligten zufrieden stellt (vgl. ebd.).

Selbstverständlich kann ein solches Modell nur funktionieren, wenn auch die beteiligten Professionellen bereits den Prozess der Einstellungsänderung vollzogen haben und die Beteiligten der anderen Berufsgruppen nicht als Gegner, sondern als Partner im Kampf um ein gemeinsames Ziel wahrnehmen.

15.2 Die interdisziplinäre Trennungs- und Scheidungsberatungsstelle Bremen

Die interdisziplinäre Trennungs- und Scheidungsberatungsstelle Bremen (ITS) arbeitet seit April 1991 auf dem Gebiet der Trennungs- und Scheidungsberatung. Möglich wurde die Aufnahme der Arbeit durch die Kooperation des gemeinnützigen Vereins „Zusammenarbeit bei Trennung und Scheidung e. V.“ mit der Universität Bremen. Hierbei stellt die Universität Bremen die benötigten Räumlichkeiten und die entsprechende Ausstattung für die Beratungstätigkeit zur Verfügung und der Verein stellt der Universität im Gegenzug wissenschaftliche Daten und Praktikumsplätze für Studierende zur Verfügung (vgl. Tätigkeitsbericht der ITS 2001, S. 4 www.its.uni-bremen.de).

Das Team der ITS setzt sich zurzeit aus einem Jurist, einer Rechtsanwältin und Notarin, einer Diplom-Psychologin und psychologischen Psychotherapeutin und einer Diplom-Psychologin zusammen. Diplom-Psychologin und Jurist besitzen eine Zusatzqualifikation als Mediator bzw. Mediatorin nach den Standards der „Bundesarbeitsgemeinschaft für Familienmediation (BAFM)“ (vgl. www.its.uni-bremen.de).

Die Mitarbeit der Teammitglieder erfolgt ehrenamtlich bzw. auf Honorarbasis, lediglich ein Mitarbeiter ist bei der ITS teilzeitbeschäftigt (vgl. Tätigkeitsbericht der ITS 2001, S. 11 www.its.uni-bremen.de).

Die präventive Arbeit der Beratungsstelle hat das Ziel, mit den Klienten „*adäquate Formen der Konfliktbewältigung*“ (Tätigkeitsbericht der ITS 2001, S. 9 www.its.uni-bremen.de) zu erarbeiten, welche der Eskalation des vorliegenden Paar- oder Familienkonflikts entgegenwirken. Besonderen Wert legt die Beratungsstelle dabei auf die Beratung von Eltern, um sie „*in der Wahrnehmung ihrer*

Elternverantwortung und in der Ausübung der in der Regel gemeinsamen elterlichen Sorge“ (ebd.) zu unterstützen. Dies bedeutet, dass in der konkreten Beratungssituation versucht wird, eigenverantwortliche Regelungen bezüglich Kindererziehung, Unterhalt etc. zu finden (vgl. Tätigkeitsbericht der ITS 2001, S. 10 www.its.uni-bremen.de).

Trotz dieses Arbeitsschwerpunktes darf die ITS nicht die Aufgabe der Trennungs- und Scheidungsberatung nach § 17 SGB VIII wahrnehmen, da ihr die Beteiligung an dieser Aufgabe durch die zuständigen Stellen bis heute versagt bleibt.

Das Beratungsgespräch der am Trennungs- bzw. Scheidungsprozess Beteiligten wird von einem interdisziplinären Team, bestehend aus einer psychologischen und einer juristischen Fachkraft, durchgeführt. Auf Grund des engen Zusammenhangs von juristischen und psychologischen Aspekten im Bezug auf Trennung und Scheidung ermöglicht die interdisziplinäre Beratung eine gleichzeitige und gleich gewichtete Betrachtung beider Aspekte, welche den Klienten die Möglichkeit bietet, die Gesamtheit ihrer Problemsituation inklusive der damit verbundenen Wechselwirkungen zu sehen und zu verstehen. Diese Form der interdisziplinären Beratung beugt der Gefahr vor, dass durch eine einseitige Behandlung der Trennungsproblematik (d. h. nur juristisch oder nur psychologisch) eine Lösung gefunden wird, die langfristig die vorliegende Problematik ver- anstatt entschärft (vgl. Tätigkeitsbericht der ITS 2001, S. 16f www.its.uni-bremen.de).

Die Berater nutzen bei ihrer Tätigkeit das von Kerime Faris entwickelte Prinzip der aufeinander bezogenen Intervention. Hierbei kommen zum einen Interventionen zum Einsatz, die das Ziel haben, die rechtliche und psychologische Ebene des Problems zu trennen und zum anderen Interventionen, die auf die Verbindung rechtlicher und psychologischer Problemebene ausgelegt sind. So besteht für die Fachleute die Möglichkeit, z. B. den Zusammenhang zwischen rechtlicher Handlungsmöglichkeit und daraus evtl. resultierenden psychischen Folgen für die Betroffenen darzulegen, aber sie können auch, nach der Erarbeitung psychischer Problemerkklärungen bzw. Problemlösungsmöglichkeiten, die für die Umsetzung der Lösungen relevanten rechtlichen Schritte zu erörtern (vgl. ebd.).

Interdisziplinäre Paar- oder Einzelgespräche machen mit insgesamt 69 % (von 1994-2000) aller Beratungsgespräche der ITS den Hauptanteil der Arbeit aus. Des Weiteren bietet die ITS psychologische Paar- und Einzelgespräche sowie Mediation an (vgl. Tätigkeitsbericht der ITS 2001, S. 32, www.its.uni-bremen.de).

Fast 90 % der Klienten der ITS haben Kinder. Daraus ergibt sich die enorme Bedeutung von spezifischen Elternproblemen (Fragen zum Umgangs- und Sorgerecht, Fragen zum Unterhalt etc.) im Rahmen von Trennung und Scheidung bei der Beratung. Durch die schon erwähnte fehlende Beteiligung der ITS an der Trennungs- und Scheidungsberatung nach § 17 SGB VIII ist die Beratung der ITS für die Klienten mit Kosten verbunden (vgl. Tätigkeitsbericht der ITS 2001, S. 41, www.its.uni-bremen.de).

Trotzdem wenden sich 24 % der Klienten an die ITS, weil sie in der Trennungs- bzw. Scheidungssituation Probleme mit der elterlichen Kooperation haben (vgl. Tätigkeitsbericht der ITS 2001, S. 44, www.its.uni-bremen.de).

Das damit verbundene Ziel *„durch eine konstruktive Konfliktlösung zwischen den Eltern auch Trennungs- und Scheidungsfolgeschäden bei den Kindern zu minimieren“* (Tätigkeitsbericht der ITS 2001, S. 42, www.its.uni-bremen.de) erreicht die ITS unter anderem dadurch, dass 54 % der Klienten schon in der Vortrennungsphase (d. h. vor dem Vollzug einer räumlichen Trennung) die Angebote der ITS wahrnehmen. Hieraus ergibt sich für die Berater die Möglichkeit, schon zu einem sehr frühen Zeitpunkt der Trennung so zu intervenieren, dass eine Verhärtung der gegensätzlichen Sichtweisen vermieden wird und der Weg für eine konstruktive Konfliktlösung frei ist (vgl. Tätigkeitsbericht der ITS 2001, S. 46, www.its.uni-bremen.de).

15.3 Das Justizprojekt „Integrierte Mediation in Familiensachen“ am Oberlandesgericht Koblenz

Das Justizprojekt „Integrierte Mediation in Familiensachen“ am Oberlandesgericht (OLG) Koblenz unter der Leitung des Präsidenten des OLG Koblenz, Dr. Heinz Bamberger, bildete zwischen März 2004 und Juli 2005 20 Familienrichter des OLG Bezirks auf dem Gebiet der „integrierten Mediation“ aus (vgl. Trossen 2005, S. 16f und www.integrierte-mediation.net).

Integrierte Mediation ist eine mediative Verfahrensweise, die versucht, konfrontative Strategien in kooperative Vorgehensweisen umzusetzen, so dass für die am Konflikt Beteiligten eine „Win-Win“-Situation entsteht (vgl. www.konfliktbehandlung.de).

Die integrierte Mediation ist kein eigenständiges Verfahren, sondern bedient sich mediativer Kompetenzen und Prinzipien (z. B. Erreichen einer „Win-Win“-Situation, Finden von Konfliktlösungen durch die Konfliktparteien selbst etc.), um den Blick der Streitparteien auf die Komplexität des Trennungsprozesses zu lenken und auf dieser Grundlage einen Perspektivenwechsel von konfrontativen hin zu kooperativen Konfliktlösungsmöglichkeiten zu erreichen. Unter Einbezug aller am Scheidungsprozess beteiligten Dienstleister (Richter, Rechtsanwälte, Sachverständige etc.) soll eine beide Parteien zufrieden stellende Konfliktlösung erarbeitet werden (vgl. Trossen 2005, S. 13 und www.konfliktbehandlung.de). Im gerichtlichen Umfeld wäre eine reine Mediation meist wirkungslos, da sie eine freiwillige Teilnahme der Konfliktpartner voraussetzt. Diese Freiwilligkeit der Kooperation mit dem Konfliktgegner ist in den meisten Familiengerichtssachen nicht gegeben, so dass in diesem Projekt die vom zuständigen Familienrichter angeleitete und von anderen Prozessbeteiligten (Anwälte, Gutachter etc.) unterstützte Form der integrierten Mediation als Möglichkeit der kooperativen Konfliktlösung gewählt wurde. Eines der zentralen Elemente dieser Verfahrensweise ist es, die verloren gegangene Kommunikationsbereitschaft zwischen den Parteien wiederherzustellen (vgl. Trossen 2005, S. 10f). Konkrete Aufgabe der am Projekt teilnehmenden Familienrichter ist es also, das Zusammenwirken aller Prozessbeteiligten im Sinne einer integrierten Mediation zu erwirken, die integrierte Mediation mit Hilfe der in der Ausbildung gelernten Verfahren o. Ä. (spezielle Fragetechniken, empathisches Eingehen auf die Parteien etc.) durchzuführen und somit die Streitparteien zu einer eigenständigen, kooperativen Lösung zu führen.

Das Justizprojekt am OLG Koblenz gliedert sich in drei Phasen: die Vorbereitungsphase (Mai 2000 – Februar 2004), die Ausbildungsphase (März 2004 – Juli 2005) und die Evaluierungsphase (Juli 2005 – voraussichtlich Mitte 2007). Die Vorbereitungsphase diente der Entwicklung des Projektes, der Finanzierung und Bewerbung. In der mehr als 180 Stunden umfassenden berufsbegleitenden Ausbildungsphase wurde den teilnehmenden Richtern in Form eines Fernstudiengangs mit Präsenzanteilen Kompetenzen in den Bereichen Mediation, integrierte Mediation, Familienpsychologie, systemische Konfliktlösung, effizientes Konfliktmanagement u. v. m. vermittelt, welche sie in ihrer beruflichen Praxis umsetzen sollten und konnten (vgl. Trossen 2005, S. 16ff). Die

Evaluierungsphase soll die These „*Besseres Ergebnis (Zufriedenheit) bei geringerem (Kosten)aufwand*“ (Trossen 2005, S. 24) untersuchen. Hierbei sollen sowohl messbare Parameter, wie Häufigkeit des Schriftwechsels und der Termine, Dauer der Termine, Zahl der Rechtsmittel etc. als auch die Veränderung der Haltung der Verfahrensbeteiligten (Weiterentwicklung und Einsatz von sozialen Kompetenzen wie Empathie, Akzeptanz, Authentizität etc.) zur Überprüfung der These herangezogen werden (vgl. ebd.). Eine abschließende Auswertung des Projektes ist nicht vor Mitte des Jahres 2007 zu erwarten.

Die aus der Evaluierungsthese abzuleitende Zielsetzung des Justizprojektes ist zum einen, die Zufriedenheit aller Prozessbeteiligten zu erhöhen und zum anderen den Arbeits- und Kostenaufwand für alle Beteiligten zu reduzieren (vgl. Trossen 2005, S. 15). Hierfür sind beispielsweise „*eine messbare Arbeitserleichterung durch eine optimale Einbeziehung fremder Ressourcen (Auslagerung der Seelsorge), der arbeitsteiligen Übernahme von Verantwortung (Teamverständnis), sowie die Einbeziehung eines interdisziplinären Wissens*“ (Trossens 2005, S. 16) und „*eine fundierte Wertschätzung der Arbeit aller am Scheidungsverfahren beteiligten Professionen durch gesteigerte Kooperationsbereitschaft infolge einer interprofessionellen Vernetzung und Arbeitsteilung mit Jugendamt, Anwaltschaften usw.*“ (ebd.) notwendig. Weiterhin wird die Errichtung von konstruktiven Streitsystemen, wie z. B. die Arbeitskreise Trennung und Scheidung für sinnvoll erachtet.

Fasst man dies zusammen, so soll das Projekt dazu dienen, die Zufriedenheit, Konfliktkompetenz und Kommunikationsfähigkeit aller Prozessbeteiligten zu steigern und die Vernetzung der beteiligten Dienstleister zu verbessern sowie den Arbeits- und Kostenaufwand bei gleichzeitiger Qualitätssicherung zu reduzieren (vgl. Trossen 2005, S. 83f).

Eine vorliegende Zwischenauswertung auf Grundlage der eigenen Beobachtungen von Arthur Trossen, dem Feedback der Teilnehmer und von Dritten kommt zu folgenden Erkenntnissen: Die Form der integrierten Mediation ermöglicht den Richtern, welche im Vorfeld dazu neigten, sich für die Lösung des Verfahrens und den daraus resultierenden Ergebnissen alleinverantwortlich zu sehen, diese Aufgabe in den Verantwortungsbereich der Konfliktparteien zu übergeben. Dies führt dazu, dass die Parteien selbst eine Lösung finden müssen, welche sie meist

besser akzeptieren, als wenn der Richter die Lösung des Konflikts per Urteil vorgibt (vgl. Trossen 2005, S. 30).

Weiterhin empfinden die teilnehmenden Richter die Auswirkungen der Fortbildung im Bezug auf Gebiete wie Erweiterung der persönlichen Konfliktkompetenz, persönliche Zufriedenheit mit den Verfahren, Einfluss der anderen Verfahrensbeteiligten und Zusammenarbeit mit diesen u. v. m. als durchweg positiv (vgl. Trossen 2005, S. 37).

Zusammenfassend ist zum jetzigen Zeitpunkt der Auswertung zu sagen, dass die integrierte Mediation in Familiensachen am OLG Koblenz durch die lösungsorientierte Arbeit der Familienrichter die Bedürfnisse der beteiligten Menschen wieder in den Vordergrund des Verfahrens rücken und so der Konflikt einfacher zur beidseitigen Zufriedenheit gelöst werden kann. Der Richter akzeptiert die dafür notwendige größere Autonomie aller Beteiligten und wird zunehmend vom Rechtsanwender zum Konfliktlöser, was positive Auswirkungen für Richter, Rechtsanwälte, die Konfliktparteien, Jugendamtsmitarbeiter, Gutachter etc. mit sich bringt (vgl. Trossen 2005, S. 84f).

15.4 Vergleich der Modelle im Hinblick auf PAS

Die drei vorgestellten Modelle der Zusammenarbeit scheidungs begleitender Professionen sollen nun auf ihre Effektivität zur Verhinderung bzw. Minimierung der Folgen von PAS untersucht werden. Hierbei ist anzumerken, dass es für kein Modell genaue Zahlen und Angaben speziell zum Umgang mit PAS gibt (z. B. PAS-Fallzahlen pro Jahr, Dokumentationen über den Verlauf und Ausgang von PAS-Fällen etc.), so dass sich die weiteren Ausführungen damit beschäftigen, inwieweit die Arbeitsweisen und Ziele der dargestellten Praxismodelle die Folgen von PAS verhindern oder minimieren könnten.

Das Cochemer Modell macht in seiner Zielformulierung sehr deutlich, wie wichtig in diesem Modell die Kooperation der unterschiedlichen beteiligten Professionen ist. Dieses Ziel wird auch in der Arbeitsweise durch die standardisierte gegenseitige Information der Professionen im Sorgerechtsverfahren und die generelle wertschätzende Haltung der involvierten Berufsgruppen untereinander deutlich. Auch die Maxime nicht gegeneinander, sondern ausschließlich miteinander zu arbeiten, ist Ausdruck der enormen Bedeutung der Kooperation.

Nach Aussagen der Vertreter der beteiligten Berufsgruppen bietet diese Arbeitsform z. B. für Rechtsanwälte die Möglichkeit, Sorgerechtsfälle nicht mehr konfrontativ behandeln zu müssen, sondern im kooperativen Dialog mit der Gegenseite eine Lösung zu finden, welche in den meisten Fällen für beide Parteien zufrieden stellender ist, als eine harte Verhandlungsführung unter Einsatz aller zur Verfügung stehenden Rechtsmittel. Weiterhin sehen die Jugendamtsmitarbeiter ihre Position durch die kooperative Arbeitsweise gestärkt und können ihre Fachlichkeit mehr im Sinne des Kindeswohls einbringen. Somit ist klar zu erkennen, dass im Cochemer Modell die größtmögliche Kooperation praktiziert wird. Dies kann sich nur positiv auf einen PAS-Fall auswirken, da durch das Miteinander der Beteiligten dem Scheidungspaar vermittelt wird, dass eine Regelung in Sorgerechts- und Umgangsfragen nur durch überparteiliches Einvernehmen zu erreichen ist. Das Cochemer Modell zwingt also die im PAS-Fall meist verhärteten Fronten zu einem respektvollen Miteinander, welches, wie Fuchsle-Voigt ausführt, zu einem Umdenken bezüglich der eigenen Position und der des Partners führen muss. So zwingt das Cochemer Modell entfremdende Elternteile dazu, sich mit dem Entfremdeten konstruktiv auseinanderzusetzen, wo in normalen Sorgerechtsverfahren ein ständiges Gegeneinander der Parteien steht. Diese erzwungene Kooperation der Streitparteien wird auch in einem PAS-Fall zu einer Lösung bzw. Regelung führen, die mehr dem Wohl des Kindes und des Entfremdeten entspricht, als der konventionelle Richterspruch. Weiterhin hat die Arbeit der Beteiligten an einem gemeinsamen Ziel zur Folge, dass auch die Forderung nach zeitnahen Interventionen in einem PAS-Fall erfüllt werden kann. Durch das Fehlen des zeitraubenden Schriftverkehrs zwischen den Anwälten und der besseren Vernetzung aller Berufsgruppen wird in einem PAS-Fall kostbare Zeit gewonnen, so dass Interventionen wesentlich schneller angeordnet und durchgeführt werden können. Dies ist bei PAS elementar, da, wie bereits beschrieben, die Wirksamkeit der Interventionen von der Dauer der vorangegangenen Entfremdung abhängt (je kürzer die Entfremdung, desto wirksamer die Intervention). Die am Amtsgericht Cochem praktizierte Terminierung von Sorgerechts- und Umgangsregelungsverfahren innerhalb von 14 Tagen wäre für alle PAS-Fälle wünschenswert. Auch einer Involvierung in die Entfremdungsbestrebungen des Indoktrinierers beugt die kooperative Arbeitsweise in Cochem vor. Der Dialog zwischen den

Anwälten, Jugendamtsmitarbeitern, Familienrichtern etc. sorgt dafür, dass alle Beteiligten ein umfassendes Wissen über die unterschiedlichen Perspektiven und Sichtweisen der Betroffenen erlangen und sich auf dieser Grundlage ein realistisches und objektives Bild der tatsächlichen Situation machen können. Genauere Informationen, ob alle beteiligten Professionen ein ausreichendes Wissen über PAS haben, liegen nicht vor. Jedoch kann davon ausgegangen werden, dass auf Grund der auf der Internetpräsenz des Arbeitskreises veröffentlichten Schriftstücke von Ursula Kodjoe (vgl. www.ak-cochem.de), welche zu den führenden PAS-Spezialisten in Deutschland gehört, Wissen über die PAS-Problematik in hochstrittigen Scheidungsfällen bei den Teilnehmern des dem Cochemer Modell zu Grunde liegenden Arbeitskreises vorhanden ist.

Die interdisziplinäre Trennungs- und Scheidungsberatungsstelle Bremen verfolgt ihre Zielsetzung der Vermittlung adäquater Formen der Konfliktbewältigung in Trennungs- und Scheidungssituationen - verbunden mit der Reduzierung der Trennungsfolgen für die beteiligten Kinder - ebenfalls durch die kooperative Zusammenarbeit im interdisziplinären Team. Die gemeinsame Beratung durch juristische und psychologische Fachkräfte ist jedoch nur ein Angebot der Beratungsstelle, welches freiwillig und gegen Kostenübernahme von Interessierten in Anspruch genommen werden kann. Hierbei muss bemerkt werden, dass eine freiwillige Zusammenarbeit der Betroffenen bei PAS meist vom Entfremder blockiert wird, so dass dieses Angebot im Sinne von bestehender Entfremdung seine Ziele nicht erreichen kann. Weiterhin ergibt sich durch die fehlende Vernetzung mit dem Jugendamt eine Lücke im interdisziplinären Netzwerk, welche evtl. dazu führen kann, dass die Interessen des Kindes nicht umfassend vertreten werden. Die Unverbindlichkeit des Beratungsangebotes ist ein weiteres Manko der Institution im Bezug auf PAS. Sollte tatsächlich ein PAS-Fall den Weg in die Beratungsstelle finden, so haben die dort erarbeiteten Konfliktlösungswege keinerlei Verbindlichkeit für beide Parteien. So kann beispielsweise der Entfremder schon direkt nach der Beratung wieder genau entgegengesetzt der in der Beratung vereinbarten Maßnahmen handeln, ohne dass dies für ihn Konsequenzen nach sich zieht. Außerdem werden die mit dem Fall betrauten Rechtsanwälte evtl. nicht von ihren Mandanten von den Beratungsvereinbarungen informiert bzw. messen diesen keine Bedeutung bei und kämpfen weiter für die, nach ihrer Meinung, bestmöglichen Entscheidung für ihren Mandanten. Diese

Auseinandersetzung endet schließlich in einem Richterspruch, der möglicherweise für die Verhinderung bzw. Linderung von PAS-Folgen wesentlich weniger effektiv ist, als die in der Beratung vereinbarten Maßnahmen. Durch die Persönlichkeitsstruktur der Entfremder (vgl. Punkt 9) ist nicht davon auszugehen, dass sie die getroffenen Vereinbarungen freiwillig einhalten, da sie zu sehr in ihren Ansichten gefangen und auf ihren eigenen Vorteil bedacht sind, als das sie in der Lage wären, das der Vereinbarung zu Grunde liegende Wohl des Kindes in den Vordergrund zu stellen. Um die in PAS-Fällen wichtige Verbindlichkeit der getroffenen Vereinbarungen zu verstärken, sollte die Beratungsstelle versuchen, eine engere Kooperation mit Familienrichter und Rechtsanwälten einzugehen, so dass der möglicherweise durch die Beratung erreichte wertvolle Erkenntnisgewinn der Parteien nicht ungenutzt bleibt. Die Bemühungen der ITS, die Aufgabe der Trennungs- und Scheidungsberatung nach § 17 SGB VIII wahrnehmen zu dürfen, gehen diesbezüglich in die richtige Richtung. Auch führt die fehlende enge Kooperation mit Rechtsanwälten und Richtern dazu, dass keinerlei Einfluss auf die Dauer des Verfahrens genommen werden kann. Somit liegen die bei PAS geforderten zeitnahen Interventionen nicht im Einflussbereich der Beratungsstelle. Die Unverbindlichkeit der Beratung hat auch Auswirkungen auf die Gefahr der Involvierung der Fachkräfte in die Entfremdungsstrategien des entfremdenden Elternteils. Auf Grund dessen, dass die Beratung keinerlei Verbindlichkeit hat, ist es zum einen für den Indokrinierer nicht besonders wichtig, die Fachkräfte auf seine Seite zu ziehen und zum anderen hätte eine tatsächliche Involvierung der Fachkräfte keinen großen Einfluss auf den tatsächlichen Fallausgang, da sie daran nicht beteiligt sind. Trotzdem verringert die interdisziplinäre Beratung mit zwei Personen unterschiedlicher Qualifikation die Gefahr der Involvierung, da es für den entfremdenden Elternteil schwieriger sein dürfte, zwei Personen gleichzeitig von Glaubhaftigkeit seiner Hetzkampagnen zu überzeugen und die Fachleute sich in einer Reflexion des Beratungsgesprächs gegenseitig die mögliche Involvierung bewusst machen können.

Aus den momentanen Voraussetzungen der Institution resultiert, dass in einem Fall von akutem PAS aus den genannten Gründen höchstwahrscheinlich keine Änderung bewirkt werden kann.

Die ITS gibt jedoch an, dass 54 % der Klienten sich schon vor dem Vollzug einer räumlichen Trennung die Angebote der Beratungsstelle wahrnehmen. Hieraus

ergibt sich die Vermutung, dass die ITS auf dem Gebiet der Prävention von PAS durchaus eine Rolle spielen kann. Durch die interdisziplinäre Beratung wird schon im Vorfeld der Trennung versucht, eine Verhärtung der Sichtweisen zu vermeiden, um eine konstruktive Konfliktlösung zu erreichen. So könnte die ITS, bei entsprechendem Wissen über PAS, in Fällen, wo die Gefahr von Entfremdungstendenzen vermutet wird, schon bevor es zur eigentlichen Entfremdung kommt, die Parteien über die Folgen und Risiken einer Kindesentfremdung im Sinne von PAS informieren und entsprechende Vereinbarungen mit den trennungswilligen Eltern vereinbaren, die PAS vorbeugen. Vor dem Einsetzen der Indoktrinierung besteht auch beim Entfremder noch die Möglichkeit, ihn für die Folgen seines eventuellen Handelns zu sensibilisieren um dieses zu vermeiden.

Das Justizprojekt „Integrierte Mediation in Familiensachen“ am Oberlandesgericht Koblenz versucht, mit dem Verfahren der integrierten Mediation, die Konfliktparteien zu einer eigenständigen und kooperativen Lösung der strittigen Punkte zu befähigen. Hierzu muss eine interdisziplinäre Zusammenarbeit und Vernetzung aller Konfliktbeteiligten erreicht werden, welche ganz im Sinne der Verhinderung und Linderung der Folgen von PAS ist. Die integrierte Mediation findet unter Einbezug aller beteiligten Professionen statt, wobei diese das gemeinsame Ziel verfolgen, eine bestmögliche und alle zufrieden stellende Konfliktlösung zu finden. Dieses Miteinander der Professionen garantiert eine Lösung, die das Wohl des Kindes in den Mittelpunkt stellt, da die Rivalitäten und Machtkämpfe zwischen den unterschiedlichen Professionen wegfallen und die Konzentration aller auf eine bestmögliche Lösung gerichtet ist. Der Wegfall der sonst üblichen Rivalitäten zwischen und innerhalb der beteiligten Berufsgruppen bedeutet weiterhin eine enorme Zeitersparnis, da wesentlich schneller eine Lösung gefunden werden kann. Somit sind mit dem Verfahren der integrierten Mediation die bei PAS geforderten zeitnahen Interventionen gut umsetzbar. Durch die Anordnung dieser Verfahrensweise durch den zuständigen Richter ist sie für beide Konfliktparteien verbindlich. Da in einem PAS-Fall der Entfremder äußerst selten freiwillig das Gespräch mit dem Entfremdeten suchen würde, kommt die Verpflichtung zur Kooperation der Linderung und Verhinderung von PAS-Folgen sehr entgegen. Auch hier ist, wie beim Cochemer Modell, eine Involvierung einer Fachkraft durch den Indoktrinierer sehr schwierig, da ein reger

Austausch zwischen allen beteiligten Vertreter der verschiedenen Professionen erfolgt, welcher es allen ermöglicht, sich einen objektiven Eindruck des Sachverhalts zu machen. Weiterhin vermittelt die Fortbildung den teilnehmenden Richtern Wissen auf außerjuristischen Gebieten wie Psychologie und Konfliktmanagement. Hierbei wird auch Wissen über PAS vermittelt, welches den Richtern dabei hilft, solche Fälle besser zu erkennen und effizienter mit ihnen umzugehen (vgl. Trossens 2005, S. 56).

Durch die von den Parteien selbst erarbeiteten Lösung, welche vom zuständigen Richter in seinen Urteilsspruch übernommen wird, wird gewährleistet, dass es sich um die bestmögliche Lösung zum Wohl des Kindes handelt, welche durch die Übernahme in das richterliche Urteil an Verbindlichkeit gewinnt und somit die Wahrscheinlichkeit der tatsächlichen Umsetzung erhöht.

Weiterhin versucht das Justizprojekt eine funktionierende Vernetzung mit bereits bestehenden Arbeitskreisen für Trennung und Scheidung (z. B. im Landkreis Cochem-Zell) zu etablieren, sowie in Bezirken, in welchen eine solche Institution noch nicht besteht, eine solche aufzubauen. Da diese Arbeitskreise der besseren Zusammenarbeit und dem Austausch der Professionen dienen, können diese, wie am Cochemer Modell bereits verdeutlicht, nur im Sinne der Verhinderung bzw. Minimierung der PAS-Folgen sein.

Am Justizprojekt ist kritisch zu sehen, dass „nur“ 20 Richter an der Fortbildung teilgenommen haben und es somit reiner Zufall ist, ob ein PAS-Fall von einem geschulten Richter fachlich korrekt bearbeitet wird, oder ob er von einem anderen Richter nach traditioneller Methode behandelt wird, was, wie bereits mehrmals erwähnt, zu schweren Folgen für die Betroffenen führt.

Abschließend ist zu sagen, dass sowohl das Cochemer Modell wie auch das Justizprojekt am OLG Koblenz wichtige Veränderungen in der Arbeitsweise in einem Sorgerechts- oder Umgangsrechtsverfahren bewirken, welche nicht speziell auf PAS abgestimmt sind, aber die für die Linderung oder Verhinderung von PAS-Folgen wichtigen Kriterien, wie ausreichendes Wissen über das Störungsbild, Umgang mit der Gefahr der Involvierung, Einleiten zeitnaher Intervention und Kooperation der beteiligten Professionen hinreichend berücksichtigen. Diese Modelle bringen für alle Beteiligten Vorteile und können Kosten einsparen. In diesem Sinne wäre es ratsam solche Modelle flächendeckend in Deutschland einzuführen, da neben der Kostenersparnis und der besseren Arbeitsbedingungen

der beteiligten Berufsgruppen auch das Risiko von PAS-Folgen erheblich reduziert werden kann.

Eine Einrichtung wie die ITS in Bremen arbeitet diesbezüglich in die richtige Richtung, muss aber noch einige der genannten Voraussetzungen ändern, um in PAS-Fällen genauso effektiv arbeiten zu können, wie dies die beiden anderen Modelle, gleichgültig ob bewusst oder unbewusst, bereits jetzt tun.

16 Kritische Stellungnahmen zum PAS-Konzept

Wie generell bei der Veröffentlichung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse üblich, sieht sich auch Richard A. Gardners Konzept des Parental Alienation Syndrome der Kritik eines interessierten Fachpublikums gegenüber.

Jedoch beschränkt sich die Kritik nicht, wie für einen wissenschaftlichen Diskurs üblich, auf ein Infragestellen oder Widerlegen der wissenschaftlich abgesicherten Fakten, sondern wird auf einer sehr emotionalen und somit unwissenschaftlichen Ebene geäußert. Ursache dieser Problematik ist höchstwahrscheinlich die Brisanz des von Gardner aufgegriffenen Themas: Die Beschäftigung mit PAS zwingt den Betrachter, sich mit einer Vielzahl von Konflikten auseinander zu setzen. PAS beleuchtet Konflikte zwischen Mann und Frau, Eltern und Kindern, Bürgern und staatlichen Institutionen etc. Alle an PAS Interessierten gehören, unabhängig von ihrer Profession, einer oder sogar mehreren dieser Parteien an. Trotz der Orientierung an hohen professionellen Standards (Neutralität, Trennung von Beruf und Arbeit etc.) erfolgt bewusst oder unbewusst, aber unvermeidbar, eine, wenn auch nur geringe Identifikation mit einer oder mehreren dieser Gruppen. Durch diese Parteinahme sind alle Interessierten mehr oder minder in die PAS-Problematik involviert und es fällt ihnen schwer, das PAS-Konzept ausschließlich fachlich zu bewerten (vgl. Figdor 2003, S. 188).

Die bis zum heutigen Zeitpunkt veröffentlichten Kritikpunkte an PAS sind allesamt, unabhängig, ob emotional oder fachlich, sehr leicht zu widerlegen. Zur Widerlegung der emotionalen Kritik bedarf es nur einer rationalen Betrachtung der Fakten. Die selten zu findende fachliche Kritik bezieht sich meist auf ein grundsätzliches falsches Bild von PAS und ist durch eine simple Verdeutlichung der PAS-Grundlagen zu entkräften.

Im weiteren Verlauf werden sowohl emotionale als auch fachliche Kritikpunkte dargestellt, jedoch war es der Verfasserin nach der intensiven wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Thema nur möglich, die teils absurden Ansichten und Vorwürfe der Kritiker in widerlegender Weise zu erläutern.

16.1 Kritik im Zusammenhang mit der Person Richard A. Gardners

Wie bereits erwähnt, wird die Kritik an PAS größtenteils auf einer sehr emotionalen Ebene geführt. Dies hat zur Folge, dass sich viele Kritikpunkte nicht vorwiegend auf das Konzept von PAS beziehen, sondern stark mit der Person Richard A. Gardners als „Entdecker“ von PAS verbunden sind.

So wird ihm vorgeworfen, mit dem PAS-Konzept Frauen zu diskriminieren. Dieser Vorwurf begründet sich in den frühen Äußerungen Gardners, dass in der Mehrzahl der Fälle Mütter die Rolle des Entfremders übernehmen. Frauenrechtsbewegungen fühlten sich durch diese Aussagen angegriffen und bezeichneten Gardner als Sexist, welcher darauf aus sei, Mütter in einer Trennungssituation zu diskreditieren. Ungeachtet dessen, dass in den letzten Jahren die Zahl der männlichen Indoktrinierer deutlich zugenommen hat und Gardner diesem Fakt in seinen schriftlichen Veröffentlichungen Rechnung trägt (vgl. z. B. Gardner 1998, S. 74f) werden einige feministische Gruppen nicht müde, Gardner öffentlich Sexismus vorzuwerfen (vgl. Gardner 2001, www.rgardner.com und Gardner 2003, S. 106).

Weiterhin sah sich Gardner zu Lebzeiten immer wieder der Kritik ausgesetzt, mit den Veröffentlichungen zum PAS-Konzept eine Rechtfertigungsgrundlage für Pädophile zu schaffen ihre Kinder weiterhin sehen zu können bzw. das Sorgerecht für ihre Kinder zu behalten. Grundlage für diese Anschuldigungen ist, dass Gardner schon früh erkannte, dass Entfremder oft ungerechtfertigt den Vorwurf des sexuellen Missbrauchs nutzen, um ihre Entfremdungsbestrebungen zu bestärken (vgl. Gardner 2003, S. 91). Seine Kritiker behaupten, dass ein Kind, welches Missbrauchsvorwürfe gegen den entfremdeten Elternteil erhebt, dies bestimmt nicht grundlos tun würde und in diesem Zusammenhang nicht lügen würde (vgl. ebd.). Gardner widersprach dieser Theorie und blieb bei seiner Auffassung, dass Kinder auch im Bezug auf sexuellen Missbrauch lügen können, was ihm als Unterstützung bzw. Legitimation von Menschen mit pädophilen

Neigungen ausgelegt wurde (vgl. Gardner 2001, www.rgardner.com und Gardner 2003, S. 91).

Des Weiteren wirft die amerikanische Professorin für rechtswissenschaftliche Forschung, Carol S. Bruch, Gardner vor, sich fälschlicherweise als voll anerkannter Professor einer renommierten Universität auszugeben (vgl. Bruch 2001, S. 531). Gardner widerlegt diese Unterstellung, in dem er in einer Gegendarstellung genau erläutert, dass sein Titel als Klinischer Professor an der Columbia Universität exakt den gleichen Qualifikationsmaßstäben entspricht, wie sie auch für eine volle Professur gelten (vgl. Gardner 2002, S. 1689).

Die zuletzt genannte Unterstellung verdeutlicht, wie wenig die Kritikpunkte, welchen Gardner sich ausgesetzt sah, mit seiner eigentlichen Arbeit in Zusammenhang stehen. Auf Grund dessen wird auf eine nähere Erläuterung weiterer ähnlicher Kritikpunkte, wie Gardner denke, dass Anwälte und Richter, die sich mit Fällen sexuellen Missbrauchs beschäftigen, dies sexuell erregend fänden etc. (vgl. Gardner 2001, www.rgardner.com), verzichtet.

16.2 Der „Syndrom-Begriff“

Das Argument, dass PAS kein Syndrom sei, wird hauptsächlich im gerichtlichen Kontext verwendet. Die Kritiker sind der Meinung, dass die Bezeichnung „Syndrom“ dem Gericht suggeriert, dass es sich bei PAS schon um ein etabliertes, umfassend erforschtes und legitimes Störungsbild handele, was jedoch noch nicht der Fall ist. Somit beeinflusst die Argumentation mit PAS, nach Meinung der Kritiker, den zuständigen Richter dahingehend, dass er glaubt, PAS sei offiziell anerkannt und vollständig wissenschaftlich erforscht. Dies führe im Endeffekt zu einer verzerrten Vorstellung des Richters, welche sich in einem falschen Urteil niederschlägt (vgl. Gardner 2003, S. 97 und Warshak 2005, S. 194f).

Laut Definition handelt es sich bei dem Wort „Syndrom“ um das gleichzeitige Vorliegen verschiedener Symptome, welche regelmäßig in Kombination auftreten (vgl. www.wikipedia.de). Dies ist bei PAS der Fall, da bei Kindern, die mäßig bis schwer indoktriniert werden, die acht beschriebenen Symptome (vgl. Punkt 3) regelmäßig in Kombination auftreten (bei leichtem PAS müssen nicht unbedingt alle acht Symptome ausgeprägt sein). Weiterhin versucht der Syndrombegriff das beschriebene Störungsbild nicht als Krankheit, sondern als Besonderheit auf

Grund einer bestimmten Ursache zu sehen (vgl. Gardner 2003, S. 98 und www.wikipedia.de). Auch PAS ist keine Krankheit im pathologischen Sinne, sondern eine Kombination von Symptomen, deren Ausprägung durch die Beeinflussung des betroffenen Kindes durch den entfremdenden Elternteil verursacht wird. Somit ist es durchaus gerechtfertigt, PAS als Syndrom zu bezeichnen, da es die erforderlichen Kriterien erfüllt.

Weiterhin sehen Kritiker eine Gefahr darin, dass Syndromevidenz dafür genutzt wird, entfremdendes Verhalten eines Elternteils nachzuweisen, d. h., dass auf Grund vorliegender Entfremdungssymptome darauf geschlossen wird, dass ein Elternteil sein Kind entfremdet. Zulässig sind lediglich umgekehrte Schlussfolgerungen. Das bedeutet, dass nur auf Grundlage von nachgewiesener Entfremdung durch einen Elternteil die beschriebenen Symptome als Beweis für die Existenz von PAS genutzt werden können, da nach Gardner immer erst die Entfremdungsbestrebungen des indoktrinierenden Elternteils nachgewiesen werden müssen (vgl. Warshak, 2005, S. 195). Auch dieser Kritikpunkt zeigt auf, dass es sich um eine nicht berechtigte Kritik handelt, da Gardner klare Vorgaben zur Diagnose von PAS gemacht hat und man ihn somit nicht dafür zur Verantwortung ziehen kann, wenn Gutachter, Rechtsanwälte o. A. diese Vorgaben missachten.

16.3 Reputation

Einige Kritiker Gardners behaupten, dass seine Artikel über PAS nicht „peer reviewed“ (vgl. Gardner 2003, S. 101) seien. Dies bedeutet, dass Gardner seine Artikel über PAS nur in nicht referierten wissenschaftlichen Publikationen veröffentlichen würde. Referierte Publikationen sind solche, in welchen durch den Autor eingereichte Artikel nur dann publiziert werden, wenn sie von auf dem Gebiet erfahrenen Fachkollegen begutachtet und zur Veröffentlichung freigegeben werden. Der wissenschaftliche Wert einer solchen Publikation ist ungleich höher als der einer nicht referierten (vgl. Warshak 2005, S. 192). Somit entspricht der Vorwurf der fehlenden „peer review“ der Anschuldigung, dass Gardners Arbeiten zu PAS nicht den geltenden wissenschaftlichen Standards entsprechen. Der Vorwurf stützt sich vor allem darauf, dass Gardners Bücher zu PAS in seinem eigenen Verlag veröffentlicht worden sind und auf Grund dessen nicht den

strengen Kriterien der durch Fachkollegen referierten Bücher entsprechen. Jedoch ist es üblich, Bücher im eigenen Verlag zu veröffentlichen, ohne daraus Rückschlüsse auf die Reputation des Themas des Buches ziehen zu können (vgl. Warshak 2003, S. 221).

Auf seiner Internetseite www.rgardner.com befindet sich eine Liste mit Veröffentlichungen Gardners, welche in sozialwissenschaftlichen, psychiatrischen etc. Fachkreisen referiert wurden (vgl. www.rgardner.com), diese Liste mit 21 Einträgen verdeutlicht, dass PAS, trotz gegenteiliger Aussagen der Kritiker, ein wissenschaftlich referiertes Phänomen ist. Weiterhin zeigt diese Liste auf, dass auch durchaus Artikel anderer Autoren zu PAS entsprechende Referenzen aufweisen können, was den Grad der wissenschaftlichen Anerkennung von PAS nochmals unterstreicht (vgl. www.rgardner.com und Warshak 2003, S. 221).

16.4 Weitere Kritikpunkte

Des Weiteren beklagen Kritiker die Einfachheit des PAS-Konzeptes. Sie behaupten, dass die Diagnose PAS *„lediglich an der äußeren Kontaktbereitschaft des Kindes festgemacht wird.“* (Figidor 2003, S. 190) und innerpsychische Variablen, welche die Kontaktbereitschaft evtl. verhindern könnten, außer Acht gelassen werden. Die Kritiker geben an, dass Kinder eine Vielzahl von innerpsychischen Gründen haben können, den Kontakt zu einem Elternteil zu verweigern. So entwickeln z. B. einige Kinder nach der Trennung der Eltern einen unerträglich starken Loyalitätskonflikt, welcher sie dazu zwingt, den zur Zeit weniger wichtigen Elternteil aufzugeben, um nicht ständig zwischen beiden Elternteilen hin- und hergerissen zu sein. Die Bestärkung dieses Verhaltens durch den gebliebenen Elternteil suggeriert dem Kind, die richtige Entscheidung getroffen zu haben und führt somit zu einer vollkommenen und lang anhaltenden Abkehr vom aufgegebenen Elternteil (vgl. Figidor 2003, S. 193). Andere Kinder finden einfach keinen Gefallen an den Besuchen beim außerhalb lebenden Elternteil, da dieser beispielsweise zuviel mit dem Kind unternimmt, was das Kind als störend und stressig empfindet oder der Vater versucht in der wenigen Zeit, die ihm mit seinem Kind bleibt, dessen gesamte Erziehung zu verändern bzw. zu verbessern, was dem betroffenen Kind selbstverständlich nicht gefällt (vgl. Figidor 2003, S. 195f). Kleinere Kinder empfinden beim Übergang von der Mutter zum

Vater (oder umgekehrt) enorme Verlustängste, da Kleinkindern noch nicht klar ist, dass ihnen der verlassene Elternteil trotzdem erhalten bleibt. Sie sind noch nicht in der Lage, zu realisieren, dass ein Mensch, der aus ihren Augen verschwindet, nicht unbedingt für immer aus ihrem Leben verschwindet, da ihre emotionale Objektkonstanz noch nicht vollkommen ausgebildet ist (vgl. Figidor 2003, S. 194). Sind Befürworter des PAS-Konzeptes der Meinung, dass diese „normalen“ Entfremdungsverhaltensweisen durchaus eine Existenzberechtigung neben PAS haben, so verneinen Kritiker dieses Nebeneinander von PAS und innerpsychischen Entfremdungsmotiven, da das Kind, nach ihrer Auffassung, bei PAS nur als Objekt gesehen werde und die psychodynamischen Beweggründe für sein Verhalten nicht hinterfragt werden, sondern die Ursache des Verhaltens lediglich in der Indoktrinierung des entfremdenden Elternteils gesehen werden (vgl. Figidor 2003, S. 204). Zur Widerlegung dieses Kritikpunktes sei nur auf die Ausführungen in Punkt 4 und 9 verwiesen, welche die psychischen Grundlagen für eine Indoktrinierung im Sinne von PAS ganz klar darstellen.

Weiterhin wird kritisiert, dass der in schweren PAS-Fällen von Gardner vorgeschlagene Sorgerechtswechsel zu einer weiteren Traumatisierung des Kindes führe, da das Kind zwar eine neue Beziehung zum entfremdeten Elternteil aufbaue, aber nicht klar ist, welche Qualität diese Beziehung habe. So behaupten die kritischen Stimmen, dass durch den Sorgerechtswechsel das Kind evtl. die Bindung zum Entfremder verliert und gleichzeitig nur eine scheinbar tragfähige Beziehung zum Entfremdeten aufbaut, was das Kind zu einem „*psychologische(s)n Waisenkind*“ (Figidor 2003, S. 191) werden lässt, welchem theoretisch beide Elternteile zur Verfügung ständen, es aber durch den Sorgerechtswechsel zu keinem eine vertrauens- und liebevolle Beziehung hat. Hierbei wird weder beachtet, dass Gardner in all seinen Publikationen betont, dass der Sorgerechtsentzug verbunden mit dem Sorgerechtswechsel erst dann in Erwägung gezogen werden sollte, wenn tatsächlich alle anderen Maßnahmen keinerlei Wirkung gezeigt haben noch, dass nach dem erfolgten Sorgerechtswechsel versucht werden soll, eine tragfähige Beziehung zwischen Kind und Entfremdenden aufzubauen, sobald sichergestellt ist, dass die Indoktrinierungsgefahr unterbunden ist (vgl. z. B. Gardner 2002, S. 32). Somit wird ein weiteres Mal deutlich, dass die Kritiker sich nur oberflächlich mit dem PAS-

Konzept auseinandersetzen oder es evtl. sogar absichtlich unsauber wiedergeben, um eine bessere Argumentationsgrundlage zu haben.

Andere Kritiker stellen die Behauptung auf, dass es sich bei PAS nicht um eine klinisch relevante Diagnose handle, da es in den gebräuchlichen Diagnoseschemata (ICD und DSM) keine Erwähnung findet (vgl. Salzgeber 2003, S. 233). Hierzu wird lediglich auf Punkt 2.4 verwiesen, welcher nachvollziehbar erläutert, warum PAS bislang in keinem der beiden Diagnoseschemata zu finden ist und warum das Fehlen in diesen Schemata keine verlässliche Aussage über die Seriosität bzw. Bedeutung von PAS machen kann.

Der Diplom-Psychologe Joseph Salzgeber verallgemeinert PAS, indem er sagt, dass „*man nahezu jede Trennungsreaktion eines Kindes als PAS bezeichnen könnte.*“ (Salzgeber 2003, S. 232). Er führt beispielsweise an, dass die Ursache von Ablehnung eines Elternteils auch „*Gewalterfahrungen des Kindes*“ (Salzgeber 2003, S. 234) mit dem entfremdeten Elternteil sein könnte. Hierbei übersieht er, dass Gardner bei der Beschreibung von PAS einen Schwerpunkt darauf setzt, dass die Ablehnung des Kindes grundlos erfolgen muss (vgl. Gardner 2002, S. 25) und demzufolge bei Ablehnung auf Grund von Gewalterfahrungen nicht von PAS gesprochen werden kann.

Auch die Behauptung, dass Gardner und die ihn unterstützenden Psychologen und Psychiater lediglich juristische Interventionsvorschläge zur Bekämpfung von PAS machen und somit das Wissen ihrer eigenen Profession nicht einbringen (vgl. Salzgeber 2003, S. 234) ist vollkommen aus der Luft gegriffen, da Gardner sein über 400seitiges Buch „*Therapeutic interventions for children with parental alienation syndrome*“ aus dem Jahre 2001 (also weit vor der Veröffentlichung Salzgebers) komplett möglichen therapeutischen Behandlungsansätzen und Therapieformen und –techniken in der Arbeit mit PAS-Betroffenen widmet.

16.5 Fazit

Wie bereits zu Beginn der kritischen Stellungnahme geäußert, ist bei den dargestellten Kritikpunkten an PAS schnell zu erkennen, dass sie entweder von unwissenschaftlicher und unprofessioneller Emotionalität geprägt sind, oder ihre fachliche Widerlegung in nur wenigen Sätzen vollständig möglich ist.

Trotzdem darf die Wirkung solcher kritischen Äußerungen nicht unterschätzt werden. Uninformierte Laien können bei der anfänglichen Informationssuche zu PAS bei der Beschäftigung mit solch verzerrenden Beiträgen zum PAS-Konzept ein vollkommen falsches Bild erlangen, welches sie evtl. von einer weiteren Auseinandersetzung mit dem Thema abhält. Handelt es sich in einem solchen Fall um einen entfremdeten Vater, welchem korrekte Informationen über PAS möglicherweise enorm bei der Verbesserung seiner Situation helfen würden, kann der Schaden, welchen die ungerechtfertigte Kritik anrichtet, nicht hoch genug eingeschätzt werden.

Ursula Kodjoe formuliert im Vorwort des Kongressbandes der Frankfurter PAS-Tagung 2002: *„Fachleute, die jede Form der Umgangsverweigerung mit dem PAS Konzept gleichsetzen, haben das Konzept nicht verstanden und müssen es natürlich ablehnen.“* (Kodjoe 2003, S. 11). Die angeführten fachlich kritischen Argumente zum PAS-Konzept untermauern diese Aussage, da ihre gemeinsame Grundlage ein grundlegend falsches Verständnis der Theorie Gardners ist. Fraglich bleibt lediglich, welche Motivation die dem Konzept kritisch gegenüberstehenden Fachleute haben, PAS in ihren Veröffentlichungen und Vorträgen in einem solch falschen Licht darzustellen.

17 Zusammenfassung und Ausblick

PAS ist als emotionaler Kindesmissbrauch anzusehen, welcher sich in den acht beschriebenen Symptomen manifestiert und schwere psychische mittel- und langfristige Folgen für die betroffenen Kinder und den entfremdeten Elternteil mit sich bringt.

Diese Folgen, welche auf die grundlose Ablehnung eines Elternteils durch sein Kind zurückzuführen sind, können nur dann gemildert oder bestenfalls komplett vermieden werden, wenn in hochkonflikthaften Trennungs- und Scheidungssituationen eine interdisziplinäre Zusammenarbeit aller scheidungsbegleitender Professionen erfolgt, welche versuchen, den Elternkonflikt durch angemessene Interventionen kooperativ zu lösen, so dass das Wohl des Kindes im Vordergrund steht.

Zum Wohl des Kindes gehört in fast 100 % der Fälle der Umgang mit beiden Elternteilen. Da dieser für die gesunde Entwicklung des Kindes unabdingbar ist. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit der am Scheidungsprozess beteiligten Professionen mit dem Ziel, eine Konfliktlösung zu finden, welche das Wohl des betroffenen Kindes vorrangig berücksichtigt, kann nur dann gelingen, wenn die bisherigen, oft konfliktverschärfende Praxis der involvierten Fachleute, sich dahingehend wandelt, dass Tätigkeiten im Bezug auf Trennung und Scheidung mehr als gemeinsame Aufgabe mit gemeinsamen Ziel als ein egoistisches Gegeneinander verstanden werden.

Weiterhin ist es zur Erreichung dieses Zieles unumgänglich, dass Familienrichter, Rechtsanwälte, Ärzte, Psychologen, Psychotherapeuten, Verfahrenspfleger, Jugendamtsmitarbeiter u. v. m. ausreichende und wissenschaftlich fundierte Kenntnisse über das Phänomen PAS haben, die ihnen helfen das Syndrom zu identifizieren. Um adäquat mit einem identifizierten PAS-Fall umgehen zu können, muss allen mitwirkenden Fachleuten professionsspezifisches Handlungswissen (vgl. Punkt 14) zur Verfügung stehen.

Wie in Punkt 15 aufgezeigt, gibt es in Deutschland bereits einige wenige Modelle, welche sich der interdisziplinäre Scheidungs- und Trennungshilfe verschrieben haben. Hierbei ist keines der Modelle explizit auf die Verminderung oder Vermeidung von PAS-Folgen ausgelegt, jedoch wird dieses Ziel zumindest von zwei der drei vorgestellten Modelle erreicht, da die zur Verhinderung der Auswirkungen von PAS wichtigen Faktoren (vgl. Punkt 14.5) in der Arbeit der Institutionen berücksichtigt werden.

Zur weiteren Verbesserung der Situation der von PAS betroffenen Kinder bzw. von Scheidungs- bzw. Trennungskindern im Allgemeinen ist es wünschenswert, dass solche Modelle einen Vorbildcharakter in der Bundesrepublik Deutschland erlangen und diese interdisziplinäre Arbeitsweise von möglichst vielen anderen Institutionen übernommen wird. Das Cochemer Modell scheint diesbezüglich eine Vorreiterrolle einzunehmen. So fördert zum Beispiel die Landesregierung Baden-Württemberg seit September 2005 den Aufbau von regionalen Arbeitskreisen nach dem Cochemer Modell (vgl. www.sozialministerium-bw.de).

Des Weiteren wäre es wünschenswert, wenn es gesetzliche Grundlagen gäbe, welche eine vernetzte und einvernehmliche Konfliktlösung forcieren würden, da

die meisten Verfahrensnormen heute noch auf ein strittiges Verfahren zugeschnitten sind (vgl. Fücksle-Voigt et. al., www.ak-cochem.de).

Damit zukünftig ein noch effektiveres Intervenieren in einem PAS-Fall möglich ist, bedarf es auf diesem Gebiet weiterer empirischer Studien mit größeren Stichproben, welche sich an wissenschaftlich standardisierten Maßstäben orientieren, so dass die kritischen Stimmen zum PAS-Konzept auf Grund verbesserter Fakten zur Gültigkeit und Verlässlichkeit des Phänomens verstummen. Auch auf dem Gebiet der Langzeitfolgen von PAS, welche sich bei den betroffenen Kindern erst im Erwachsenenalter manifestieren, muss die Forschung vorangetrieben werden. Außerdem muss weiter untersucht werden, welche Intervention welche Auswirkungen zur Folge hat und ob die Intervention auf Grund dessen zum Einsatz im Zusammenhang mit dem Parental Alienation Syndrome geeignet ist.

Meiner Meinung nach handelt es sich bei PAS um ein hochinteressantes psychologisches Phänomen, welches leider zum heutigen Zeitpunkt noch zu wenig öffentliche Aufmerksamkeit genießt. Die flächendeckende Information der Öffentlichkeit über PAS würde dazu führen, dass wesentlich mehr Kinder aus hochkonflikthaften Scheidungs- und Trennungssituationen nicht oder weniger unter den Folgen von PAS zu leiden hätten und somit einen „normalere“ Entwicklung genießen könnten.

Es wäre schade, wenn der zu frühe Tod des Begründers des PAS-Konzeptes, Richard A. Gardner, dazu führen würde, dass die Kontroversen um und die Beschäftigung mit PAS wieder abnehmen würde. Nur die ständige Präsenz des Themas kann zu einem weiteren Anstieg der Informierten führen, welcher aus den schon dargelegten Gründen enorm wichtig ist. Ich hoffe, dass die in Deutschland auf dem Gebiet von PAS führenden Experten die Diskussion national und auch international am Leben erhalten.

Literaturverzeichnis

Bücher bzw. Artikel in Büchern

Andritzky W.: Entfremdungsstrategien im Sorgerechts- und Umgangsstreit: Zur Rolle von (kinder)ärztlichen und –psychiatrischen „Attesten“. In: Das Parental Alienation Syndrome (PAS). Eine interdisziplinäre Herausforderung für scheidungsbegleitende Berufe Internationale Konferenz, Frankfurt (Main), 18.-19. Oktober 2002. Berlin 2003, S. 249-282

Bäuerle S., Moll-Strobel H.: Eltern sägen ihr Kind entzwei. Trennungserfahrungen und Entfremdung von einem Elternteil. 1. Auflage. Donauwörth 2001

Blank M.: Anmerkungen zur Persönlichkeitsstruktur des betreuenden Elternteils als mögliche Ursache für die Entstehung eines elterlichen Entfremdungssyndroms. In: Das Parental Alienation Syndrome (PAS). Eine interdisziplinäre Herausforderung für scheidungsbegleitende Berufe Internationale Konferenz, Frankfurt (Main), 18.-19. Oktober 2002. Berlin 2003, S. 343-351

Clawar S., Rivlin B.: Children held hostage. Dealing with programmed and brainwashed children. Chicago 1991

Dum C.: Begutachtete Aufsätze in Fachzeitschriften und das Parental Alienation Syndrom. In: Das Parental Alienation Syndrome (PAS). Eine interdisziplinäre Herausforderung für scheidungsbegleitende Berufe Internationale Konferenz, Frankfurt (Main), 18.-19. Oktober 2002. Berlin 2003, S. 383-389

Ebert K.: Die Rechtssituation bei Kindesentfremdung im europäischen Vergleich dargestellt vornehmlich an Fallbeispielen der Straßburger Menschenrechts-Judikatur. In: Das Parental Alienation Syndrome (PAS). Eine interdisziplinäre Herausforderung für scheidungsbegleitende Berufe Internationale Konferenz, Frankfurt (Main), 18.-19. Oktober 2002. Berlin 2003, S. 19-54

Figdor H.: Psychodynamik bei sogenannten „Entfremdungsprozessen“ im Erleben von Kindern – Ein kritischer Beitrag zum PAS-Konzept. In: Das Parental Alienation Syndrome (PAS). Eine interdisziplinäre Herausforderung für

scheidungsbegleitende Berufe Internationale Konferenz, Frankfurt (Main), 18.-19. Oktober 2002. Berlin 2003, S. 187-206

Fischer W.: Möglichkeiten von Verfahrenspflegern in der Arbeit mit PAS-Fällen – Grundsätzliche Aspekte. In: Das Parental Alienation Syndrome (PAS). Eine interdisziplinäre Herausforderung für scheidungsbegleitende Berufe Internationale Konferenz, Frankfurt (Main), 18.-19. Oktober 2002. Berlin 2003, S. 315-321

Gardner R.: The Parental Alienation Syndrome. A guide for mental health and legal professionals. 2. Auflage. Cresskill 1998

Gardner R.: Therapeutic Interventions for Children with Parental Alienation Syndrome. Cresskill 2001

Gardner R.: Das elterliche Entfremdungssyndrom. Anregungen für gerichtliche Sorge- und Umgangsregelungen. Berlin 2002

Gardner R.: The Parental Alienation Syndrome: Past, Present and Future. In: Das Parental Alienation Syndrome (PAS). Eine interdisziplinäre Herausforderung für scheidungsbegleitende Berufe Internationale Konferenz, Frankfurt (Main), 18.-19. Oktober 2002. Berlin 2003, S. 89-124

Knappert C.: Frühe Interventionsstrategien als Möglichkeit der Jugendamtsmitarbeiter in der Arbeit mit PAS-Fällen. In: Das Parental Alienation Syndrome (PAS). Eine interdisziplinäre Herausforderung für scheidungsbegleitende Berufe Internationale Konferenz, Frankfurt (Main), 18.-19. Oktober 2002. Berlin 2003, S. 333-341

Kodjoe U.: Die feindselige Ablehnung eines Elternteils durch sein Kind (psychologischer Aspekt). In: Petersen J., Reinert G. (Hrsg.): Eltern sägen ihr Kind entzwei. Trennungserfahrungen und Entfremdung von einem Elternteil. 1. Auflage. Donauwörth 2001, S. 26-36

Kodjoe U.: Die Auswirkungen von Entfremdung und Kontaktabbruch auf betroffene Eltern. In: Das Parental Alienation Syndrome (PAS). Eine interdisziplinäre Herausforderung für scheidungsbegleitende Berufe Internationale Konferenz, Frankfurt (Main), 18.-19. Oktober 2002. Berlin 2003, S. 163-166

- Koepfel P.:** PAS und das deutsche Kindschaftsrecht (juristischer Aspekt). In: Petersen J., Reinert G. (Hrsg.): Eltern sägen ihr Kind entzwei. Trennungserfahrungen und Entfremdung von einem Elternteil. 1. Auflage. Donauwörth 2001, S. 65-78
- Moll-Strobel H.:** Die Bedeutung von Mutter, Vater und Geschwistern für das heranwachsende Kind und das Triangulierungskonzept. In: Petersen J., Reinert G. (Hrsg.): Eltern sägen ihr Kind entzwei. Trennungserfahrungen und Entfremdung von einem Elternteil. 1. Auflage. Donauwörth 2001, S. 108-115
- Napp-Peters A.:** Familien nach der Scheidung. München 1995
- Petri H.:** Das Drama der Vaterentbehnung. Freiburg 1999
- Schmitt M.:** Präventive Methoden in der Gruppenarbeit mit Kindern in Trennungs- und Scheidungssituationen. In: Krieger W. (Hrsg.): Elterliche Trennung und Scheidung im Erleben von Kindern. Sichtweisen-Bewältigungsformen-Beratungskonzepte. Berlin 1997
- ten Hövel G.:** Liebe Mama, böser Papa. Eltern-Kind-Entfremdung nach Trennung und Scheidung: Das PAS-Syndrom. München 2003
- von Boch-Galhau W.:** Trennung und Scheidung im Hinblick auf die Kinder und die Auswirkungen auf das Erwachsenenleben, unter besonderer Berücksichtigung des Parental Alienation Syndrome (PAS) (psychotherapeutischer Aspekt). In: Petersen J., Reinert G. (Hrsg.): Eltern sägen ihr Kind entzwei. Trennungserfahrungen und Entfremdung von einem Elternteil. 1. Auflage. Donauwörth 2001, S. 37-64
- von Boch-Galhau W.:** Einführung durch den Herausgeber. In: Gardner R.: Das elterliche Entfremdungssyndrom. Anregungen für gerichtliche Sorge- und Umgangsregelungen. Berlin 2002, S. 7-21
- von Boch-Galhau W.:** Folgen der PAS-Indoktrinierung für betroffene erwachsene Scheidungskinder. In: Das Parental Alienation Syndrome (PAS). Eine interdisziplinäre Herausforderung für scheidungsbegleitende Berufe Internationale Konferenz, Frankfurt (Main), 18.-19. Oktober 2002. Berlin 2003, S. 157-161

von Boch-Galhau et. al (Hrsg.): Das Parental Alienation Syndrome (PAS). Eine interdisziplinäre Herausforderung für scheidungsbegleitende Berufe Internationale Konferenz, Frankfurt (Main), 18.-19. Oktober 2002. Berlin 2003

Winnicott D.: Reifungsprozesse und fördernde Umwelt. Frankfurt 1990

Zeitschriftenartikel

Andritzky W.: Verhaltensmuster und Persönlichkeitsstruktur entfremdender Eltern: Psychosoziale Diagnostik und Orientierungskriterien für Interventionen. In: Psychotherapie in Psychiatrie, Psychotherapeutischer Medizin und Klinischer Psychologie, 7, 2002 (4. Jg.), S. 166-182

Bruch C.: Parental Alienation Syndrome and Parental Alienation: Getting it wrong in child custody cases. In: Family law quarterly, 35, 2001 (3. Jg.), S. 527-552

Fthenakis, W.: Kindliche Reaktion auf Trennung und Scheidung. In: Familiendynamik. Interdisziplinäre Zeitschrift für systemorientierte Praxis und Forschung, 20, 1995, S. 127-154

Füchsle-Voigt T.: Verordnete Kooperation im Familienkonflikt als Prozess der Einstellungsänderung. Theoretische Überlegungen und praktische Umsetzung. In: Familie, Partnerschaft und Recht, 10, 2004 (11. Jg.), S. 600-602

Gardner R.: Zu dem Beitrag von Bruch FamRZ 2002, 1304ff. In: FamRZ Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, 24, 2002 (49. Jg.), S.1689-1690

Klenner W.: Rituale der Umgangsvereitelung bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern. In: FamRZ Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, 24, 1995 (42. Jg.), S. 1529-1535

Napp-Peters A.: Sozialisation durch den Vater – Rollenwandel oder Diversifikation familialer Lebensformen?. In: Neue Praxis, 5, 1987, S 413-422

Napp-Peters A.: Mehrelternfamilie als „Normal“-Familie – Ausgrenzung und Eltern-Kind-Entfremdung nach der Scheidung. In: Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie, 10, 2005 (54. Jg.), S. 792-801

Salzgeber J.: Zum aktuellen Stand der PAS-Diskussion. In: Forum Familien- und Erbrecht, 6, 2003, S. 232-235

Trossen A.: Studie über das Justizprojekt Integrierte Mediation in Familiensachen im Bezirk des Oberlandesgerichtes Koblenz . Koblenzer Praxis. In: Schriftenreihe „Integrierte Mediation“, 2, 2005

von Boch-Galhau W., Kodjoe U.: „Parental Alienation Syndrome“ – Psychische Folgen für erwachsene Scheidungskinder und für betroffene Eltern. In: Interdisziplinäre Fachzeitschrift Kindesmisshandlung und –vernachlässigung Deutsche Gesellschaft gegen Kindesmisshandlung und –vernachlässigung (DGgKV) e. V., 1/2, 2003 (6. Jg.), S. 66-97

Ward P., Harvey J.: Familienkriege, die Entfremdung von Kindern. In: Zentralblatt für Jugendrecht, 6, 1998 (85 Jg.), S. 237-245

Warshak R.: Eltern-Kind-Entfremdung und Sozialwissenschaften. Sachlichkeit statt Polemik. In: Zentralblatt für Jugendrecht, 5, 2005 (92. Jg.), S. 186-200

Internetquellen

www.ak-cochem.de

zuletzt abgerufen am 25.06.2006

Füchsle-Voigt T. et. al.: Entwurf einer Handreichung zur Organisation von Arbeitskreisen Trennung und Scheidung. Eine Handlungsanleitung zur Entwicklung eines Arbeitsmodells einer wechselseitig akzeptierten Kompetenzenüberschreitung.

http://www.ak-cochem.de/Handlungsschritte_portrait.pdf

zuletzt abgerufen am 25.06.2006

Kodjoe U.: Forschungsevidenz über Langzeitfolgen für die Entwicklung von Kindern aus hoch konflikthafter Trennungsfamilien. 2001

<http://www.ak-cochem.de/Forschungsevidenz.pdf>

zuletzt abgerufen am 25.06.2006

Kodjoe U.: Ich möchte Ihnen einen Fall vorstellen.

http://www.ak-cochem.de/lch_mochte_Ihnen_einen_Fall_darstellen.pdf

zuletzt abgerufen am 25.06.2006

www.bablefish.altavista.com

zuletzt abgerufen am 23.06.2006

www.bpb.de

„Entwicklung der Scheidungsrate“

http://www.bpb.de/wissen/NHXRDM,0,Entwicklung_der_Scheidungsrate.html

zuletzt abgerufen am 23.06.2006

www.bke.de

„Beratung hochstrittiger Eltern“

http://www.bke.de/docs/download/zur_beratung_hoch_strittiger_eltern.pdf

zuletzt abgerufen am 25.06.2006

www.destatis.de

„Weitere Zunahme der Scheidungen in 2001“

<http://www.destatis.de/presse/deutsch/pm2002/p3000023.htm>

zuletzt abgerufen am 23.06.2006

„Zahl der Ehescheidungen im Jahr 2004 nahezu unverändert“

<http://www.destatis.de/presse/deutsch/pm2005/p2980023.htm>

zuletzt abgerufen am 23.06.2006

www.dimdi.de

„ICD-9, ICD-8 und ICD 6“

<http://www.dimdi.de/static/de/klassi/diagnosen/alt/>

zuletzt abgerufen am 24.06.2006

www.familienhandbuch.de

Petri H.: Die Bedeutung des Vaters. 2004

http://www.familienhandbuch.de/cmain/f_Aktuelles/a_Elternschaft/s_723.html

zuletzt abgerufen am 24.06.2006

www.gabnet.com

Kodjoe U., Koepfel P.: The Parental Alienation Syndrome (PAS). In: Der Amtsvormund, 1998

<http://www.gabnet.com/mw/davorm1.htm>

zuletzt abgerufen am 23.06.2006

www.integrierte-mediation.net

„Projekte“

http://www.integrierte-mediation.net/142-projekte_titelseite.html

zuletzt abgerufen am 25.06.2006

www.its.uni-bremen.de

„Das Team“

<http://www.its.uni-bremen.de/html/team.htm>

zuletzt abgerufen am 25.06.2006

www.konfliktbehandlung.de

„Justizprojekt ‚Integrierte Mediation in Familiensachen‘“

http://www.konfliktbehandlung.de/main.php?menu_id=168&page_id=343&filter_id=1&filter_id=1

zuletzt abgerufen am 25.06.2006

„Koblenzer Praxis. Integrierte Mediation in Familiensachen. 2004-2007“

http://www.konfliktbehandlung.de/main.php?menu_id=220&page_id=1133&filter_id=1

zuletzt abgerufen am 25.06.2006

www.odge.de

<http://odge.de/index.php?ebene=Suche&kw=alienation>

zuletzt abgerufen am 23.06.2006

www.pappa.com

Kodjoe U.: PAS – Die feindselige Ablehnung eines Elternteils durch sein Kind. 1998

<http://www.pappa.com/recht/pas/kodj9811.htm>

zuletzt abgerufen am 23.06.2006

www.rgardner.de

„Articles in Peer-Review Journals and Published Books on the Parental Alienation Syndrome (PAS), Richard A. Gardner, M.D.“

http://www.rgardner.com/refs/pas_peerreviewarticles.html

zuletzt abgerufen am 23.06.2006

Gardner R.: Basic Facts About The Parental Alienation Syndrome. 2001

http://www.rgardner.com/refs/pas_intro.html

zuletzt abgerufen am 23.06.2006

Gardner R.: Misinformation versus facts about the contribution of Richard A. Gardner, M.D.. 2001

http://www.rgardner.com/refs/misperceptions_versus_facts.html

zuletzt abgerufen am 25.06.2006

Gardner R.: Should courts order PAS children to visit/reside with the alienated parent?. A follow-up study. 2001

<http://www.rgardner.com/refs/ar8.html>

zuletzt abgerufen am 24.06.2006

Gardner R.: The three levels of Parental Alienation Syndrome alienators: Differential diagnosis and management.

<http://www.rgardner.com/refs/ar21.html>

zuletzt abgerufen am 24.06.2006

www.sozialministerium-bw.de

„Landesregierung fördert Aufbau regionaler Arbeitskreise nach dem Cochemer Modell“

http://www.sozialministerium-bw.de/de/Meldungen/104071.html?_min=_sm&template=min_meldung_html&referer=80177

zuletzt abgerufen am 25.06.2006

www.system-familie.de

Thiel P.: Verfahrenspfleger. Anwalt des Kindes. 2006

<http://www.system-familie.de/verfahrenspfleger.htm>

zuletzt abgerufen am 25.06.2006

www.vafk.de

Lengowski M.: 10 Jahre Schlichtungspraxis im Familienkonflikt. Vernetzung der Professionen im „Cochemer Modell“ 2003

<http://www.vafk.de/veranstaltung/Familienkongresse/2003/Dokumente/ZusammenfassungLengowski.pdf>

zuletzt abgerufen am 25.06.2006

www.vev.ch

Kodjoe U.: „Zum Wohle des Kindes: Je jünger, desto weniger Kontakt?“. In:

Zentralblatt für Jugendrecht, 7/8, 1997 (84. Jg.), S. 233-296

<http://www.vev.ch/lit/jugrecht.htm>

zuletzt abgerufen am 24.06.2006

www.wera-fischer.de

Fischer W.: The Parental Alienation Syndrome (PAS) und die Interessenvertretung des Kindes. Ein kooperatives Interventionsmodell für Jugendhilfe und Gericht. 1998

<http://www.wera-fischer.de/pas.html>

zuletzt abgerufen am 24.06.2006

www.wikipedia.de

Suchbegriff „Borderline-Persönlichkeitsstörung“

<http://de.wikipedia.org/wiki/Borderline-Pers%C3%B6nlichkeitsst%C3%B6rung>

zuletzt abgerufen am 24.06.2006

Suchbegriff „DSM IV“

http://de.wikipedia.org/wiki/DSM_IV

zuletzt abgerufen am 24.06.2006

Suchbegriff „Folie a deux“

http://de.wikipedia.org/wiki/Folie_a_deux

zuletzt abgerufen am 24.06.2006

Suchbegriff „ICD 10“

http://de.wikipedia.org/wiki/ICD_10

zuletzt abgerufen am 24.06.2006

Suchbegriff „Identifikation mit dem Aggressor“

http://de.wikipedia.org/wiki/Identifizierung_mit_dem_Aggressor

zuletzt abgerufen am 24.06.2006

Suchbegriff „Kernfamilie“

<http://de.wikipedia.org/wiki/Kernfamilie>

zuletzt abgerufen am 24.06.2006

Suchbegriff „Kinderrechtskonvention“

<http://de.wikipedia.org/wiki/UN-Kinderrechtskonvention>

zuletzt abgerufen am 24.06.2006

Suchbegriff „narzisstische Persönlichkeitsstörung“

http://de.wikipedia.org/wiki/Narzisstische_Pers%C3%B6nlichkeitsst%C3%B6rung

zuletzt abgerufen am 24.06.2006

Suchbegriff „ödpale Phase“

http://de.wikipedia.org/wiki/%C3%96dipale_Phase

zuletzt abgerufen am 24.06.2006

Suchbegriff „Stockholm-Syndrom“

http://de.wikipedia.org/wiki/Stockholm_Syndrom

zuletzt abgerufen am 24.06.2006

Suchbegriff „Syndrom“

<http://de.wikipedia.org/wiki/Syndrom>

zuletzt abgerufen am 25.06.2006

Suchbegriff „Traumatisierung“

<http://de.wikipedia.org/wiki/Traumatisierung>

zuletzt abgerufen am 24.06.2006

Suchbegriff „Urvertrauen“

<http://de.wikipedia.org/wiki/Urvertrauen>

zuletzt abgerufen am 24.06.2006

Suchbegriff „Verfahrenspfleger“

<http://de.wikipedia.org/wiki/Verfahrenspfleger>

zuletzt abgerufen am 25.06.2006

www.wirbelwind.de

Schwamb W.: Bedeutung des Parental Alienation Syndroms in der juristischen Praxis. 2000

<http://www.wirbelwind.de/themen/pas/schwamb-16062000-PAS.html>

zuletzt abgerufen am 24.06.2006

von Boch-Galhau W.: Die induzierte Eltern-Kind-Entfremdung und ihre Folgen (Parental Alienation Syndrome – PAS) im Rahmen von Trennung und Scheidung. 2002

<http://www.wirbelwind.de/themen/pas/vonBoch-2002-PAS.html>

zuletzt abgerufen am 24.06.2006

Gesetzestexte

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) der Bundesrepublik Deutschland in der Fassung vom 02.01.2002 (mWv 01.01.2002), letzte Änderung am 25.04.2006

Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) in der Fassung vom 01.01.1981, letzte Änderung am 22.09.2005

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (GG) in der Fassung vom 14.12.1976, letzte Änderung am 26.07.2002

Sozialgesetzbuch (SGB) der Bundesrepublik Deutschland – Achstes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung vom 26.06.1990, letzte Änderung am 08.09.2005

Strafgesetzbuch (StGB) der Bundesrepublik Deutschland in der Fassung vom 01.01.1982, letzte Änderung am 19.04.2006

Sonstiges

Gorges M.: Eltern sein- Eltern bleiben. Das Cochemer Modell als innovativer Ansatz zur Wahrnehmung gemeinsamer elterlicher Verantwortung nach Trennung und Scheidung. Diplomarbeit im Studiengang „Soziale Arbeit“ an der Fachhochschule Koblenz. 2005

http://www.ak-cochem.de/Diplomarbeit051205_neu.doc

zuletzt abgerufen am 25.06.2006

Interdisziplinäre Trennungs- und Scheidungsberatungsstelle Bremen:
Tätigkeitsbericht 2000/2001. Datenauswertung 1994-2000. 2001

<http://www.its.uni-bremen.de/download/bericht.pdf>

zuletzt abgerufen am 25.06.2006

Maly-Motta P.: Die Anhörung von Eltern und Kindern – unter Berücksichtigung des Entfremdungssyndromes (Parental Alienation Syndrome – PAS). Skript zur Einführungstagung für neu bestellte Familienrichter. 2004

Anhang 1

Differentialdiagnose der 3 Typen von Parental Alienation Syndrome (PAS)

(vgl. Gardner 2002, S. 26f)

PRIMÄRE SYMPTOMATIK	LEICHT	MITTELSTARK	SCHWER
Verunglimpfungskampagne	minimal	mäßig	ausgeprägt
schwache, leichtfertige oder absurde Rationalisierungen der Verunglimpfung	minimal	mäßig	multiple absurde Rationalisierungen
fehlende Ambivalenz	normale Ambivalenz	keine Ambivalenz	keine Ambivalenz
Phänomen "eigenständiges Denken"	i. d. R. nicht vorhanden	vorhanden	vorhanden
reflexartige Unterstützung des entfremdenden Elternteils in der elterlichen Auseinandersetzung	minimal	vorhanden	vorhanden
fehlende Schuldgefühle	normales Schuldgefühl	geringes bis kein Schuldgefühl	kein Schuldgefühl
"entlehene Szenarien"	minimal	vorhanden	vorhanden
Ausweitung der Feindseligkeiten auf erweiterte Familie des entfremdeten Elternteils	minimal	vorhanden	ausgeprägt, oft fanatisch
Zusätzliche differenzialdiagnostische Aspekte			
Übergangsschwierigkeiten während der Besuchszeiten	i. d. R. nicht vorhanden	mäßig	ausgeprägt, oder Besuch oft unmöglich
Verhalten während der Besuchszeiten	gut	zeitweise antagonistisch und provozierend	keine Besuche, oder destruktives und anhaltend provozierendes Verhalten während der Besuche
Bindung zum entfremdenden Elternteil	stark, gesund	stark, leicht bis mäßig pathologisch	Schwer pathologisch, oft paranoide Bindung
Bindung zum entfremdeten Elternteil vor der Entfremdung	stark, gesund oder leicht pathologisch	stark, gesund oder leicht pathologisch	Stark, gesund oder leicht pathologisch

Anhang 2

Differentielle Behandlung der 3 Typen des Parental Alienation Syndrome (PAS)

(vgl. Gardner 2002, S. 30f)

	SCHWACH	MITTELSTARK	SCHWER
Gerichtliches Vorgehen	Elterliche Sorge verbleibt primär beim entfremdenden Elternteil	<p style="text-align: center;"><u>Plan A</u></p> <p style="text-align: center;">(gewöhnlich)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Elterliche Sorge verbleibt primär beim entfremdenden Elternteil. 2. Bestellung eines PAS-Therapeuten 3. Sanktionen: <ol style="list-style-type: none"> a. Kautions b. Geldstrafe c. Sozialdienst d. Bewährung e. Hausarrest <p style="text-align: center;"><u>Plan B</u></p> <p style="text-align: center;">(gelegentlich notwendig)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Übertragung der elterlichen Sorge auf entfremdeten Elternteil. 2. Bestellung eines PAS-Therapeuten 3. Äußerst beschränkte und überwachte Besuche beim entfremdenden Elternteil zur Vermeidung von Indoktrination 4. Übertragung der elterlichen Sorge auf den entfremdeten Elternteil 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Übertragung der elterlichen Sorge auf den entfremdeten Elternteil 2. Vom Gericht angeordnete Übergangs-Örtlichkeit
Psychotherapeutisches Vorgehen	i. d. R. nicht erforderlich	<p style="text-align: center;"><u>Plan A und B</u></p> <p>Behandlung durch einen vom Gericht bestellten PAS-Therapeuten</p>	Übergangs-Örtlichkeit mit Überwachung durch einen vom Gericht bestellten PAS-Therapeuten

Anhang 3

Gerichtsurteile in Deutschland mit PAS-Bezug

(vgl. von Boch-Galhau, www.wirbelwind.de)

BVG (**1BvR602/92**) vom 18. Februar 1993

OLG München vom 12. April 1991, in: FamRZ91, S. 1343f.

OLG Frankfurt am Main (**6UF125/92**) vom 29. Januar 1993

OLG Celle (**19UF208/93**) vom 25. Oktober 1993; in: FamRZ1994, Heft 14, S. 924 - 926

OLG Frankfurt am Main (**6UF18/98**) vom 18. Mai 1998, in: ZfJ 85 (7/8) 1998, S. 343

OLG Nürnberg (**10UF441/98**) vom 15. Juni 1998

OLG Bamberg (**7WF122/94**) vom 14. März 1995; in: NJW 1995, Heft 25, S. 1684 - 1685

OLG Bamberg (**7UF42/85**); in: FamRZ 1985, Heft 11, S. 1175 - 1179

OLG Köln (**25UF236/98**) vom 6. Juli 1999; in DA 73 (8) 2000, S. 691

KG Berlin (**17UF1413/99**) vom 30. Mai 2000; in: FamRZ 2000, Heft 24 S. 1606ff.

OLG Frankfurt/M. (**5WF 112/00**) vom 13. Juli 2000

OLG München (**12WF 1140/00**) vom 21. September 2000

OLG Frankfurt/M. (**6WF 168/00**) vom 26. Oktober 2000

OLG Hamm (**8UF 339/00**) vom 19. März 2001

AG Rinteln (**2XV178**) vom 27. April 1998, in: ZfJ 85 (7/8) 1998, S. 344

AG Laufen (**002F 00475/99**) vom 26. Juli 2000

AG Fürstenfeldbruck (**1F138/01**) vom 14. März 2001, in: FamRZ 2002, Heft 2, S. 118 – 120

EGMR Sache Elsholz ./. BRD Urteil v. 13. Juli 2000 - 25725/94, ins Deutsche übersetzt in: DA 73 (8) 2000, S. 679 - 689

Anhang 4

Verfahrensweg, wenn ein Antrag auf Sorgerechtsregelung beim Amtsgericht gestellt wurde

(Diplomarbeit „Eltern sein- Eltern bleiben“ Gorges, FH Koblenz)

- Die Eltern stellen einen oder mehrere Anträge beim Familiengericht zur Regelung der gesamten elterlichen Sorge oder von Teilen der elterlichen Sorge. In diesen Fällen greift die Vernetzung der unterschiedlichen Professionen.
- Sobald der Antrag beim Familiengericht eingeht, wird mit einer Frist von zwei bis drei Wochen terminiert. Das frühzeitige Agieren des Familiengerichts verfolgt das Ziel - mit dem Blick auf die Wahrung der Interessen des Kindes - den Konflikt möglichst früh zu entschärfen und den Eltern Hilfe zukommen zu lassen.
- Der Anwalt des Antragstellers beschreibt im Antrag möglichst kurz den Antragsgrund, der gegnerische Anwalt stellt keinen Antrag.
- Die Information an das Jugendamt ergeht per Fax auf dem Dienstweg. Das Jugendamt schreibt die Eltern an und bittet, einen Gesprächstermin zu vereinbaren. Die schnelle Terminvergabe entspricht auch dem Bedürfnis der Eltern, da der Termin für die mündliche Gerichtsverhandlung bereits feststeht.
- Vertreter des Jugendamtes führen das Gespräch mit Mutter, Vater, eventuell auch mit Großeltern. Die Eltern sollen im Vorfeld der mündlichen Gerichtsverhandlung befähigt werden, ohne fremde Hilfe eine langfristig tragbare Lösung zu finden. Die aktuelle Lebenssituation des Kindes steht im Vordergrund der Beratung.

The Parental Alienation Syndrome

- Das Familiengericht lädt einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin des Jugendamtes zur mündlichen Verhandlung.
- Konnte im Vorfeld innerhalb des Beratungsprozesses im Jugendamt zu einer gemeinsamen Lösung gefunden werden, wird diese in der mündlichen Verhandlung nochmals besprochen und protokolliert.
- Konnte im Vorfeld der Beratung keine gemeinsame Lösung erarbeitet werden, wird dies vor dem Familiengericht gemeinsam erörtert. Die Eltern haben auch hier noch einmal die Gelegenheit, ausführlich ihre Position darzulegen. Die bisherige „schriftliche Zurückhaltung“ der gegnerischen Anwälte hält die Verhandlung offen für neue Konsensschritte und wirkt so Konflikt entschärfend.
- Wird auch vor dem Familiengericht (nach circa 2 Stunden Beratung) keine einvernehmliche Lösung erreicht, dann unterbricht das Familiengericht die mündliche Verhandlung und die Eltern werden auf das Beratungsangebot des Jugendamtes, der Lebensberatungsstelle oder einzelner Mediatoren verwiesen.
- Das Familiengericht vertagt die mündliche Verhandlung für circa 6 Monate. Die Eltern werden direkt aus der Verhandlung von einem Sozialarbeiters/einer Sozialarbeiterin zur Beratungsstelle begleitet. Die Mitarbeiter der Lebensberatung sind direkt ansprechbar und können die Eltern am Verhandlungstag empfangen und einen Beratungstermin mit ihnen innerhalb von 2 Wochen vereinbaren. In der Regel werden Mutter und Vater zunächst getrennte Termine angeboten.
- Die Lebensberatung oder das Jugendamt beraten nun innerhalb der vorgesehenen 6 Monate auf ihrer jeweiligen Fachebene unter Wahrung der Pflicht zur Verschwiegenheit.
- Nach erfolgreicher Beratung findet die zweite mündliche Verhandlung statt, die Vereinbarungen der Eltern werden protokolliert.

- Bei Abbruch der Beratung informiert ein Elternteil seinen Anwalt, dieser informiert das Familiengericht.

- Bei Abbruch informiert die Lebensberatung das Jugendamt, dieses bietet dann den Eltern noch einmal alternativ Beratung an.

- Bei Abbruch der Beratungen findet meist nochmals eine mündliche Verhandlung statt, in der die Problemlage erörtert wird. Kommt es weiterhin nicht zu einer Einigung, beauftragt das Gericht einen interventionistisch arbeitenden Gutachter mit der Erstellung eines Gutachtens und ein weiterer Verhandlungstermin wird festgesetzt.

- In 98% der Fälle gelingt es, nach diesem langwierigen Prozess zu einer einvernehmlichen Lösung zu finden. Die Vereinbarungen werden protokolliert und das Verfahren wird abgeschlossen. In 2% hochstrittiger Sorgerechtsfälle gelang es den Beteiligten nicht, eine gemeinsame Lösung zu finden. Die betroffenen Eltern gaben das Ziel, den Kindern beide Elternteile zu erhalten, auf.

Erklärung zum selbstständigen Verfassen einer schriftlichen Arbeit

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Diplomarbeit zum Thema:

„The Parental Alienation Syndrome (PAS) - Das elterliche Entfremdungssyndrom - Möglichkeiten der Intervention und kritische Reflexion“

- nicht in der gleichen oder einer anderen Fassung bzw. Überarbeitung bereits zur Erlangung eines Leistungsnachweises vorgelegt,
- selbstständig, d. h. ohne Hilfe Dritter verfasst,
- keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und
- die Stellen, die anderen Werken inhaltlich oder wörtlich entnommen wurden, unter Angabe der Quellen kenntlich gemacht habe. Zitate von Textstellen, auch Einzelsätze oder Teile davon, sind als Zitat durch Setzen von Anführungszeichen kenntlich gemacht

habe.

Ich weiß, dass der Versuch, das Ergebnis dieser schriftlichen Arbeit durch Täuschung zu beeinflussen, die Bewertung der Arbeit mit „mangelhaft“ zur Folge hat.

Wird die Täuschung erst nach Aushändigung des Leistungsnachweises bekannt, kann dies zu einer nachträglichen Korrektur der Note und gegebenenfalls zum Nichtbestehen der Prüfung führen.

Mülheim-Kärlich, den 30.06.2006

(Stefanie Moskopp)